

Herausgegeben von:
Christopher Paskowski
Sophie Früchtenicht

Kritik & Reform des Jurastudiums

Verfassungsbooks

ISBN 978-3-565104-72-7
DOI 10.17176/20251124-111033-0
URN urn:nbn:de:0301-20251124-111033-0-0

Verfassungsbooks

Max Steinbeis Verfassungsblog gGmbH
Elbestraße 28/29
12045 Berlin
verfassungsblog.de
kontakt@verfassungsblog.de

2025.

Das Copyright verbleibt bei Christopher Paskowski und Sophie Früchtenicht für ihre Beiträge sowie bei allen mitwirkenden Autor*innen für ihre jeweiligen Beiträge.

Das Cover basiert auf einem Design von Marta Ahmedov.
Umschlaggestaltung: Till Stadtbäumer.

Dieses Werk ist lizenziert unter der Lizenz Namensnennung - Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International. Weitere Informationen finden Sie unter <http://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>. Für die in diesem Buch enthaltenen Abbildungen können verschiedene Lizenzen gelten.

Herausgegeben von
Christopher Paskowski & Sophie Früchtenicht

Kritik und Reform des Jurastudiums

Verfassungsbooks
ON MATTERS CONSTITUTIONAL

Autor*innen

Christopher Paskowski

Christopher Paskowski ist Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Dieter Hubertus Pawlik Stiftungslehrstuhl Kritik des Rechts – Grundlagen und Praxis des demokratischen Rechtsstaates bei Prof. Dr. Felix Hanschmann an der Bucerius Law School, Hamburg.

Sophie Früchtenicht

Sophie Früchtenicht ist Referendarin am Hanseatischen Oberlandesgericht Hamburg.

Andreas Fischer-Lescano

Andreas Fischer-Lescano leitet das Fachgebiet “Just Transitions” am Fachbereich Humanwissenschaften der Universität Kassel.

Frederik Janhsen

Frederik Janhsen studiert Rechtswissenschaft in Münster. Im Jahr 2023/2024 war er Vorsitzender des Bundesverbands rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V. (BRF).

Hinnerk Wißmann

Hinnerk Wißmann ist Professor für Öffentliches Recht an der Universität Münster.

Johanna Croon-Gestefeld

Johanna Croon-Gestefeld ist Inhaberin des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht insb. Transnationales Privatrecht an der Leuphana Law School, Lüneburg.

Till Patrik Holterhus

Till Patrik Holterhus ist Inhaber des Lehrstuhl für Staats- und Verwaltungsrecht, Internationales Öffentliches Recht sowie Rechtsvergleichung an der Leuphana Law School, Lüneburg.

Personalrat der Referendar:innen am Hanseatischen Oberlandesgericht

Der Personalrat ist die Personalvertretung der Hamburger Rechtsreferendar:innen.

Marina Giglberger

Marina Giglberger ist Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Medizinische Psychologie, Psychologische Diagnostik und Methodenlehre an der Universität Regensburg.

Lys Kulamadayil

Lys Kulamadayil ist Swiss National Science Foundation Ambizione Fellow am Geneva Graduate Institute.

Anna Katharina Mangold

Anna Katharina Mangold ist Professorin für Europarecht an der Europa-Universität Flensburg.

Armaghan Naghipour

Armaghan Naghipour ist Rechtsanwältin im Migrations- und Antidiskriminierungsrecht und war zuletzt Staatssekretärin für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung für das Land Berlin.

Eva Maria Bredler

Eva Maria Bredler promoviert an der Universität Münster und ist Redakteurin beim Verfassungsblog.

Nele Austermann

Nele Austermann arbeitet als Post-Doc am Kassel Institute for Sustainability. Sie ist Mitherausgeberin des Report: Recht gegen Rechts.

Jonathan Schramm

Jonathan Schramm arbeitet als Richter und unterstützte das Justiz-Projekt als Volunteer. Er studierte Rechtswissenschaft in Hamburg und San Francisco. Nach seinem Referendariat promovierte er zu einem richterdienstrechtlichen Thema.

Cora Wegemund

Cora Wegemund hat nach einem geisteswissenschaftlichen Studium in Regensburg und Clermont-Ferrand Rechtswissenschaft an der Universität Potsdam studiert. Seit 2022 ist sie Doktorandin bei Prof. Dr. Georg Steinberg und seit 2024 Wissenschaftliche Mitarbeiterin bei Prof. Dr. Julia Geneuss an der Universität Potsdam.

Inhalt

Christopher Paskowski & Sophie Früchtenicht

Kritik und Reform des Jurastudiums: Einführung in
den Sammelband 9

Andreas Fischer-Lescano

Studieren wie Kafka: Das Jurastudium in der
Endlosschleife der Nicht-Reformen 15

Frederik Janhsen

Ist die juristische Ausbildung wirklich unreformierbar?:
Eine Untersuchung anhand der ewigen Diskussion um den
einheitlichen Pflichtfachstoffkatalog 27

Hinnerk Wißmann

Man müsste das Staatsexamen erfinden: Anmerkungen
zur Tagung „Kritik und Reform des Jurastudiums“ 41

Johanna Croon-Gestefeld & Till Patrik Holterhus

Keine Reform nirgends? Doch, im Lüneburger
Modell! 53

*Personalrat der Referendar:innen am Hanseatischen
Oberlandesgericht*

Reformbedarf im Referendariat 61

Marina Giglberger

Stressfaktor Staatsexamen: Wie geht es Jurastudierenden
in Vorbereitung auf die Erste Juristische Staatsprüfung? 69

Lys Kulamadayil

Die Reproduktion sozialer Hierarchien im deutschen
Jurastudium 79

Anna Katharina Mangold

Diskriminierung und juristische Ausbildung 91

<i>Armaghan Naghipour</i> Der Einheitsjurist: Oder: das Fehlen einer rassismuskritischen juristischen Ausbildung	103
<i>Eva Maria Bredler</i> In a Barbie World: Für eine machtkritische Perspektive im Jurastudium	117
<i>Sophie Früchtenicht</i> Juristische Ausbildung in Zeiten der Klimakrise	129
<i>Nele Austermann</i> Kein Thema, kein Problem!: Das rechte Recht und die deutschen Jura-Fakultäten	143
<i>Jonathan Schramm & Cora Wegemund</i> Ausbildungsreform als präventiver Demokratieschutz	151

Christopher Paskowski, Sophie Früchtenicht

Kritik und Reform des Jurastudiums

Einführung in den Sammelband



Als die Justizminister*innen sich im Juni 2024 anlässlich der 95. Justizministerkonferenz (JuMiKo) in Hannover trafen, ging es auch um das Jurastudium. Draußen demonstrieren Studierende für eine verbesserte Ausbildung.¹ Drinnen stellte man sich taub. Die deutschen Justizminister*innen konstatierten knapp, „dass die volljuristische Ausbildung sich bewährt hat und insgesamt gut geeignet ist, den Absolventinnen und Absolventen das notwendige Fachwissen und die wesentlichen Kompetenzen zu vermitteln, die für eine Tätigkeit in den volljuristischen Berufen erforderlich sind und auch künftig erforderlich sein werden“. Sie sind sich einig, dass „grundlegender Reformbedarf nicht besteht“.² Immerhin wurde ein Bericht des Ausschusses zur Koordinierung der Juristenausbildung zur Kenntnis genommen, der einige „Denkanstöße“ bereithalte, über die es sich nachzudenken lohne – darunter die Forderung nach mehr IT-Kompetenzvermittlung, Beratungsangeboten bei Stress, aber auch die Forderung nach einer anspruchsvolleren Zwischenprüfung.³

Kleinsten gemeinsamer Nenner

Offenbar geben die Konsensstrukturen der JuMiKo nicht mehr her als diesen kleinsten gemeinsamen Nenner. Das, man kann es nicht anders sagen, ist einfach zu wenig, um das Jurastudium attraktiver zu machen und auf die zukünftigen Herausforderungen vorzubereiten.

Die Rechtswissenschaft steht vor zahlreichen Herausforderungen: Ob dies die Resilienz gegen Rechts oder die sozial-ökologische Transformation zur Bekämpfung des Klimawandels beziehungsweise die notgedrungene Anpassung an seine Folgen betrifft. Klar ist, dass die (deutsche) Rechtswissen-

schaft und damit auch die Rechtswissenschaftler*innen sich in den nächsten Jahren und Jahrzehnten mit zahlreichen neuen Fragestellungen beschäftigen (müssen). Während die Debatten auch auf dem *Verfassungsblog* zeigen, in welcher Diversität sich die Disziplin bereits heute mit einigen dieser Fragestellungen befasst, bleibt doch ein Thema unterbelichtet: ein ganzheitlicher Blick auf die Rolle der juristischen Ausbildung.

Veränderungsbedarf

Dass die gegenwärtige juristische Ausbildung reformbedürftig ist, trifft auf immer breiter werdende Zustimmung bei unterschiedlichen sogenannten Stakeholder*innen. Schwieriger zu beantworten ist hingegen die Frage nach dem konkreten Veränderungsbedarf, wie nicht zuletzt die Ergebnisse der Umfrage von iur.reform zeigen.⁴ Zahlreiche Initiativen und Projekte kritisieren im Kleinen und im Großen seit geraumer Zeit die Struktur der juristischen Ausbildung. Im „Kleinen“ konzentrieren sie sich auf einzelne Forderungen. Dazu zählen eine Verbesserung der Prüfungsbedingungen in mündlichen Prüfungen durch die Besetzung von Prüfungskommissionen mit mindestens einer Frau oder die inhaltliche Auseinandersetzung mit der NS-Zeit im Studium. Größer angelegte Projekte wie iur.reform schlagen ein Sofortprogramm mit konkreten Änderungswünschen vor, das viele verschiedene Teilbereiche abdeckt. Wenig Raum bleibt dabei bisher für die Diskussion von richtungsweisenden Fragestellungen über die Verortung des Jurastudiums im größeren gesellschaftlichen Kontext.

Dieser Sammelband verfolgt das Ziel, die Kritiken zu ausgewählten Themenbereichen (aus der antirassistischen, feministischen oder soziologischen Perspektive) exemplarisch darzustel-

len. Er benennt besonders eklatante Diskrepanzen und verdeutlicht erneut die Beharrungskräfte, die eine ernsthafte Reform der juristischen Ausbildung erschweren. Das Verfassungsbook verfolgt insoweit einen systemischen Ansatz, als dass es die einzelnen Kritiken zusammenführt, marginalisierte Perspektiven sichtbarer macht und neben kleineren, „technischen“ Änderungsvorschlägen auch ganzheitlicheren Perspektiven Raum bietet.

Ziel ist zudem, die derzeit vor allem juristisch-immanente Diskussion interdisziplinär zu öffnen. Gerade die interdisziplinäre Perspektive entlarvt vermeintliche Alleinstellungsmerkmale der juristischen Staatsexamensausbildung als überkommene Borniertheiten. Wenn sich die Jurisprudenz nicht länger den Erkenntnissen beispielsweise der Pädagogik, der Soziologie und der Psychologie verschlüssele, ließe sich auf Augenhöhe mit der interdisziplinären Didaktik- und Bildungsforschung über Studien- und Prüfungsbedingungen diskutieren. Was naheliegend klingt, bedarf in der praktischen Umsetzung einer ernsthaften, ergebnisoffenen Einbindung der Nachbardisziplinen.

Experimentierklausel

Vor dem Hintergrund, dass sich die Konsensstrukturen der JuMiKo für eine Reform als dysfunktional erweisen, sollte der (Bundes-)Gesetzgeber an die Wiederaufnahme einer Experimentierklausel denken. Zurzeit bilden die – bis auf die Regelung von Praktikumszeiten überwiegend inhaltlichen – Vorgaben des bundesrechtlichen § 5a Deutsches Richtergesetz (DRiG) und die jeweiligen Ausbildungsgesetze der Länder die Grundlage der universitären Ausbildung. Das Landesrecht regelt laut § 5a

Abs. 4 DRiG „das Nähere“, allerdings mit nur wenig Spielraum für grundlegend Neues.

Die damalige Experimentierklausel des § 5b DRiG erlaubte es 1971 den Ländern, eine einstufige Ausbildung einzuführen.⁵ Es wurden Studiengänge wie Sozialwissenschaften, Ökonomie und Jura in den ersten Semestern zusammengefasst und statt des Staatsexamens mit Klausuren musste eine wissenschaftliche Arbeit verteidigt werden. Eine Neuauflage der Klausel, die den Ländern den notwendigen didaktischen und prüfungsrechtlichen Freiraum einräumt, könnte Anreize für innovative Reformen schaffen. Im Wettbewerb um die besten Ausbildungsbedingungen ließe sich so vielleicht der dringend benötigte, selbstständig denkende Nachwuchs wieder für das Jurastudium begeistern.

Nachweise

1. Jannina Schäffer, „3. Demonstration für eine bessere juristische Ausbildung in Hannover!“, *JURios*, 31. Mai 2024, <https://jurios.de/2024/05/31/3-demonstration-fuer-eine-bessere-juristische-ausbildung-in-hannover/>.
2. 95. Konferenz der Justizministerinnen & Justizminister (Niedersachsen 2024), „TOP I.4 Zukunft der volljuristischen Ausbildung“, 6. Juni 2024, https://www.mj.niedersachsen.de/download/207950/TOP_I.4-Zukunft_der_volljuristischen_Ausbildung_nicht_barrierefrei_.pdf.
3. Ausschuss der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister zur Koordinierung der Juristenausbildung, „Bericht des Ausschusses der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister zur Koordinierung der Juristenausbildung“, Frühjahr 2024, https://www.mj.niedersachsen.de/download/208142/zu_TOP_I.4_Anlage_Bericht_zur_Koordinierung_der_Juristenausbildung_nicht_barrierefrei_.pdf.
4. iur.reform, „Die iur.reform-Studie. Auswertung der größten Abstimmung unter Jurist:innen“, 21. Mai 2023, https://iurreform.de/wp-content/uploads/2024/06/230521_iurreform-Studie-Langfassung.pdf.
5. Bundesgesetzblatt 1971 Nr. 96, 15. September 1971, https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl#/switch/tocPane?_ts=1750235744693.

Andreas Fischer-Lescano

Studieren wie Kafka

Das Jurastudium in der Endlosschleife der Nicht-Reformen



Der promovierte Jurist Franz Kafka formulierte 1917 in seinem nie abgesandten „Brief an den Vater“¹ eine Diagnose zum Jurastudium, die bis heute nichts an Aktualität eingebüßt hat. „Ich studierte also Jus“, schrieb Kafka, „[d]as bedeutete, daß ich mich in den paar Monaten vor den Prüfungen unter reichlicher Mitnahme der Nerven geistig förmlich von Holzmehl nährte, das mir überdies schon von tausenden Mäulern vorgekaut war“. Ein Verdikt, an das 50 Jahre später unter anderem Rudolf Wiethölter in seinem Text „Jura studieren“ anschloss, als er die juristische Polykrise ins Visier nahm: „Die Lernenden sind ebenso fleißig wie hilflos isolierten Massen an Stoff ausgeliefert ohne Kriterien für Rechtsprobleme, Rechtstheorie und Rechtspraxis. Die Lehrenden beschreiben und registrieren Aspekte und Symptome, bewegen sich zwischen Zirkeln, Leerformeln, Alibis und Tabus [...]. Vorindustriell, vorwissenschaftlich, vordemokratisch – so lassen sich heute Recht und Rechtswissenschaft erschließen.“²

Vordemokratische Stoffhuberei

Heute, weitere 50 Jahre später, die Experimentierphase der einstufigen Jurist*innenausbildung hinter uns, gelten diese Kritiken ungebrochen, ja das Problem hat sich zugespitzt: Immer mehr Stoff hat sich angesammelt, immer weitere Bände sind in den Entscheidungs- und Fallsammlungen als Lernstoff dazugekommen. Immer unzufriedener sind entsprechend die Studierenden. Mehr als die Hälfte von ihnen, so die Umfrage von iur.reform aus 2023, sind unzufrieden mit der juristischen Ausbildung.³ Immer resignativer sind die Kolleg*innen angesichts leer gefegter Hörsäle schon kurz nach Semesterbeginn und angesichts eines jahrhundertealten Public Private Partner-

ship in der Examensvorbereitung, die – wenn man sich an den ehrwürdigen Jurafachbereichen einmal ehrlich macht – trotz zunehmender Akzeptanz der Uni-Rep-Angebote immer noch in den meisten Fällen gar nicht an Universitäten, sondern in privaten Repetitorien stattfindet.⁴

Keine grundlegende Reform. Nirgends

Und trotz dieser offensichtlichen Krisenphänomene: Keine Reform. Nirgends. Nach dem Ende der einphasigen Jurist*innenausbildung in den 1980er Jahren und seit der Einführung des Schwerpunktbereichsstudiums 2003 gab es jedenfalls keine große Reform des Jurastudiums. Zwar hatte der Wissenschaftsrat 2012 einen kritischen Bericht zur Rechtswissenschaft vorgelegt und eine stärkere Grundlagenorientierung eingefordert.⁵ Und auch durch das Grundsatzpapier des von der Justizminister*innenkonferenz (JuMiko) beauftragten Koordinierungsausschusses zur Reform der Jurist*innenausbildung kam 2016 etwas Schwung in die Diskussion. Herausgekommen ist bislang aber allzu wenig.

Immerhin wurde 2021 das Deutsche Richtergesetz (DRiG) geändert. Der Auftrag an die Universitäten lautet nunmehr, die Vermittlung der Pflichtfächer „auch in Auseinandersetzung mit dem nationalsozialistischen Unrecht und dem Unrecht der SED-Diktatur“ zu gestalten; eine Änderung, die ergänzt wird durch einen neuen Absatz 3 im Paragraphen 5a des DRiG: „Die Inhalte des Studiums berücksichtigen die ethischen Grundlagen des Rechts und fördern die Fähigkeit zur kritischen Reflexion des Rechts [...]“.

Natürlich ist es begrüßenswert, dass „Kritik“ Eingang ins Studium finden soll. Kann es aber richtiges Leben im grundsätz-

lich Falschen geben? Die Gefahr ist doch allzu groß, dass ein § 5a im aktuellen System keinerlei Unterschied machen wird, dass die Forderung nach „kritischer Reflexion“ eingespeist in ein System der Wissenshuberei am Ende nur neuen Wissensstoff produziert. Den Studierenden wird dann eben eingetrichtert werden, den Kritikbegriff von Kants Kritik der praktischen Vernunft von der Rechtskritik der Ökonomischen Analyse des Rechts zu unterscheiden – ohne dass sie selbst zur kritischen Reflexion ermächtigt würden. „Vulgäre Kritik“ nannte Marx in der Kritik der Hegel’schen Rechtsphilosophie solcherlei Scheinkritik, die vorgibt kritisch zu sein, in Wahrheit aber nur eine subtile Form der Apologie der bestehenden Gehäuse der Hörigkeit darstellt.⁶

Und genau das ist eben das Grundproblem all dieser Nicht-reformen des juristischen Staatsexamens: Es werden Jurist*innen ausgebildet, deren zentrale Kompetenz im Wiederkäuen eines vermeintlichen Wissenskanons des Rechts liegt; Reproduktion der herrschenden Meinungen – nicht kritisches Denken ist in der Jurausbildung gefragt, die Fähigkeit zur Kritik wird geradezu systematisch abtrainiert. „Die Ausbildung“, so steht es in § 1 Abs. 2 des Hamburgisches Juristenausbildungsgesetz (HambJAG), „soll gründliche Kenntnisse der rechtlichen Regelungen, ihrer Entstehung und ihrer systematischen Zusammenhänge sowie den Gebrauch rechtswissenschaftlicher Methoden vermitteln“. Kenntnisse vermitteln, das heißt im gegenwärtigen System: Wissensbestände über den Studierenden auskippen und das eventuell Hängengebliebene in Klausuren und Hausarbeiten abprüfen – bestenfalls können Seminararbeiten in Schwerpunkten angefertigt werden, aber auch diese stehen unter dem Druck der Stofffülle des nahenden Staatsexamens, weshalb auch hier in aller Regel Themen und

Formate dominieren, die thematische Schwerpunktbildung mit Examensvorbereitung kombinieren.

Das „Hamburger Protokoll“ als Scheinreformvorschlag

Wo es aktuell überhaupt noch Reformvorschläge gibt, stellen sie dieses System nicht grundsätzlich in Frage, sondern verlieren sich im Technischen – und verdienen den Namen Reformvorschlag nur bei sehr großzügiger Auslegung des Begriffs „Reform“. Um ein Beispiel zu nennen: Das „Hamburger Protokoll“ aus dem Dezember 2023 ist das Ergebnis eines Treffens von Vertreter*innen von insgesamt 15 Jurafakultäten in Hamburg, gemeinsam mit dem Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V. (BRF) und der Initiative iur.reform.⁷ Herausgekommen sind vier Forderungen: (1) Reduktion des Pflichtfachstoffs, (2) Einführung eines integrierten Bachelor of Laws (LL.B.), (3) Einrichtung barrierefreier Ansprechstellen zur Konfliktvermeidung und -prävention in Prüfungssituationen sowie (4) Monitoring der mit dem Ersten Staatsexamen zu verfolgenden Ziele. Und in einem 5. Punkt – nämlich „Weitere Reformansätze“ – werden allerlei weitere Forderungen benannt, unter anderem die Grundlagen- und Methodenkompetenz zu stärken, Handkommentare auch im Ersten Staatsexamen einzuführen und eine diversere Besetzung von Prüfungskommissionen.

Im Einzelnen gibt es in diesem Sammelsurium durchaus sinnvolle Vorschläge, aber in den Kernpunkten bewegt sich auch im Hamburger Protokoll leider zu wenig: So wird insbesondere gerade keine Stoffreduktion angestrebt. Auch wenn der erste Forderungspunkt als „Reduktion des Pflichtfachstoffs“ überschrieben ist, wird in den Erläuterungen des Protokolls das

Gegenteil festgeschrieben: Die Wissenshuberei soll nur anders organisiert werden. Das Hamburger Protokoll spricht von einer „Verlagerung des Prüfungsstoffs“ und führt aus, dass eben der bestehende Stoff nicht auf einmal, sondern abgeschichtet geprüft werden soll: „Vom jeweiligen Normsetzer in enger Absprache mit den Fakultäten ausgewählte Stoffgebiete werden ausschließlich in studienbegleitenden Klausuren abgeprüft.“ Das ist eine Kapitulationserklärung vor den Kräften, die den status quo der inhaltlichen Zuschnitte der Fachbereiche, Lehrdeputate und Pflichtkursanteile verteidigen.

Die Umschichtung des Pflichtstoffs in die Vorsemester, in denen der Prüfungsstress dann zusätzlich gesteigert würde, soll dann ironischerweise wiederum gar nicht zu einer Verringerung der Studienabschlussklausuren führen. Vielmehr heißt das Hamburger Protokoll die Klausurform der Ersten Juristischen Prüfung ausdrücklich für gut. Sechs Klausuren werden in den Ausführungen über die „weiteren Reformansätze“ in Ziff. 5 lit. g explizit als „angemessen“ bezeichnet.

Und spätestens hier überwiegt der Zweifel, ob dieses Hamburger Protokoll tatsächlich den Weg aus der Misere wird weisen können. Genau diese sechs Klausuren am Abschluss einer jahrelangen Stoffhuberei sind das Problem und nicht die Lösung. Denn diese sechs Klausuren und die Breite ihrer möglichen Gegenstände treiben – wie auch die völlig antiquierten Lehr- und Lernmethoden – die Studierenden in die Verzweiflung, zu den privaten Repetitorien und zum Studienabbruch.

Das Damoklesschwert der Staatsexamensklausuren hängt vom ersten Semester an im Hörsaal und erinnert daran, dass die Freiheit der Wahl, die das Schwerpunktstudium scheinbar eröffnet, gar keine ist; dass nur die vermeintlich „Harten in den Garten“ kommen; dass das Studium – wie die Vertreter*innen

des Establishments häufig unverhohlen zugeben – eben auch seine Funktion darin hat, Stressresistenz zu schulen und diejenigen auszusieben, die dem Druck nicht standhalten. Dass die in den Erstsemesterveranstaltungen viel zu häufig bemühten Sitznachbar*innen, die es nicht zum Examen schaffen werden, in der Regel die Kinder von Nichtakademiker*innen sind, BIPOC und andere Subalterne – die über keine familiären Jura-Hilfnetze verfügen, die das Geld für die privaten Repetitorien nicht aufbringen können und so weiter: *Who cares!?*

Nostalgie der Einphasigkeit

Aber nicht nur vermeintliche Reformvorschläge – wie die des Hamburger Protokolls – greifen zu kurz, sondern auch so manche gut gemeinte Fundamentalkritik.

Viel zu häufig hat sich die Kritik des Jurastudiums in der Vergangenheit darauf reduziert, im nostalgischen Blick zurück die Errungenschaften der bereits erwähnten „einphasigen Juraausbildung“ zu verklären. Die Experimentierphase der Einstufigkeit war ein Versuch, in einer spezifischen historischen Konstellation Veränderungen zu erzielen. Rudolf Wiethölter, in seinem eingangs zitierten Text „Jura studieren“, umschreibt den Hintergrund dieser Situation und macht sichtbar, dass die einphasige Jurist*innenausbildung Ergebnis einer gesellschaftsweiten Kritik am Recht selbst gewesen ist: „Folgeschwere Hilflosigkeit des Rechts, der Juristen und der Rechtswissenschaft trifft sich mit aufgeklärter, emanzipativer Kritik der Gesellschaft an ‚ihrem‘ Recht, das ihren Bedürfnissen nahezu nirgendwo mehr genügt.“⁸ Von einer solchen gesellschaftsweiten Bewegung der Kritik an Recht und Rechtswissenschaft sind wir weit entfernt.

Trümmerfrauen* der Jurisprudenz

Technisch wird eine Reform des Jurastudiums nur möglich sein, wenn die Entscheidungsstrukturen der JuMiKo umgestellt werden und wie in der Experimentierphase der 70er Jahre eine Öffnungsklausel für die Länder eingeführt wird, die es ermöglicht, das Studium der Rechtswissenschaften den Gegebenheiten der Zeit anzupassen.⁹ § 5b Abs. 1 S. 1 DRiG i.F.v. 1971 sah vor: „Das Landesrecht kann Studium und praktische Vorbereitung in einer gleichwertigen Ausbildung von mindestens fünfeinhalb Jahren zusammenfassen.“¹⁰ Heute wird es darum gehen, den Ländern, die einen Schritt aus den Gehäusen der Hörigkeit des aktuellen Jurastudiums heraus wagen möchten, eine Abweichung vom Kartell der Beharrungskräfte durch eine Öffnungsklausel zu ermöglichen, die dem Landesrecht eine zeitgemäße Anpassung des Stoffs („Kernfächer“), der Methoden (transformatives Lernen, Bildung für nachhaltige Entwicklung, Service Learning usw.) und auch der Prüfungsformen gestattet.

Aber inhaltlich sollten wir bei der Forderung nach Loccum 2.0¹¹ nicht vergessen, dass es nicht einfach um eine Neuauflage der Einphasigkeit – also der Verzahnung von Studium und Referendariat in einer Theorie und Praxis verbindenden einstufigen Studierphase (siehe hierzu den Überblick in der Unterrichtung der Bundesregierung v. 7. Mai 1975, BT-Drs. 7/3604¹²) – gehen kann. Die einphasige Jurist*innenausbildung war die wichtige Erfahrung, dass es auch anders geht. Aber bei der Integration von Sozial- und Rechtswissenschaften hatten auch die Protagonist*innen der Einphasigkeit gerade keine Lösungen entwickelt, die systematisch und konsensfähig gewesen wären. Stattdessen hat man sich in Scharmützel über reine und unreine Lehren

verwickelt und vielerorts – es hatten ja sieben verschiedene Länder je eigene Ausdeutungen der Experimentierklausel im DRiG versucht – auch gar keine Praxis- und Grundlagenorientierung realisiert, die aus der Stoffhuberei des Üblichen ernsthaft ausgebrochen wäre. Es wird daher darum gehen, nicht nostalgisch zurück, sondern kämpferisch nach vorne zu blicken (so auch der Tenor der Beiträge im Sonderheft der Zeitschrift *Mittelweg* 36 zum Verhältnis von Sozialtheorie und Rechtswissenschaft aus dem Jahr 2022¹⁵).

Wir brauchen Jurist*innen und damit auch das Jurastudium, um die gesellschaftlichen und ökologischen Herausforderungen des 21. Jahrhunderts zu bewältigen. Wir brauchen Jurist*innen, die angesichts des grassierenden Rechtsextremismus und der sozial-ökologischen Katastrophe nicht beim Wiederkäuen der Wissensbestände der Vergangenheit stehen bleiben, sondern die sich ihrer sozial-ökologischen Verantwortung bewusst sind und die die rechtspolitischen Kämpfe mit Engagement und Courage zu führen bereit sind. Aus den Ruinen der aktuellen Curricula und der aktuellen Lehr- und Lernmodelle werden wir daher das Jurastudium der Zukunft entwickeln müssen.

Trümmerfrauen* der Jurisprudenz sind gefragt.

Nachweise

1. Franz Kafka, „Brief an den Vater“, *Projekt Gutenberg*, 13. November 1919, <https://www.projekt-gutenberg.org/kafka/vater/vater.html>.
2. Rudolf Wiethölter, „Jura studieren“, *Aspekte*, Nr. 4 (1968), <https://www.jura.uni-frankfurt.de/42908754.pdf>.
3. iur.reform, „Die iur.reform-Studie. Auswertung der größten Abstimmung unter Jurist:innen“, 21. Mai 2023, https://iurreform.de/wp-content/uploads/2024/06/230521_iurreform-Studie-Langfassung.pdf.
4. Jannina Schäffer, „Empirische Untersuchung: Uni-Reps auf dem Vormarsch“, *Legal Tribune Online*, 30. Juli 2024, <https://www.lto.de/karriere/jura-studium/stories/detail/empirische-untersuchung-uni-reps-examen-vorbereitung>.
5. Wissenschaftsrat, „Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland. Situation, Analysen, Empfehlungen (Drs. 2558-12)“, 1. November 2012, <https://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/2558-12>.
6. Karl Marx, *Zur Kritik der Hegelschen Rechtsphilosophie. Kritik des Hegelschen Staatsrechts* (MEW, 1927), http://www.mlwerke.de/me/me01/me01_288.htm.
7. Bucerius Law School, „Hamburger Protokoll zur Reform der ersten (juristischen) Prüfung“, 1. Dezember 2023, <https://www.law-school.de/fileadmin/downloads/hamburger-protokoll-2023.pdf>.
8. Rudolf Wiethölter, „Jura studieren“, *Aspekte*, Nr. 4 (1968), <https://www.jura.uni-frankfurt.de/42908754.pdf>.
9. Luís Tiago Sartingen, „Die JuMiKo muss sich wandeln“, *beck-aktuell*, 2. Juli 2024, <https://rsw.beck.de/aktuell/daily/magazin/detail/a-k-njw-2024-27-die-jumiko-muss-sich-wandeln>.
10. Bundesgesetzblatt 1971 Nr. 96, 15. September 1971, https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI#/switch/tocPane?_ts=1750235744693.
11. iur.reform, „Die iur.reform-Studie. Auswertung der größten Abstimmung unter Jurist:innen“, 21. Mai 2023, https://iurreform.de/wp-content/uploads/2024/06/230521_iurreform-Studie-Langfassung.pdf.
12. Bundestag, „Unterrichtung durch die Bundesregierung. Bericht über die Juristenausbildung in den Ländern“, 7. Mai 1975, <https://dserver.bundestag.de/btd/07/036/0703604.pdf>.
13. Mittelweg 36, „Reform, Revolte, Rechtssoziologie. Das Verhältnis von Sozialforschung und Jurisprudenz während der langen 1970er-Jahre“ 31, Nr. 5 (2022), <https://www.hamburger-edition.de/zeitschrift-mittelweg-36/alle-zeitschriften-archiv/artikel-detail/d/2800/reform-revolte-rechtssoziologie-das-verhaeltnis-von-sozialforschung-und-jurisprudenz-waehrend-der-langen-1970er-jahre/12/>.

Frederik Janhsen

Ist die juristische Ausbildung wirklich unreformierbar?

*Eine Untersuchung anhand der ewigen Diskussion um den
einheitlichen Pflichtfachstoffkatalog*



Die Diskussion um eine Reform der juristischen Ausbildung ist fast so alt wie die juristische Ausbildung selbst. Doch jedes Mal, wenn die Reform berechtigterweise auf der Tagesordnung politischer Gespräche steht, ist das Ergebnis fast schon festgeschrieben: So richtig zufrieden ist niemand, aber eine wirkliche Reform ist von den Entscheidungsträger:innen nicht erwünscht. Dieses Phänomen zeigte sich auch beim letzten Beschluss der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister (JuMiKo) zur volljuristischen Ausbildung erneut auf eindrucksvolle Weise.¹ Dabei ist die Dysfunktionalität der derzeitigen Ausbildung mittlerweile ein konkretes Problem für die deutsche Justiz: In den kommenden Jahren gehen in mehreren Bundesländern knapp zwei Drittel der Richter:innen und Staatsanwaltschaft sowie große Teile der Anwalt:innenschaft in den Ruhestand – gleichzeitig geht die Zahl der Studierenden zurück, ebenso wie die Anzahl erfolgreicher Absolvent:innen der ersten Prüfung.² Die derzeitige juristische Ausbildung trägt damit maßgeblich zu den kommenden Mangelerscheinungen der Rechtspflege bei.

Vor diesem Hintergrund ist dringend ein Umdenken der Politik notwendig, um eine juristische Ausbildung zu gestalten, die attraktiv und zukunftsfähig ist. Wie ein solches Umdenken herbeigeführt werden könnte, soll im Folgenden am Beispiel der Entstehung und der Kritik am aktuellen Pflichtfachstoffkatalog skizziert werden. Hierbei wird insbesondere auch eine langfristige Möglichkeit aufgezeigt, wie das Narrativ der „Reformunfähigkeit“ überwunden werden kann. Denn nur so können wir eine differenziertere Diskussion über Reformen in der juristischen Ausbildung führen, welche bestenfalls nicht mehr in der endlosen Uneinigkeit endet.

Die Entwicklung des einheitlichen Pflichtfachstoffkatalogs

Die Inhalte der staatlichen Pflichtfachprüfung festzulegen ist zwar – wie ein Großteil der Regelungen in der juristischen Ausbildung – Länderkompetenz, erfolgte jedoch in den letzten Jahren größtenteils bundeseinheitlich. Diese Angleichung beruht auf den Anstrengungen seit den 2010er Jahren, die juristische Ausbildung weitgehend zu harmonisieren, um länderübergreifende Chancengleichheit und Qualität sicherzustellen. Hinsichtlich des Pflichtfachstoffes beschloss die JuMiKo im Herbst 2014, dass sich der Ausschuss zur Koordinierung der Juristenausbildung (KOA) mit einer Harmonisierung und Begrenzung beschäftigen solle.³ Der KOA erarbeitete entsprechend bis zur Herbstkonferenz der Justizministerinnen und Justizminister im Jahre 2016 eine Empfehlung für einen einheitlichen Pflichtfachstoffkatalog. Dieser wurde nach weiteren Änderungen, die auf dem Austausch mit Interessensgruppen, wie insbesondere dem Deutschen Juristen-Fakultätentag e.V. (DJFT) beruhen, im Herbst 2017 von der JuMiKo mit der Empfehlung der Umsetzung in den einzelnen Ländern verabschiedet.⁴

Die Verabschiedung des einheitlichen Pflichtfachstoffkatalogs war für die juristische Ausbildung in Deutschland ein bedeutender Schritt. Hier begann die Entwicklung, in der sich die Länder bei der Reform ihrer Pflichtfachstoffe am einheitlichen Katalog orientierten. So nahmen sie von bestimmten Eigenheiten, beispielsweise speziellen Rechtsgebieten wie dem Wasserrecht in Bayern als Prüfungsgegenstand, Abstand. Diese Entwicklung und weitere Harmonisierungsbestrebungen waren und sind nicht nur vor dem Auftrag des § 5d Abs. 1 S. 2 DRiG,

einheitliche Prüfungsanforderungen zu gewährleisten, ausdrücklich zu begrüßen.

Dennoch wurde der einheitliche Pflichtfachstoff seit seiner Verabschiedung immer wieder kritisiert: So bemängelten beispielsweise der DJFT⁵ oder der Deutscher Juristinnenbund e.V. (djb)⁶ den von der JuMiKo beschlossenen Katalog. Zudem wird dem KOA vorgeworfen, bei der Ausarbeitung des Pflichtfachstoffkatalogs vor den Interessen einzelner Fachgruppen, die mit besonderen Anstrengungen für ihre Fachgebiete lobbyiert haben, kapituliert zu haben. Dies habe zur Folge, dass der Pflichtfachstoffkatalog doch wieder größer wurde als eigentlich beabsichtigt. Bei diesem Vorwurf wird als Beispiel oft das internationale Privatrecht angebracht, welches nach der Empfehlung des KOAs von 2016 – vor dem öffentlichen Pflichtfachstoffdiskurs – nicht Bestandteil des Pflichtfachstoffes sein sollte. Im finalen Pflichtfachstoffkatalog des KOAs von 2017 wurde es jedoch „im Überblick“ Bestandteil (vgl. Bericht des KOAs 2017⁷, S. 4).

Weiterreichende Kritik am aktuellen Pflichtfachstoffkatalog

Die Kritik an der aktuellen Ausgestaltung des Pflichtfachstoffkatalogs ist seit der Verabschiedung 2017 nur lauter und diverser geworden. So empfanden laut der aktuellen bundesweiten Absolvent:innenbefragung des Bundesverbands rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V. (BRF) 76,30 % der befragten Absolvent:innen den Pflichtfachstoff als zu umfangreich (vgl. Fünfte bundesweite Absolvent:innenbefragung⁸, S. 79). Dieser große Stoffumfang löst bei den Studierenden eine hohe psychische Belastung in der Vorbereitungszeit auf die staatliche Pflichtfachprüfung aus, welche gesundheitsgefährdende

Ausmaße annehmen kann (vgl. Abschlussbericht JurSTRESS⁹, S. 26).

Zudem läuft der aktuell große Umfang des Pflichtfachstoffes dem eigentlichen Ziel der juristischen Ausbildung – dem:der Einheitsjurist:in – entgegen. Denn die aktuelle Stofffülle und der damit verbundene Mangel an Zeit für eine vertiefte Auseinandersetzung verleitet die Studierenden zum Auswendiglernen gewisser Probleme statt – wie gewünscht – dem Erlernen des juristischen Handwerkszeugs.¹⁰ Diese und weitere Kompetenzen, wie die Methodenkompetenz oder die kritische Auseinandersetzung mit Recht, kommen in der aktuellen Ausbildung schlichtweg zu kurz, obwohl sie für den späteren Berufsalltag essenziell sind. Schließlich können angehende Jurist:innen nicht die gesamte rechtswissenschaftliche Materie im Studium erlernen, sondern werden auch später in der Praxis mit unbekannten Rechtsgebieten konfrontiert und müssen sich in deren Systematik einarbeiten.

Auffällig ist, dass diese Kritik nicht mehr nur von Auszubildenden und weiteren reformfreudigen Gruppen getragen wird, sondern mittlerweile einheitlich von großen Teilen der Stakeholder:innen in der juristischen Ausbildung. So forderte beispielsweise die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) bei der Reform des Juristenausbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen 2020¹¹ eine weitere Reduktion des Pflichtfachstoffes. Weiter forderten neben dem BRF und dem Bündnis zur Reform der Juristischen Ausbildung e.V. (iur.reform) im Dezember 2023 mehrere Dekan:innen, Pro- und Studiendekan:innen verschiedener deutscher Fakultäten bzw. Fachbereiche im Hamburger Protokoll die Reduktion des Pflichtfachstoffes der staatlichen Pflichtfachprüfung.¹² Dies ist besonders bemerkenswert, da sich die Fakultäten bzw. Fachbereiche – gesammelt im DJFT – 2017

noch für einen möglichst breiten Pflichtfachstoffkatalog aussprachen.¹³ Dieses Umdenken ist aus einer objektiven Sicht jedoch nicht allzu verwunderlich, denn der Pflichtfachstoff (der staatlichen Pflichtfachprüfung) wächst auch ohne Änderung der Ausbildungsgesetze und -verordnungen regelmäßig weiter. So wird durch neue Rechtsprechung und nationale sowie internationale Regelungen der prüfungsrelevante Stoff immer umfangreicher, obwohl klar ist, dass dies von einer Mehrheit nicht gewünscht ist (vgl. iur.reform-Studie¹⁴, S. 644 ff.).

Die „Unreformierbarkeit“ des Pflichtfachstoffkatalogs und der juristischen Ausbildung

Die Unzufriedenheit und Kritik am aktuellen Pflichtfachstoffkatalog sind also groß. Eine wirkliche Reform oder zumindest eine Überprüfung der Aktualität der Inhalte auf staatlicher Seite ist jedoch nicht geplant. Stattdessen verweisen staatliche Stellen der Länder in Gesprächen immer öfter unreflektiert auf den KOA-Bericht in Vorbereitung auf den JuMiKo-Beschluss von 2017 und die damit verbundenen Anstrengungen. Dieser Versuch, der inhaltlichen Kritik möglichst einfach auszuweichen, findet sich auch in der Begründung zur Novellierung der Juristenausbildungsverordnung in Schleswig-Holstein wieder.¹⁵ Weiter wird behauptet, dass durch eine weitere Reduktion der:die Einheitsjurist:in in Gefahr sei, wobei – wie oben gezeigt – gerade das Gegenteil der Fall ist. Und selbst wenn einzelne Länder einen grundsätzlichen Reformwillen und Einsicht bezüglich der Probleme des Pflichtfachstoffs haben, wird aufgrund des erzeugten Harmonisierungszwangs nicht in Erwägung gezogen, den Pflichtfachstoffkatalog eigenständig zu

überarbeiten. Länderübergreifende Überlegungen scheitern an den reformunwilligen Ländern. So erscheint der Pflichtfachstoffkatalog – wie viele Reformthemen in der Ausbildung – als in Stein gemeißelt.

Im Großen und Ganzen herrscht bei vielen Entscheidungsträger:innen in der juristischen Ausbildung – trotz vieler großer Baustellen – Reformträgheit. Diese Trägheit wird zusätzlich von überholten Entscheidungsstrukturen innerhalb des föderalen Systems gestützt.¹⁶ Für substantielle, nachhaltige Veränderungen, wie beispielsweise beim Pflichtfachstoffkatalog, braucht es folglich andere Beratungs- oder gar Entscheidungsstrukturen. Diese müssen unabhängig verschiedene Perspektiven in den Blick nehmen, indem beispielsweise Auszubildende, Ausbilder:innen, Justizprüfungsämter sowie Praktiker:innen in einem Stakeholder:innenprozess einbezogen werden, sodass tatsächliche Konsenslösungen gefunden werden können. Selbst eine solche Reform der Beratungs- und Entscheidungsstrukturen lehnen die aktuellen Entscheidungsträger:innen jedoch konsequent ab.

Austausch als erster Schritt für eine aufgeklärte Reformdebatte

Ohne den Teufelskreis der Reformträgheit von Entscheidungsträger:innen zu brechen, scheint eine tiefergehende Reformdebatte also gar unmöglich. Und das, obwohl die Unzufriedenheit und Kritik an der juristischen Ausbildung an den Hochschulen und darüber hinaus groß sind. Diese Grundhaltung kommt bei den Entscheidungsträger:innen in den Justizministerien und Justizprüfungsämtern größtenteils jedoch nur durch die Interes-

sensvertretungen an, die immer wieder als Pessimist:innen abgestempelt werden. An einem weiteren Austausch zwischen Studierenden und den Prüfenden in den Justizprüfungsämtern fehlt es in der Regel.

Anders als bei vielen anderen Studiengängen erfolgt der erste Kontakt der Studierenden mit dem Großteil der Prüfenden nicht direkt in den ersten Semestern im heimischen Hörsaal, sondern meist erst deutlich später und durch einen recht formalen Akt: der Meldung beim zuständigen Justizprüfungsamt. Diese Besonderheit der juristischen Ausbildung hat ihre klaren Vorteile, was zum Beispiel die Chancengleichheit angeht. Jedoch wird hier auch eine künstliche Trennung zwischen Studium und staatlicher Pflichtfachprüfung erzeugt, welche den regelmäßigen Austausch verhindert und ein ganzheitliches Denken der Ausbildung bis zur ersten, geschweige denn bis zur zweiten (Staats-)Prüfung deutlich hemmt. Diese Trennung zwischen universitärer und staatlicher Ausbildung wird bisher oft nur vereinzelt durchbrochen, indem beispielsweise JPA-Mitarbeitende Vorlesungen an den Hochschulen halten oder Studierende sich vorzeitig mit Fragen an das Justizprüfungsamt wenden.

Für eine aufgeklärte Reformdebatte ist aber mehr Kontakt zwischen den Beteiligten notwendig, um die Auffassungen und Situation des Gegenübers nachhaltig zu verstehen. So sollten die Justizprüfungsämter beispielsweise offener an den Hochschulen kommunizieren, was im Pflichtfachstoff enthalten ist, was bei Prüfungsgegenständen, die „im Überblick“ Bestandteil des Pflichtfachstoffes sind, erwartet wird, wie der mündliche Teil der staatlichen Pflichtfachprüfung abläuft oder einfach nur für Fragen an den Hochschulen erreichbar sein. Denn durch die Aufklärung und die Erreichbarkeit vor Ort kann den Studierenden ein Teil ihrer berechtigten Angst genommen werden.

Gleichzeitig wirkt es kommerziellen Interessen innerhalb der juristischen Ausbildung, wie beispielsweise denen privater Repetitorien, entgegen. Auch eine ausführlichere und empathischere Begründung der Entscheidungen von Entscheidungsträger:innen hat Potential, ihnen mehr Akzeptanz zu verleihen und sie besser nachvollziehbar zu machen.

Klar ist jedoch auch, dass solche Maßnahmen niemals die notwendigen Reformen in der Ausbildung ersetzen werden. Sie sind nur ein erster Schritt, um die zwangsläufige Reformdebatte auf Augenhöhe und mit Blick auf die Realität an den Hochschulen zu führen. Denn das Problem der Reformträgheit besteht zum Teil auch in dieser Realitätsferne: Wenn den Entscheidungsträger:innen in den Justizprüfungsämtern nicht bewusst ist, dass das Schreiben auf liniertem statt auf Blankopapier für Studierende angenehmer ist oder die Notwendigkeit von Diversität in der juristischen Ausbildung anzweifeln, arbeiten diese an der Realität der Studierenden deutlich vorbei. Legt man diese und ähnliche Beispiele zugrunde, wird fast verständlich, warum die große Reformbedürftigkeit der Ausbildung nicht gesehen wird.

Ist die juristische Ausbildung wirklich unreformierbar?

Wenn man jetzt fragt, ob die juristische Ausbildung bei diesen realitätsfernen Entscheidungsstrukturen überhaupt reformierbar ist, muss man allein der Zukunft unseren Rechtsstaat willens mit „Ja“ antworten. Aber auch darüber hinaus gibt es einige Gründe für Optimismus: Die Zahl der Befürworter:innen von größeren Reformen in der Ausbildung wächst. Durch die Arbeit von Interessenvertretungen können sich auch die Justizprüfungsämter immer weniger der Realität an den Hochschulen

entziehen, sodass auch bei ihnen – hoffentlich – die Baustellen innerhalb der juristischen Ausbildung, wie der zu umfangreiche Pflichtfachstoffkatalog, immer offensichtlicher werden. Aus dieser Erkenntnis müssen dann angemessenere Beratungs- und Entscheidungsstrukturen für Reformthemen der juristischen Ausbildung geschaffen werden.

Um die bestehenden Reformvorschläge tatsächlich umzusetzen, bedarf es eines intensiven und ständigen Austausches mit den Entscheidungsträger:innen, neue Beratungsstrukturen und den politischen Willen, tatsächlich Veränderungen anzustoßen. Denn nur so lässt sich die vorherrschende Reformträgheit in der juristischen Ausbildung überwinden.

Nachweise

1. 95. Konferenz der Justizministerinnen & Justizminister (Niedersachsen 2024), „TOP I.4 Zukunft der volljuristischen Ausbildung“, 6. Juni 2024, https://www.mj.niedersachsen.de/download/207950/TOP_I.4-Zukunft_der_volljuristischen_Ausbildung_nicht_barrierefrei_.pdf.
2. Franziska Kring, „Aktuelle Bfj-Zahlen: Immer weniger Jurastudierende“, *Legal Tribune Online*, 10. November 2023, <https://www.lto.de/karriere/jura-studium/stories/detail/anzahl-jura-studierende-und-absolventen-2021-2022-staatsexamen-reform>.
3. 85. Konferenz der Justizministerinnen & Justizminister (Mecklenburg-Vorpommern 2014), „TOP I.9 Bericht des Ausschusses zur Koordinierung der Juristenausbildung“, 6. November 2014, https://www.justiz.nrw.de/sites/default/files/imported/files/2014-11/I_9.pdf.
4. 88. Konferenz der Justizministerinnen & Justizminister (Rheinland-Pfalz 2017), „TOP I.1 Bericht des Ausschusses zur Koordinierung der Juristenausbildung - Harmonisierungsmöglichkeiten für die juristischen Prüfungen: Austausch mit den juristischen Fakultäten“, 9. November 2017, https://www.justiz.nrw.de/sites/default/files/imported/files/2017-11/TOP-I_1.pdf.
5. Deutscher Juristen-Fakultätentag (djft), „Reform der Juristenausbildung“, <https://www.djft.de/reform-der-juristenausbildung/>.
6. Deutscher Juristinnenbund (djbb), „Stellungnahme 18-17: Zum Bericht des Koordinierungsausschusses Juristenausbildung zur universitären Schwerpunktprüfung gemäß Beschluss der Justizministerkonferenz vom 9. November 2017“, 30. Oktober 2018, <https://www.djbb.de/presse/stellungnahmen/detail/st18-17>.
7. Ausschuss der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister zur Koordinierung der Juristenausbildung, „Harmonisierungsmöglichkeiten für die juristischen Prüfungen: Austausch mit den juristischen Fakultäten“, 1. November 2017, https://www.justiz.nrw.de/sites/default/files/imported/files/2017-11/KOA-Bericht_November_2017.pdf.
8. Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V., „Fünfte Absolvent:innenbefragung“, 12. September 2022, <https://bundesfachschaft.de/wp-content/uploads/2025/05/Fuenfte-bundesweite-AbsolventInnenbefragung-2022.pdf>.
9. JurSTRESS, „Abschlussbericht JurSTRESS - Regensburger Forschungsprojekt zur Examensbelastung bei Jurastudierenden“, 30. August 2024, https://www.uni-regensburg.de/assets/humanwissenschaften/psychologie-kudielka/JurSTRESS_Abschlussbericht.pdf.

10. Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V., „Stellungnahme zur Reformbedürftigkeit der juristischen Ausbildung“, 20. September 2023, <https://bundesfachschaft.de/wp-content/uploads/2023/09/Stellungnahme-zur-Reformbeduerftigkeit-der-juristischen-Ausbildung.pdf>.
11. Redaktion beck-aktuell, „BRAK zu Juristenausbildung: Mehr digitale Kompetenz und weniger Pflichtfachstoff“, *beck-aktuell*, 26. Oktober 2020, <https://rsw.beck.de/aktuell/daily/meldung/detail/brak-zu-juristenausbildung-mehr-digitale-kompetenz-und-weniger-pflichtfachstoff>.
12. Bucerius Law School, „Hamburger Protokoll zur Reform der ersten (juristischen) Prüfung“, 1. Dezember 2023, <https://www.law-school.de/fileadmin/downloads/hamburger-protokoll-2023.pdf>.
13. Deutscher Juristen-Fakultätentag (djft), „Beschluss zu TOP 8 Koordinierung der Juristenausbildung in Deutschland (DJFT 2017/I)“, 1. März 2017, <https://www.djft.de/wp-content/uploads/2019/03/Beschluss-2017-I-Koordinierung.pdf>.
14. iur.reform, „Die iur.reform-Studie. Auswertung der größten Abstimmung unter Jurist:innen“, 21. Mai 2023, https://iurreform.de/wp-content/uploads/2024/06/230521_iurreform-Studie-Langfassung.pdf.
15. Ministerium für Justiz und Gesundheit - Pressemitteilung, „Kabinett beschließt neue Juristenausbildungsverordnung (JAVO)“, 18. Juli 2023, https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/II/Presse/PI/2023/Justiz/230718_javo.html.
16. Luís Tiago Sartingen, „Jura-Student: Die Reform des Jurastudiums ist überfällig“, *table.media*, 2. Mai 2024, <https://table.media/research/standpunkt/die-reform-des-jurastudiums-ist-ueberfaellig/>.

Hinnerk Wißmann

Man müsste das Staatsexamen erfinden

Anmerkungen zur Tagung „Kritik und Reform des Jurastudiums“



Das Jurastudium in Deutschland soll zugänglich, diskriminierungsfrei, anspruchsvoll, selbstverantwortet, zukunftsgerichtet sein. Auf diese Ziele wird man sich schnell verständigen können – und ebenso darauf, dass damit eine Aufgabe beschrieben ist, und nicht etwa eine allgemeine Wirklichkeit. Daher gehören Reformdebatten zum wünschenswerten, ja notwendigen Normalzustand des Fachs, und ich finde es besonders begrüßenswert, dass in Hamburg an der Bucerius Law School im Rahmen der Tagung „Kritik und Reform des Jurastudiums“ ganz unterschiedliche Stimmen zu hören waren, die mit ihrem Engagement das Jurastudium verbessern wollen.

Gleichwohl möchte dieser Beitrag eine Sichtweise formulieren, die sich nicht an die Seite der Tagungsbeiträge stellt, sondern ihnen entgegentritt. Denn die vorgegebene Perspektive der Tagung – „Inhaltliche Leerstellen trotz Stoffhuberei, überlastete Studierende, veraltete Lehrformen und Diskriminierungen in Studium und Staatsexamen: Das juristische Ausbildungssystem hat viele Schwächen!“ – ist nach meiner Auffassung höchst einseitig. Und folgt man den dort vorgetragenen Vorschlägen, wird das Studium superelitär, oder es rutscht in die Belanglosigkeit.

Ich möchte daher entschieden dagegenhalten: Wenn möglichst viele Menschen Jura studieren können sollen, dieses Studium auch in Zukunft zugleich akademisch grundständig und berufsbefähigend angelegt sein soll, und schließlich die eigene Verantwortung für den Studienweg gestärkt werden soll – dann gibt es nichts Besseres als das bestehende System des Staatsexamens (samt einiger naheliegender Korrekturen im System, dazu am Ende). Diese These ist ausdrücklich nicht als Provokation gemeint, und sie will auch nicht die Sorgen und Nöte übergehen, die die Tagung formuliert hat. Ich verstehe

meinen Beitrag als Einladung, sich in der Debatte einigen Kontrollfragen zu stellen. Um der gemeinsamen Ziele willen: Eine weitere Verbesserung des Studiums ist nachhaltiger, fairer und realistischer zu erreichen, wenn wir im bestehenden System bleiben und auf einen großen Spurwechsel verzichten.

Um meine These zu prüfen, will ich in vier Schritten jeweils den zentralen Ansatz der Kritik referieren und dann darlegen, weshalb die besseren Gründe für den Status quo sprechen.

Zugang zum Studium: Offenheit bei Gleichwertigkeit

Eine erste Grundlinie der Kritik geht davon aus, dass der Zugang zum Jurastudium im gegenwärtigen System mit besonderen Hürden versehen sei und damit abschreckend oder diskriminierend wirke. Das ist im Ausgangspunkt zunächst einmal schlicht falsch: Es dürfte überhaupt kein anderes ernstzunehmendes Hochschulstudium in Deutschland geben, das an so vielen Standorten voraussetzungslos Jedermann (aller Geschlechter) mit formalem Hochschulzugang offensteht – und zugleich mit einem an allen Orten gleichwertigen Abschluss beendet wird. Selbstverständlich gibt es etliche Unterschiede, ob man an der Law School in Hamburg beziehungsweise einer der klassischen Fakultäten mit hohem NC studiert oder an der heimatnahen Regionalfakultät, die für jeden Bewerber einen Platz hat. Aber: Diese Unterschiede sind solche zweiter Ordnung – die Ausstattung mit (digitalen) Studienmitteln ist grundsätzlich gleichwertig, das Engagement für die Studierenden sicher nicht vom Ort abhängig, und vor allem schlägt das bessere Staatsexamen aus der Provinz ganz zu Recht eine (nach-)lässige „Ich bin schon wer“-Haltung glanzvoller Studienorte. Das entlastet die Entscheidung zum „ob“ und „wie“ vor Studienbeginn deutlich.

Es kommt hinzu, dass spätere Ortswechsel viel leichter möglich sind als in Studiengängen, in denen man sinnvoll erst nach dem ersten Abschluss (und mit der entsprechenden Note) wechseln kann. Das Jurastudium ist tatsächlich frei zugänglich und steht in besonderer Weise individuellen Entwicklungen und Veränderungswünschen offen.

Diese allgemeine Verfügbarkeit ist auch in der Sache richtig: Denn wer wollte verantwortlich entscheiden, dass 17/18/19-jährige (nicht) für das Jurastudium geeignet sind? Natürlich ergibt eine gewisse Voraborientierung Sinn. Aber jedes halbwegs seriöse zusätzliche Auswahl- und Verteilungsverfahren, etwa durch Auswahlgespräche, würde in hohem Maß Ressourcen binden, die naheliegenderweise direkt von Lehre und Forschung abgehen (oder das Geld der Bewerber*innen kosten). Es ist an diesem Punkt gut so, wie es ist: Buchstäblich jede und jeder kann in Deutschland Jura studieren, ohne von vornherein Abstriche an der Qualität hinnehmen zu müssen.

Studieninhalte: Balance von Müssen und Wollen

Eine weitere, stark hervorgehobene Linie der Kritik richtet sich auf die Studieninhalte. In den Worten der Tagungseinladung sind „inhaltliche Leerstellen trotz Stoffhuberei“ festzustellen, weshalb das Jurastudium „wieder an die gesellschaftlichen und studentischen Erfordernisse herangeführt“ werden müsse. Das richtet sich dann etwa darauf, dass z. B. Baurecht und Staatshaftungsrecht Pflichtfächer wären, denen die gesellschaftliche Relevanz fehle, während für Sozialrecht, Migrationsrecht oder Sportrecht kein Platz bliebe. Studierende würden so nicht hinreichend auf gesellschaftliche Konflikte vorbereitet und

fänden sich insbesondere auch in ihren Interessen nicht hinreichend wieder.

Das überzeugt mich nicht, und zwar aus drei Gründen: Erstens bietet das Schwerpunktstudium an allen Fakultäten sehr wohl die Möglichkeit, nach eigenen Interessen besondere Inhalte in das Studium zu integrieren, nicht als Liebhaberei, sondern als wichtigen Teil der Ersten Juristischen Prüfung. Die Fachbereiche haben es in der Hand, hier kluge und auch flexible Lösungen (statt starrer Wahlfachprogramme) aufzulegen – und die Studierenden können die offensichtlich bestehenden Unterschiede durch ihre Standortwahl auch belohnen oder sanktionieren. Zweitens würde ich bestreiten, dass einem der Pflichtfächer die gesellschaftliche Relevanz fehlt – für das hochpolitische Baurecht und das Staatshaftungsrecht gilt das jedenfalls ganz sicher nicht. Wie immer kommt es vor allem darauf an, auf welche Art gelehrt wird; auch Migrationsrecht kann man so technisch unterrichten, dass nach zwei Wochen keiner mehr kommt. Drittens scheint mir die Frage nach gegenwärtig nachgefragten beziehungsweise gesellschaftlich relevanten Wunschfächern letztlich auf einen Kategorienfehler hinzudeuten: Studienfächer aller Art dienen vor allem dazu, hinreichendes Systemwissen und vor allem bestimmte Fragestellungen, Methoden und Haltungen zu entwickeln – das kann man auch im Römischen Recht (wie es andere Länder bis heute tun); der Stand eines Gegenwartsfachs zur Studienzeit ist jedenfalls ein schnell überholter Faktor.

Letztlich berührt die Frage der Studieninhalte eine strukturelle Kernfrage: In Deutschland ist das Jurastudium bekanntlich zugleich grundständig wie berufsbefähigend angelegt. Einerseits hat es also die Aufgabe der akademischen Sozialisation, soll also die Befähigung zum eigenverantwortlichen, „geistigen“

Arbeiten vermitteln, in Distanz von den Nöten des Alltags. Andererseits werden aber eben doch bereits hier handwerkliche Fähigkeiten und Kenntnisse der anschließenden Praxisfelder vermittelt. Diese Doppelaufgabe ist höchst anspruchsvoll und gelingt sicher immer nur annäherungsweise. Aber auch hier möchte ich die Frage nach Alternativen und den damit verbundenen Effekten stellen: Sind hoch individualisierte oder jeweils aktuell von der Hochschule angepasste Curricula wirklich besser? Ist eine Positionierung von Fakultät zu Fakultät, was man dort für gesellschaftlich notwendig hält, tatsächlich für die Studierenden und die gemeinsame Verantwortung für das Rechtssystem ein Fortschritt? Eine individuelle Studienfachauswahl würde, soviel lässt sich sagen, nur um den Preis zu haben sein, dass die Examina dann nicht mehr den gleichen Aussagewert haben. Das kann man wollen, um sich am Markt zu profilieren – man müsste dann aber fairerweise die Studierenden über diesen Effekt auch aufklären. Ich halte dagegen: Die Kombination aus Pflichtfächern und Schwerpunktstudium erzeugt genau jene Mischung aus allgemeiner Handwerklichkeit und interessebezogener Vertiefung, die der Doppelaufgabe des Jurastudiums angemessen ist.

Studienverlauf und Lehrformen: Bachelor als Verbesserung - really?

Besonders deutlich wird beklagt, dass der typische Studienverlauf von Enge (und Angst, dazu sogleich) geprägt sei. Wie Lemminge laufen die Studierenden von Großvorlesung zu Großvorlesung, ohne einen Fuß auf die Erde zu bekommen, von Anfang an im Trommelfeuer absurder Drohkulissen und mit

Händen zu greifender Langweiligkeit. An diesem Befund mangelnder universitärer Beheimatung ist etwas dran, und das schmerzt verantwortungsbewusste Lehrende. Allerdings sind gewisse Differenzierungen notwendig: Das Format „Großvorlesung“ ist der Ausstattung der Fakultäten geschuldet, und damit mittelbar der Gewährleistung, dass für alle Interessenten ein Studienplatz bereitsteht – Jura ist wissenschaftspolitisch eben vor allem ein billiges Studium. Die Idee, man könne in intensivere Betreuung übergehen und zugleich die Zahl der Studienplätze halten, ist bestenfalls naiv; der Preis für Kleingruppen ist eine Reduzierung der Studienplätze (oder Studiengebühren). Machen wir also das Beste aus der Lage und betrachten die vorhandene Struktur noch einmal etwas offener: Ist eine (gute) Großvorlesung nicht auch immer eine Chance – auf ein vielschichtiges, differenziertes, materialreiches Angebot, das zugleich die Verschiedenheit der Studierenden respektiert und sie in ihrer Selbständigkeit ernstnimmt? Wer triggert denn die Studierenden, dass es schon in den ersten Semestern um das Staatsexamen geht und man sich in der Auslese bewähren muss? Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ja wohl hoffentlich nicht (wenn, dann wäre ein Ortswechsel dringend angeraten)! Der fatale selbst- und fremdgemachte Druck, das Desinteresse am scheinbar examensfernen Stoff – diese Phänomene resultieren aus schlechter Lehrpraxis und zu einem gewissen Teil vielleicht auch aus mangelnder studentischer Resilienz gegenüber falschen Propheten, von manchen Gruppenleitern in den Orientierungswochen über einschlägige Blasen in den sozialen Medien bis zu gewerblichen Repetitorien.

Dem ist mit einer Ermutigung entgegenzutreten: Es gibt in den Großsemestern tatsächlich ganz unterschiedliche Wege zu einem guten Studienverlauf, und man muss auch nicht jede

Vorlesung allzu ernst nehmen. Moot Courts, Law Clinics, Ringvorlesungen und Abendvorträge, Lerngruppen, Examinatoriumsangebote, digitale Lehrangebote aller Art, schließlich auch Seminare und Lehrstuhlaktivitäten: Es gibt wirklich viele Möglichkeiten, sich neben den Großveranstaltungen einen eigenen Weg im Studium zu bahnen. Das kann und soll genau in dieser Vielfalt ermöglicht werden – aber abnehmen kann man den Studierenden diese individuelle Aneignung des Fachs letztlich nicht.

Ausgesprochen irritierend ist für mich in diesem Zusammenhang die Hoffnung, durch eine Annäherung an Bachelor-Strukturen ließe sich selbstbestimmter und mit besserer universitärer Unterstützung studieren. Zunächst einmal: Andere Organisationsformate ändern für sich genommen gar nichts an schlechter Lehre und mangelndem Engagement von Dozent*innen. Jedenfalls sollten wir niemandem die Haltung durchgehen lassen, dass angesichts der derzeitigen Staatsexamens-Verhältnisse gute Lehre auch nicht erwartet werden könne – wer so redet, wird auch in einem Bachelor-System nicht an der Seite der Studierenden stehen. Vor allem scheint es mir extrem introvertiert und wirklichkeitsfern, jenseits des Staatsexamens freiere Studienstrukturen zu erhoffen. Wer das behauptet, kennt die Bologna-Praxis in anderen Studienfächern nicht. Dort muss man um jeden Freiraum streiten – dass tatsächlich auch einmal eine Veranstaltung nicht für das Endexamen zählt, beispielsweise. Errichtet wird eine ziemlich erbarmungslose Pseudofreiheit, die den Studierenden entweder auferlegt, einem hochspezialisierten Studienprogramm ihrer Dozenten zu folgen (die so ihre Individualinteressen absichern), oder durch Wahlentscheidungen extrem früh die volle Verantwortung für ein qualifiziertes Studium zu übernehmen. Das klassische Studium

vor dem Staatsexamen hingegen überschätzt seine eigene Wichtigkeit nicht: Gute Fakultäten bieten ein gutes Programm – und es ist gar nicht schlimm, wenn Studierende sich dennoch auch auf Nebenwegen einen eigenen Pfad durch das Studium bahnen und manche Zwischenetappe nur als notwendiges Übel nehmen.

Zwischenprüfung und Abschluss: Machbarkeit, Schutz Dritter - und Möglichkeiten der Abfederung

Das führt zu einem ganz zentralen Punkt: Eindringlich wurde im Umfeld der Tagung davon berichtet, dass Studierende in den heutigen Strukturen unter einer hohen studienbezogenen (Prüfungs-)Angst leiden. Die Unsicherheit, ganz bis zum Ende nicht zu wissen, ob ein Abschluss erreicht wird (oder wie dieser ausfällt), ist ohne Zweifel eine Sonderbelastung, die man besonders hinterfragen muss. Für das vollständige Bild gehört dazu, dass die Zwischenprüfung durchaus dazu dienen soll, das totale, langgestreckte Scheitern zu vermeiden – ihre Einführung also ebenso stark zu beklagen wie den Druck des Endexamens, geht nicht richtig auf. Und das quasi nur das Jurastudium solche Ängste triggert, scheint mir wiederum eine sehr introvertierte Sichtweise, die auch empirisch nur schwer zu belegen sein dürfte: Bei Medizin oder Psychologie etwa ist der Druck kaum geringer, nur in anderer Form oder zu anderen Zeitpunkten, diese Liste ließe sich erweitern, man denke etwa an das Referendariat im Lehramtsstudium.

Tatsächlich geht es an diesem Punkt noch einmal um eine sehr prinzipielle Frage: Wozu dient das Examen? Ist es eine berechtigte Vorgabe, dass von außen festgelegte Kenntnisse und Fähigkeiten sicher nachgewiesen sind? Oder geht es in erster

Linie darum, dass examinierte Jurist*innen einen selbstverantworteten Weg durch ihr Studium gegangen sind? Wenn man die Frage im letzteren Sinn beantworten will: Wann und wo stellen wir dann sicher, dass Juristen andere Menschen nicht ins Unglück stürzen, die sich ihnen anvertrauen? Das jedenfalls würden wir am Ende wohl erwarten, so wie von Ärzten, Ingenieuren oder Handwerkern auch. Hier rühren wir an Grundfragen der deutschen Universität, die nach ihrer Neugründung in der frühen Moderne in erster Linie auf bestimmte Ämter und Berufe vorbereitet, gerade indem sie das selbständige Denken und die pragmatische Orientierung zusammenführt. Dies tut sie gottlob inzwischen in republikanischer Offenheit, als allgemeines Angebot. Die Verantwortung, für das Fach einstehen zu können, ist aber nach wie vor das Ziel. Und dass dafür Dinge nicht einfach nacheinander und einzeln abgefragt werden können, sondern in einen Zusammenhang gehören – darauf ist das Schlussexamen angelegt.

Gleichwohl ist die Angst vor der Staatsprüfung ein Faktor, den man besser als bisher in den Griff bekommen kann. Die Lösung liegt inzwischen auf dem Tisch: Der integrierte Bachelor, der den regulären Studienverlauf, also die Zulassung zum Examen und das Schwerpunktstudium, mit einem Titel versieht, kann den Druck nehmen, mit leeren Händen dazustehen, und also zum Studium der Rechtswissenschaften ermutigen – und zugleich die berechtigten Anliegen der Qualitätssicherung im Staatsexamen sogar verbessert schützen.¹

Schluss

Jura ist ein großartiges Fach. Es richtet sich auf Grundfragen des menschlichen Zusammenlebens, es ist auf die Begegnung in

Verschiedenheit angelegt, und es eröffnet immer wieder neue Sichtweisen und Chancen. Wer aus praktischen Gründen angefangen hat, wird zur Wissenschaftlerin, und wer zunächst forschen wollte, endet als erfolgreicher Wirtschaftsanwalt, usw. usf. Trauen wir unseren Studierenden zu, mit wachen Augen durch die Welt und das Studium zu gehen! Trauen wir ihnen zu, sich anzustrengen, auch wenn nicht alles Spaß macht! Und seien wir an ihrer Seite, damit sie ihren eigenen Weg finden! Das Staatsexamen bietet den Rahmen, den es dafür braucht.

Nachweise

1. Der integrierte Bachelor ist inzwischen auf Landesebene teilweise bereits eingeführt. Ein sinnvolles Leitmodell bildet die Regelung in § 66 Abs. 1a Hochschulgesetz NRW (Gesetzesänderung vom 29.10.2024), wonach der Bachelor verliehen wird, wenn die Zulassungsvoraussetzungen zum Staatsexamen vorliegen und die Schwerpunktbereichsprüfung absolviert wurde. Dazu Hinnerk Wißmann, „Integrierter Bachelor“, Neue Juristische Wochenschrift (NJW), Editorial, 36 (2024), <https://rsw.beck.de/aktuell/daily/magazin/detail/integrierter-bachelor>.

Johanna Croon-Gestefeld, Till Patrik Holterhus

Keine Reform nirgends? Doch, im Lüneburger Modell!



Jahr für Jahr sammeln im April und Oktober tausende neue Studierende an den juristischen Fakultäten ihre ersten Erfahrungen im Jurastudium. Sollte sich der Trend der letzten Jahre fortsetzen, dürften jedoch bei weitem nicht alle auf das juristische Staatsexamen abzielenden Studiengänge ausgelastet sein. Die Zahl der Jurastudierenden ist seit Jahren rückläufig, obwohl der Bedarf an gut ausgebildeten Volljuristinnen und -juristen – nicht nur vor dem Hintergrund aktueller rechtsstaatsfeindlicher Tendenzen oder der zu bewältigenden sozial-ökologischen Transformation – groß ist und hervorragende Aussichten auf einen interessanten, sicheren und gut vergüteten Beruf bestehen. Junge Menschen nehmen das Jurastudium oftmals als unattraktives Studienangebot wahr.

Kritik und Reformdebatte

Blickt man auf die Gründe, weshalb sich junge Menschen für alternative Studiengänge entscheiden, wird man schnell fündig: Sie sehen das Jurastudium als steinig, anonym und nur wenig studierendenfreundlich an. Nicht selten empfinden sie auch die starke Ausrichtung der Studieninhalte auf das Staatsexamen als Einschränkung der eigenen wissenschaftlichen Neugier und zugleich als bedeutenden Stressfaktor. In den sozialen Medien finden sich Beiträge *en masse*, in denen Jurastudierende von ihrem Fremdsein mit dem Fach, veralteten Vorlesungsformaten, übersteigertem Wettbewerbsdenken unter den Studierenden und psychischer Belastung durch die Prüfungen berichten. Die heutigen Content Creator schließen insofern nahtlos an die bereits vor über hundert Jahren geäußerte Kritik Kafkas am Jurastudium an.¹

In Anbetracht der sich abzeichnenden Lücke zwischen der dringenden Nachfrage an neuen, klugen Köpfen in der Juristerei und dem Angebot an juristischem Nachwuchs sowie der Unzufriedenheit der Jurastudierenden mit ihrem Fach hat die seit langem und mit wechselnder Intensität geführte Debatte über die Reform des Jurastudiums (wieder) an Fahrt aufgenommen. Als Beispiele seien die jüngsten Veröffentlichungen der Umfrageergebnisse von iur.reform² und das „Hamburger Protokoll“³ von 2023 genannt. Auch die Beiträge in diesem Sammelband zur hiesigen Debatte „Kritik und Reform des Jurastudiums“ zeichnen nahezu einhellig ein Bild des Reformbedarfs.

Vorhandene Spielräume für Reformen

In der Debatte wird unter anderem der fehlende (bundes-)gesetzliche Spielraum für mögliche Reformen problematisiert und daraus folgend der Vorschlag einer Experimentierklausel für das Deutsche Richtergesetz formuliert.⁴ Eine solche Experimentierklausel soll den Ländern die Möglichkeit geben, Prüfungsstoff, -methoden und -formen zu ändern, um „das Studium der Rechtswissenschaften den Gegebenheiten der Zeit anzupassen“⁵. Verbunden ist damit die Hoffnung, dass einzelne Länder im Rahmen eines Sandboxing Reformvorhaben realisieren, die dann, soweit bewährt, zu einem späteren Zeitpunkt in der breiten Fläche übernommen werden könnten. Doch der Eindruck, dass es erst einer Gesetzesänderung bedürfte, um grundlegende Reformen des Jurastudiums anzustoßen, täuscht. Schon heute zeigt eine Initiative des Landes Niedersachsen, dass auch im bestehenden (bundes-)rechtlichen Rahmen auf wesentliche Aspekte der Kritik am etablierten Modell des Jurastudiums reagiert werden kann: Im Lüneburger Modell folgt das

Jurastudium zum Staatsexamen einer stark veränderten Konzeption.

Das Lüneburger Modell des Jurastudiums

Im Zentrum des seit 2022 an der Leuphana Universität Lüneburg (Leuphana Law School) angesiedelten Modells stehen zwei Besonderheiten. Erstens, die Integration des Jurastudiums in die Struktur des Bologna-Prozesses. Zweitens, die umfassende interdisziplinäre Erweiterung der rechtswissenschaftlichen Ausbildung.

Zwar zielt das auf insgesamt zehn Semester angelegte Studium auch an der Leuphana Law School weiterhin auf die Erlangung des Staatsexamens beim Landesjustizprüfungsamt Niedersachsen. Anders als deutschlandweit üblich, erwerben die Studierenden auf dem Weg dahin jedoch nach sechs Semestern einen akkreditierten juristischen Bachelor-Abschluss (LL.B.) und nach zehn Semestern – noch vor Absolvierung des Staatsexamens – einen akkreditierten juristischen Master-Abschluss (LL.M.). Sowohl Bachelor- als auch Masterstudium sind dabei vollständig in das European Credit Transfer System (ECTS) eingepasst und damit von einer europaweiten Durchlässigkeit geprägt.

In den ersten, mit dem LL.B. abschließenden sechs Semestern erhalten die Studierenden eine rechtswissenschaftliche Grundausbildung inklusive Zwischenprüfung und verfassen eine wissenschaftliche Bachelorarbeit. In den sich anschließenden, zum LL.M. führenden vier Semestern absolvieren die Studierenden dann die „Großen Scheine“ im Zivilrecht, im Öffentlichen Recht und im Strafrecht, legen die Schwerpunktbereichsprüfung ab und erhalten eine in das universitäre Studium integrierte

Examensvorbereitung (nebst Klausurenkurs, Probeexamen usw.). Der singuläre Lüneburger Schwerpunktbereich „Recht im Kontext“ legt dabei besonderes Augenmerk auf die kritische Reflexion des geltenden Rechts, wobei er gerade nicht zwischen den Fachsäulen trennt, sondern stets Themen an den Schnittstellen von Zivilrecht, Strafrecht und Öffentlichem Recht in den Blick nimmt.

Neben seiner Integration in den Bologna-Prozess weist das Jurastudium nach dem Lüneburger Modell mit der umfassenden interdisziplinären Zusatzausbildung eine weitere Besonderheit auf. Dies bedeutet, dass das Bachelorstudium neben dem Hauptfach Rechtswissenschaft (sog. Major) immer auch ein eigenständiges Nebenfach (sog. Minor) sowie ein Komplementärstudium (im Sinne eines *studium generale*) umfasst. Dabei können die Studierenden als Nebenfach etwa Philosophie, Politikwissenschaft oder Nachhaltigkeitswissenschaften an den übrigen Lüneburger Fakultäten wählen. Nebenfach und Komplementärstudium machen rund 40% des sechssemestrigen Bachelorstudiums aus.

Adressierung wesentlicher Kritikpunkte

Im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Möglichkeiten greift das Land Niedersachsen mit dem Lüneburger Modell also wesentliche Kritikpunkte auf.

Die Vollintegration in den Bologna-Prozess ermöglicht den Studierenden ein „Opt-Out“ nach Abschluss des LL.B. oder des LL.M., um weitere (Master-)Studienvorhaben (ggf. im Ausland) oder Karrierewege jenseits der klassischen juristischen Berufsfelder zu verfolgen. Zugleich stellt das Lüneburger Modell sicher, dass auch im – statistisch unwahrscheinlichen – Fall des

endgültigen Nichtbestehens des Staatsexamens die Studierenden dem Arbeitsmarkt „zumindest“ mit einem Master-Abschluss zu Verfügung stehen. Diese Gewissheit dürfte den psychischen Druck, dem sich Jurastudierende ausgesetzt fühlen, erheblich reduzieren.

Die interdisziplinäre Zusatzausbildung im Bachelorstudium ermöglicht den Studierenden außerdem den so häufig gewünschten „Blick über den Tellerrand“. In Nebenfach und Komplementärstudium können sie sich intensiv mit den nicht-rechtswissenschaftlichen Aspekten aktueller gesellschaftlicher Herausforderungen, wie der Soziologie des Erstarkens antide-mokratischer Kräfte, der Ökologie des Klimawandels oder der Informatik hinter sozialen Netzwerken und KI, auseinandersetzen.

Das Staatsexamen bleibt Goldstandard

Klar ist aber auch: Das Lüneburger Modell kann und will die gesetzlich vorgesehene Ausrichtung des Jurastudiums auf das Staatsexamen nicht in Frage stellen. Das zu wesentlichen Teilen eben nicht an den Universitäten, sondern bei den Landesjustizprüfungsämtern angesiedelte Prüfungsformat des Staatsexamens sichert die Vergleichbarkeit der erzielten Ergebnisse ab und hat sich als Qualitätskontrolle jedenfalls im Grundsatz bewährt. Auch nach dem Lüneburger Modell wird man künftig also nur mit Staatsexamen Richter:in, Rechts- oder Staatsanwalt. Die auf dem Weg dahin erlangten Erfahrungen dürften gleichwohl andere sein als im klassischen Jurastudium.

Nachweise

1. Siehe dazu das Kapitel von Andreas Fischer-Lescano in diesem Buch.
2. iur.reform, „Die iur.reform-Studie. Auswertung der größten Abstimmung unter Jurist:innen“, 21. Mai 2023, https://iurreform.de/wp-content/uploads/2024/06/230521_iurreform-Studie-Langfassung.pdf.
3. Bucerius Law School, „Hamburger Protokoll zur Reform der ersten (juristischen) Prüfung“, 1. Dezember 2023, <https://www.law-school.de/fileadmin/downloads/hamburger-protokoll-2023.pdf>.
4. Siehe das Kapitel von Christopher Paskowski und Sophie Früchtenicht in diesem Buch.
5. Siehe dazu das Kapitel von Andreas Fischer-Lescano in diesem Buch.

*Personalrat der Referendar:innen am Hanseatischen
Oberlandesgericht*

Reformbedarf im Referendariat



Für viele Absolvent:innen ist das Jurastudium nicht das Ende der juristischen Ausbildung. Das Referendariat (amtlich: der juristische Vorbereitungsdienst), das auf das zweite Staatsexamen vorbereitet, bedeutet einen anderen Modus der Ausbildung, die nunmehr von praktischer Arbeit geprägt ist. Referendar:innen treten in ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis ein oder werden – in einigen wenigen Bundesländern – auf Probe verbeamtet. Dieser Ausbildungsabschnitt ist von geringer Bezahlung und mitunter hohen Kosten geprägt. An seinem Ende steht abermals ein belastendes Examen. Um mehr Chancengleichheit herzustellen, sind Reformen notwendig. Unsere Erfahrungen und Beispiele beziehen sich dabei auf Hamburg, sind aber vielfach verallgemeinerbar und bilden den umfassenden Reformbedarf im Referendariat bundesweit ab.

Bezahlung und Kosten

Als Absolvent:innen des Jurastudiums haben Referendar:innen keinen Zugang mehr zur staatlichen Ausbildungsförderung. Ein für die Chancengleichheit wesentlicher Aspekt ist deshalb die Bezahlung, die meist in Form einer sogenannten Unterhaltsbeihilfe geleistet wird. Sie bewegt sich in dem Spannungsfeld, das das ganze Referendariat prägt: Referendar:innen befinden sich in einem Ausbildungsabschnitt, leisten dabei aber auch Arbeit in ihren Stationen und unterliegen den Weisungen ihrer Dienststelle. Aus diesem Spannungsfeld und der Rechtsnatur des Referendariats als landesrechtlich geregeltes öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis „sui generis“ ergibt sich zunächst, dass Referendar:innen keinen Anspruch auf Mindestlohn haben. Bei der Höhe der Unterhaltsbeihilfe steht entsprechend der Ausbil-

dungsaspekt im Vordergrund. Tatsächlich liegt die Unterhaltsbeihilfe oft weit unter dem Mindestlohn. In Hamburg etwa beträgt sie derzeit 1.583,07 € im Monat. Das entspricht in Vollzeit einem Stundenlohn von derzeit etwa 9,05 € brutto. Dazu kommen Kürzungen der Unterhaltsbeihilfe, die Hamburg und viele andere Bundesländer vornehmen, wenn Referendar:innen einer Nebentätigkeit nachgehen.

Gleichzeitig können Referendar:innen im Referendariat erhebliche Kosten entstehen, insbesondere für die Examensvorbereitung. Die Infrastruktur an dem Ort, an dem man lebt und sein Referendariat leistet, bedingt den Umfang dieser Kosten. Wer Zugang zu einer oder sogar mehreren gut sortierten rechtswissenschaftlichen Bibliotheken mit ausreichender räumlicher Kapazität hat, muss gegebenenfalls weniger Geld für eigene Ausbildungsliteratur ausgeben als Referendar:innen, die in kleineren Städten ohne Universitätsbibliothek leben.

Die Kosten des Referendariats werden auch durch die zur Verfügung gestellte Ausstattung der Dienststellen und Stationen beeinflusst. Für Referendar:innen gibt es oft keinen oder nur einen sehr dürftigen Zugang zu juristischen Datenbanken. Ihnen wird in den Stationen bei Staatsanwaltschaften und Gerichten üblicherweise weder ein Arbeitsplatz noch ein Arbeitsgerät gestellt. So bleibt es den Referendar:innen überlassen, auf eigene Kosten die Rahmenbedingungen erst zu schaffen, die es ihnen ermöglichen, die erwarteten Arbeitsleistungen zu erbringen. Hier könnten die Dienststellen gegensteuern und die Belastung verringern, indem sie für eine angemessene Grundausstattung mit Arbeitsmitteln sorgen.

Ein Kostentreiber, der zu Beginn des Referendariats nicht immer offenkundig ist, sind darüber hinaus die Gebühren, die viele Bundesländer für die Wiederholung des Examens zur

Notenverbesserung erheben. Schon für die Zulassung werden hohe dreistellige Gebühren fällig, hinzu kommen Gebühren für die Teilnahme an Klausuren- und Aktenvortragskursen. Dabei handelt es sich mit Blick auf die psychische Belastung, die die erneute Teilnahme am Examen für die Kandidat:innen ohnehin schon darstellt, um eine fragwürdige Praxis. Die Gebührengesetze der Länder lassen Ausnahmen von der Gebührenerhebung zu (etwa aus sozialen Gründen in Hamburg, § 6 Abs. 3 S. 1 GebG Hbg). Es erschließt sich nicht, warum Referendar:innen insofern schlechter behandelt werden als Studierende, für die die Wiederholung des ersten Examens nach dem „Freiversuch“ kostenfrei ist. Hinzukommen für jeden Versuch dreistellige Beträge für den Kauf oder die Miete der erforderlichen Kommentarliteratur.

Familienfreundlichkeit und -vereinbarkeit

Die finanziellen und organisatorischen Rahmenbedingungen sind für Referendar:innen mit Kindern (in Hamburg sind etwa 5 % der Referendar:innen Eltern) besonders herausfordernd. Zwar gibt es mit dem Teilzeitreferendariat und einem Kinderzuschlag für die Unterhaltsbeihilfe einige erleichternde Modifikationen für Eltern im Referendariat. Jenseits der Möglichkeit, die Arbeitszeit – und entsprechend auch die Unterhaltsbeihilfe – zu verringern, fehlt es jedoch an Unterstützung im Teilzeitreferendariat.

Dienststellen sollten die Familienvereinbarkeit des Referendariats deshalb noch stärker priorisieren. Wünschenswert ist es, dass sie die nötige Flexibilität an den Tag legen und sich sensibel für die zeitliche Zusatzbeanspruchung von Eltern und Personen mit Betreuungspflichten zeigen. Dabei sollte es in jedem

Bundesland verbindliche Handreichungen geben, die auf einen Blick deutlich machen, welche Unterstützungsmöglichkeiten es gibt und wie Familienfreundlichkeit organisiert werden kann. Dazu zählt die Beantragung von Elternzeit, aber auch die Berücksichtigung von Betreuungspflichten etwa bei der Zuteilung von Sitzungsdiensten in der Staatsanwaltschaft.

Prüfungsvorbereitung

Die Vorbereitung auf das am Ende des Referendariats stehende zweite Staatsexamen ist ein Einfallstor für Ungleichheiten. Die weiterhin beliebte Inanspruchnahme eines privaten Repetitoriums etwa ist mit hohen Kosten verbunden, die sich nicht alle Referendar:innen im gleichen Ausmaß leisten können.

Umso wichtiger ist es, dass die Dienststellen den Ausbildungscharakter des Referendariats ernst nehmen und umfangreiche, für unterschiedliche Lerntypen geeignete Angebote vorhalten. Ein besonderes Augenmerk sollte dabei auf einheitliche Lehrmaterialien für alle AGs und Durchgänge gelegt werden, sodass es nicht vom Zufall abhängt, ob Referendar:innen brauchbare Materialien erhalten. Auch umfangreiche und mehrfach im Jahr stattfindende Wahl-AGs zur Vertiefung einzelner Rechtsgebiete sind mit Blick auf das Examen sinnvoll.

Positiv hervorzuheben ist die Einführung von Examens-Crashkursen zu Beginn dieses Jahres in Hamburg. Im Abstand von einigen Monaten zum Examen können alle Teilnehmenden eines Examensdurchgangs in Wochenendkursen bei Dozierenden aus dem Kreis der Prüfer:innen den examensrelevanten Stoff noch einmal wiederholen und punktuell vertiefen. Dadurch vermindert sich die zumindest gefühlte Abhängigkeit von privaten Angeboten.

Prüfungsformat

Schließlich gilt für das zweite – ähnlich wie für das erste – Staatsexamen, dass das Prüfungsformat reformbedürftig ist. Die Stoffdichte, die etwa in Hamburg noch nicht einmal durch eine Prüfungsgegenständeverordnung eingedämmt wird, und die Anzahl der Klausuren stellen eine enorme Belastung dar. Der Umfang der einzelnen Klausuren ist in den vergangenen Jahren zudem stetig gewachsen. Dass 2023 eine Streichung der Ruhetage im Examen diskutiert wurde,¹ zeigt, dass auf Seiten der Justizministerien und Prüfungsämter die erforderliche Sensibilität für die Belastung der Examenskandidat:innen mitunter nicht hinreichend ausgeprägt ist. Diese Probleme gilt es anzugehen, etwa durch eine Reform der Prüfungsgegenstände, die für alle Bundesländer einheitlich sein sollten. Aus lernpsychologischen Gründen und zur Abmilderung des psychischen Drucks wäre es zudem sinnvoll, die Examensnote nicht ausschließlich von den auf zwei Prüfungswochen konzentrierten Klausuren und einer späteren mündlichen Prüfung abhängig zu machen, sondern kontinuierliche Leistungsnachweise in die Endnote einfließen zu lassen.

Allerdings gibt es mit der nahezu flächendeckenden Einführung des E-Examins auch positive Entwicklungen. Das E-Examen wurde etwa in Hamburg positiv angenommen und wird hier und in anderen Bundesländern von der ganz überwiegenden Mehrheit der Examenskandidat:innen als Prüfungsformat gewählt.² Trotz einiger Anlaufschwierigkeiten,³ die sich bei einer solchen Umstellung wohl nicht vermeiden lassen, zeigt sich, dass das E-Examen ein Schritt in die richtige Richtung ist. Es verringert den Einfluss der Handschrift

und des Schriftbilds auf die Bewertung und ist zudem deutlich näher an der Berufsrealität.

Trotz einiger positiver Entwicklungen dürfen die vielfältigen Baustellen, vor denen das Referendariat steht, aber nicht aus dem Blick geraten. Sie erfordern politischen Reformwillen und gute Konzepte für ein Referendariat, in dem nicht Notendruck und prekäre Bedingungen, sondern Berufsorientierung und gute praktische Ausbildung bei angemessener Bezahlung im Vordergrund stehen.

Nachweise

1. Jannina Schäffer, „Ruhetage im juristischen Staatsexamen – das sagen die Bundesländer zur Streichung“, *JURios*, 6. März 2023, <https://juriors.de/2023/03/06/ruhetage-im-juristischen-staatsexamen-das-sagen-die-bundeslaender-zur-streichung/>.
2. LTO-Redaktion, „E-Examen auch in Nordrhein-Westfalen sehr beliebt“, *Legal Tribune Online*, 17. Januar 2024, <https://www.lto.de/karriere/jura-referendariat/stories/detail/e-examen-zweite-staatspruefung-nrw-beliebt>.
3. dpa, „Jura: Klausuren erstmals elektronisch“, *Die Zeit*, 1. Mai 2024, <https://www.zeit.de/news/2024-05/01/jura-klausuren-erstmal-elektronisch>.

Marina Giglberger

Stressfaktor Staatsexamen

*Wie geht es Jurastudierenden in Vorbereitung auf die Erste
Juristische Staatsprüfung?*



Das Erste Juristische Staatsexamen zählt aufgrund der Menge des in einem Block geprüften Stoffs und der damit verbundenen langen Prüfungsvorbereitung zweifellos zu einer der anspruchsvollsten Prüfungsphasen des deutschen Hochschulsystems. Stress entsteht ganz allgemein, wenn wir das Gefühl haben, dass unsere Bewältigungsmechanismen den Anforderungen einer bedeutsamen Situation nicht gewachsen sind und Situationen unkontrollierbar und unvorhersehbar erscheinen. Dabei kann es sich sowohl um sehr kurze, aber auch länger andauernde Phasen handeln oder um immer wieder auftretende Episoden. Wir sind auf solche Episoden grundsätzlich gut vorbereitet, weshalb diese unsere psychische und körperliche Gesundheit nicht zwangsläufig gefährden. Im Gegenteil: Wenn wir solche Situationen erfolgreich bewältigen, kann uns das resilienter werden lassen. Resilienz wird häufig als psychische Widerstandskraft beschrieben. Sie ist die Fähigkeit, schwierige Lebenssituationen ohne anhaltende Beeinträchtigung zu überstehen, sich also gut angesichts etwa von Widrigkeiten, Traumata, Bedrohungen anpassen zu können. Wird der Stress allerdings als chronisch erlebt, kann es zu Veränderungen in einer Reihe von biologischen Systemen kommen (z.B. im autonomen Nervensystem oder im Hormonsystem). Aus Studien wissen wir bereits, dass chronischer Stress ein erheblicher Risikofaktor für eine eingeschränkte Lebensqualität und zahlreiche Erkrankungen ist (z.B. Depressions- und Angststörungen oder Schlafstörungen).¹ Studien bei Studierenden zeigten in den letzten Jahren bedenkliche Werte in Bezug auf chronisches Stresserleben und daraus resultierenden stressbezogenen Erkrankungen.²

Ablauf des JurSTRESS-Projekts

Das JurSTRESS-Projekt hat sich zum Ziel gesetzt, das Erleben und Verhalten von Studierenden während der Vorbereitung auf die Erste Juristische Staatsprüfung sowie psychische und biologische Belastungsreaktionen zu untersuchen. Hierfür wurden 225 bayerische Studierende, die sich in der Prüfungsvorbereitung befanden (Examensgruppe: EG), und 226 Studierende in einer früheren Phase ihres Studiums (Vergleichsgruppe: VG) in die Studie aufgenommen. Zu insgesamt sechs Messzeitpunkten (MZP) verteilt über 13 Monate (MZP 1: ein Jahr, MZP 2: drei Monate, MZP 3: eine Woche vor dem geplanten Examenstermin, MZP 4: zwischen den Examenstagen, MZP 5: eine Woche, MZP 6: einen Monat nach dem Examen) wurden Daten erhoben. Kombiniert wurden hierfür moderne biopsychologische Labormethoden (Magnetresonanztomographie [MRT], Hormonmessungen und genetische Analysen) und Fragebogendaten mit ambulanten Assessments; eine Technik, die es erlaubt das Erleben und Befinden der Teilnehmer:innen in ihrem „wahren Alltag“ zu messen. Das ambulante Assessment wurde hierfür zu allen sechs Messzeitpunkten durchgeführt. Es bestand aus zufällig über den Tag verteilten Abfragen auf einem Smartphone und der Entnahme von Cortisolproben am Morgen mittels Speichelpuben. Diese Proben dienen zur Erfassung der Cortisolaufwachreaktion – ein Maß zur Erfassung der Cortisolreaktivität, das in Studien bereits Assoziationen zu verschiedenen stressbezogenen Erkrankungen gezeigt hat. Fragebogendaten wurden zu allen Messzeitpunkten außer MZP 4 erhoben, da wir während der Examenstage auf diesen zusätzlichen Aufwand

verzichten wollten. Die genetischen Proben und die MRT-Untersuchung fanden lediglich zu Beginn der Studie statt.

Was wissen wir über die Stressbelastung der Jurastudierenden im JurSTRESS-Projekt?

Die Vorbereitungszeit auf das Examen betrug im Mittel 13,8 Monate, wobei sich diese individuell stark unterschied (Range: 2-24 Monate). Die Lernstunden pro Woche wiesen bis zum Zeitpunkt des Examenstermins einen starken Anstieg auf mit einem Maximum von im Mittel etwa 50 h/Woche eine Woche vor dem Examen. Zum Vergleich: Die Lernzeit der VG betrug zu allen Messzeitpunkten etwa 35-38 h/Woche. Bezogen auf das Stresserleben der Studierenden war die Stress-Skala unser wichtigstes Messinstrument. Diese Skala wurde aus den Daten des ambulanten Assessments generiert, was es uns ermöglichte, das wahre Ausmaß des Stresserlebens der Teilnehmer:innen in ihrem Alltag zu erfassen. Verglichen zum ersten Messzeitpunkt ein Jahr vor dem Examenstermin zeigten die Studierenden der EG einen starken Anstieg des Stressniveaus bis kurz vor Prüfungsbeginn. Bereits eine Woche später sinkt dieses Niveau allerdings unter den Ausgangswert und auch unter den Wert der Vergleichsgruppe. Sehr ähnliche Verläufe zeigten sich für die Angst- und Depressionssymptomatik, verschiedene Faktoren des chronischen Stresserlebens (z.B. Arbeitsüberlastung, Arbeitsunzufriedenheit oder chronische Besorgnis) und die Ausprägung von Schlafstörungen. Auffällig waren hierbei auch die teilweise bedenklich hohen Raten an auffälligen Testwerten. So wiesen beispielsweise 17% der EG-Teilnehmer:innen zu Beginn der Studie auffällige Werte

hinsichtlich der Angstsymptomatik auf, eine Woche vor der Ersten Juristischen Staatsprüfung lag dieser Wert bei 48%, einen Monat nach der Prüfung wieder bei 18%. Tabelle 1 zeigt die Rate an auffälligen Werten im Verlauf der Studie für die Konstrukte Angst, Depression, chronischer Stress und Schlafstörungen.

Tabelle 1:

	-1 Jahr		-3 Monate		-1 Woche		+1 Woche		+1 Monat	
	EG	VG	EG	VG	EG	VG	EG	VG	EG	VG
Angstsymptomatik (% auffällige Werte)	17	19	42	25	48	19	35	27	18	26
Depressionssymptomatik (% auffällige Werte)	3	3	14	3	19	4	13	6	7	4
Chronischer Stress (% auffällige Werte)	49	51	59	38	-	-	56	41	-	-
Schlafstörungen (% auffällige Werte)	24	23	35	28	38	27	30	26	21	30

Quelle: Eigene Darstellung. Daten nach Giglberger et al., „Daily Life Stress and the Cortisol Awakening Response over a 13-Months Stress Period – Findings from the Lawstress Project“, *Psychoneuroendocrinology* 141 (2024).³

Auch auf hormoneller/biologischer Ebene lassen sich Veränderungen feststellen. Cortisol – auch als das Stresshormon bekannt – wurde hierfür zu allen Messzeitpunkten morgens mittels Speichelpuben erhoben. Die sogenannte Cortisolaufwachreaktion beschreibt einen starken Anstieg des Cortisolspiegels in den ersten 30-45 Minuten am Morgen. Personen, die unter psychischen Störungen leiden, weisen häufig eine veränderte Cortisolaufwachreaktion auf. So findet sich bei Personen, die unter Burnout leiden, eher eine verringerte, bei Depressionspatienten eine gesteigerte Reaktion. Die Analyse der Cortisolproben der Teilnehmer:innen des JurSTRESS-Projekts ergab über die Messzeitpunkte hinweg ein Abflachen der Aufwachre-

aktion und einen stark verringerten Cortisolanstieg zum vierten Messzeitpunkt während der Prüfungstage. Im Mittel scheinen die Studierenden unter einem erheblichen Erschöpfungszustand, im Sinne einer Überarbeitung, zu leiden. Allerdings lässt sich auch hinsichtlich dieser biologischen Analyseebene ein rascher Erholungseffekt feststellen, da sich bereits eine Woche nach dem Examen eine der Vergleichsgruppe entsprechende Cortisolaufwachreaktion wiederfindet.

Was wird von den Studierenden als besonders belastend erlebt?

Mit Hilfe eines Fragebogens – dem „Trier Inventar zum chronischen Stress“ – wurden Daten zu besonders belastenden Facetten der Vorbereitung auf das Erste Juristische Staatsexamen erhoben. Dabei wurde besonders über Arbeitsüberlastung, Arbeitsunzufriedenheit und Überforderung geklagt. Das bedeutet, das gesteigerte Stresserleben der Studierenden in der EG ist hauptsächlich auf die enorme Stoffmenge und das eventuelle Gefühl der Monotonie und Sinnlosigkeit der durchzuführenden Aufgaben zurückzuführen. Auf den Plätzen vier bis sechs liegen die Faktoren soziale Isolation, chronische Besorgnis und Mangel an sozialer Anerkennung. Die Studierenden haben während der Prüfungsvorbereitung das Gefühl, ihre sozialen Kontakte weniger pflegen zu können, zu wenig Anerkennung für ihre Leistungen von anderen zu erhalten und machen sich vermehrt Sorgen über die Zukunft.

Gibt es Zusammenhänge mit der Examensnote?

Studien weisen bereits auf einen Zusammenhang zwischen Stresserleben und akademischen Leistungen hin. Diese Resultate stammen mehrheitlich aus Querschnittsstudien, mit nur einem Messzeitpunkt und einer retrospektiven Messung des Stressempfindens vor oder während der Prüfungsphase. Das longitudinale Studiendesign des JurSTRESS-Projekts bietet die Möglichkeit, den genauen Verlauf des Stressempfindens während der Vorbereitungszeit mit der Examensleistung in Verbindung zu bringen. Daher wurden die Teilnehmer:innen nach ihrer Examensnote gefragt, deren Angabe optional war. Insgesamt 70% der Studienteilnehmer:innen teilten uns ihre Gesamtnote mit. Analysen ergaben einen negativen Zusammenhang zwischen Stressbelastung im Alltag und Examensleistung, das bedeutet, je stärker das Stressniveau im Verlauf der Vorbereitungszeit anstieg, desto schlechter fiel das Prüfungsergebnis im Mittel aus. Neben der Stressbelastung führten auch die Faktoren Prüfungsängstlichkeit, chronisches Stresserleben und Arbeitsstunden in einem etwaigen Nebenjob zu im Mittel schlechteren Abschlussnoten. Konträr dazu konnte eine positive Assoziation zwischen den Lernstunden pro Woche und der Examensnote gefunden werden. Bei diesen Zusammenhängen handelt es sich um statistische Assoziationen, die nicht kausal interpretiert werden können.

Fazit

Das JurSTRESS-Projekt konnte mithilfe moderner biopsychologischer Methoden und einem detaillierten, longitudinalen

Design bestätigen, dass die Vorbereitung auf die Erste Juristische Staatsprüfung eine sehr belastende Zeit für die Studierenden darstellt. Besonders bedenklich sind dabei die hohen Raten an zu mindestens einem Messzeitpunkt auffälligen Werten in den Dimensionen Ängstlichkeit (48%), Depressivität (19%) und chronisches Stresserleben (59%). Insbesondere die Faktoren Arbeitsüberlastung, Arbeitsunzufriedenheit und Überforderung wurden als belastend empfunden, d.h. der enorme Stoffumfang und die damit verbundene Unzufriedenheit mit der Situation scheinen stressauslösend zu wirken. Des Weiteren hängt eine hohe subjektive Stresswahrnehmung im Mittel mit einem schlechteren Prüfungsergebnis zusammen, ebenso wie Prüfungsängstlichkeit, chronisches Stresserleben und die Arbeitsstunden im Nebenjob. Bleibt also weniger Zeit zu lernen (z.B. aufgrund eines Nebenjobs) und fühlt man sich mehr belastet durch die Prüfungsvorbereitung, leiden auch die Examensnoten darunter (wohlgemerkt im Mittel). Positiv bleibt jedoch anzumerken, dass fast alle Indikatoren der Stressbelastung (Stress-Skala, Ängstlichkeit, Depressivität, Schlafstörungen) bereits eine Woche, spätestens aber einen Monat nach dem Prüfungstermin unterhalb des Ausgangswertes und auch unterhalb der Werte der Vergleichsgruppe lagen. Das bedeutet, dass die Phase der Prüfungsvorbereitung zwar durchaus sehr belastend für die Studierenden ist, es aber auch zu raschen Erholungseffekten nach Ablegen des Examens kommt.

Nachweise

1. Sheldon Cohen, Denise Janicki-Deverts, und Gregory E. Miller, „Psychological Stress and Disease“, *JAMA* 298, Nr. 14 (2007), <https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/17925521/>; George P. Chrousos, „Stress and Disorders of the Stress System“, *Nature Reviews Endocrinology* 5, Nr. 7 (2009), <https://www.nature.com/articles/nrendo.2009.106>.
2. Pascal Burger u.a., „Vom Studienstart bis zum ersten Staatsexamen – Zunahme von Depressivität bei gleichzeitigem Verlust des Kohärenzgefühls und der psychischen Lebensqualität in höheren Semestern Humanmedizin“, *PPmP - Psychotherapie · Psychosomatik · Medizinische Psychologie* 64, Nr. 8 (2014), <http://www.thieme-connect.de/DOI/DOI?10.1055/s-0034-1374593> ; Waguih IsHak u. a., „Burnout in Medical Students: A Systematic Review“, *The Clinical Teacher* 10, Nr. 4 (2013), <https://onlinelibrary.wiley.com/doi/10.1111/tct.12014>.
3. Marina Giglberger u. a., „Daily Life Stress and the Cortisol Awakening Response over a 13-Months Stress Period – Findings from the Lawstress Project“, *Psychoneuroendocrinology*, Nr. 141 (2022): 105771, <https://linkinghub.elsevier.com/retrieve/pii/S0306453022001123>.

Lys Kulamadayil

Die Reproduktion sozialer Hierarchien im deutschen Jurastudium



„The system tells you that you learned as much as you were capable of learning, and that if you feel incompetent or that you could have become better at what you do, it is your own fault. [...] Students internalize this message about themselves and about the world, and so prepare themselves for all the hierarchies that are to follow.“

Duncan Kennedy, 1992¹

Die wissenschaftliche Ausbildung zum Juristen in Deutschland ist in der Gegenwart in stärkster kritischer Diskussion“. So beginnt ein Aufsatz von Gerhard Köhler aus dem Jahre 1971. Über 50 Jahre später ist die Diskussion nicht weniger kritisch, nicht zuletzt, weil sich seit der Veröffentlichung von Köhlers Aufsatz wenig getan hat. Dieser Stillstand ist auch das Ergebnis eines reaktionären Widerstands gegenüber jedweder Veränderung, der ein auf sozialen Ungleichheiten beruhendes Elitenverständnis in der juristischen Zunft bewahren will. Die juristische Ausbildung, wie sie heute in Deutschland angeboten wird, treibt Menschen beruflich, familiär, psychisch und physisch ins Elend. Darüber hinaus ist sie so strukturiert, dass sie sich längst nicht alle leisten können. Der gesellschaftliche Preis dieses Stillstands, sowie der persönliche Preis, den viele Jurastudierende zahlen, ist hoch. In diesem Beitrag gehe ich der Frage nach, inwieweit die Struktur des Jurastudiums dazu beiträgt, Personen aus gering verdienenden Einkommensschichten zu benachteiligen oder vom Studium abzuhalten. Zentrale Ausschlussfaktoren sind dabei aus meiner Sicht die Länge, die Kosten und die unsicheren Erfolgsaussichten des Jurastudiums. Ich zeige ferner auf, dass diese Charakteristiken des Jurastudiums das Resultat seiner theologischen Ursprünge sind und nicht

etwa das unvermeidliche Nebenprodukt seiner Qualitätssicherung.

Lebenszeit als Kollateralschaden?

Im Jahr 2022 haben Studierende fächerübergreifend durchschnittlich 8,1 Semester bis zum ersten universitären Abschluss gebraucht.² Ein Tempo, das im Jurastudium nur 26,9 % mitgehen konnten. Laut der Statistik des Bundesamts für Justiz für dasselbe Jahr studieren diese nämlich im Schnitt bestenfalls vier Jahre (Rheinland-Pfalz) bis schlimmstenfalls sechs Jahre (Bremen), um überhaupt zur ersten staatlichen Pflichtprüfung zugelassen zu werden.³ Von denen, die sich dieser Prüfung unterzogen, fiel 2022 bundesweit mehr als ein Viertel durch (26,2 %). In Sachsen lag die Durchfallquote bei 32,3 %, in Brandenburg sogar bei 41,8 %. In Mecklenburg-Vorpommern und im Saarland brauchte rund ein Viertel aller Geprüften mehr als 16 Semester, um das Erste Staatsexamen erfolgreich abzulegen. In Sachsen, Thüringen, Niedersachsen und Bayern war rund ein Fünftel erst nach zwölf Semestern erfolgreich examiniert. Im Durchschnitt dauert es also sechs bis acht Jahre bis zum ersten universitären Abschluss. Oder bis zum Erhalt der Hiobsbotschaft, endgültig durchgefallen zu sein. Eine Nachricht, die im Jahr 2022 insgesamt 513 Personen ereilte. Für sich genommen, aber auch ins Verhältnis gesetzt mit den 8765 erfolgreich Examierten ist dies eine bedenkenswerte Zahl. Für das Zweite Staatsexamen sind die Erfolgsaussichten zwar etwas besser, aber auch nicht rosig. Auch hier fiel in Bremen rund ein Fünftel aller Geprüften und in Schleswig-Holstein sogar ein Viertel aller Geprüften durch.

Zum Vergleich, im ebenfalls mit Staatsexamen abschließenden und mit einer durchschnittlichen Studiendauer von 13,9 Semestern⁴ bis zur universitären Abschlussprüfung ebenfalls langwierigen Studiengang Humanmedizin liegen die Durchfallquoten im Staatsexamen regelmäßig unter 10 %.⁵ Trotz einer ähnlich großen Menge an Inhalten und einer vergleichbaren Prüfungsform. Gleichzeitig ist die Studienabbruchsquote in Medizin mit zuletzt 6 % um ein Vielfaches niedriger als in Jura. Alles Indizien dafür, dass es durchaus möglich ist, einen Staatsexamensstudiengang so zu strukturieren, dass fast alle Personen, die ihn beginnen, ihn auch erfolgreich abschließen können. Auch die große Variabilität bei der Studiendauer bis zum Ersten Juristischen Staatsexamen legt nahe, dass für die Länge des Jurastudiums nicht allein die Menge der Studieninhalte ausschlaggebend ist, sondern auch seinen strukturellen Charakteristiken Bedeutung zukommt.

Eine im Jahr 2020 veröffentlichte Studie etwa ergab, dass 70% der befragten Jurastudierenden ihr Studium aufgrund der psychischen Belastung, welche es verursacht, nicht weiterempfehlen würden.⁶ Diese Belastung ist zweifellos unzureichender Lehrpädagogik und Lehrdidaktik geschuldet. Dies wird allein daran deutlich, dass die meisten der Befragten sich methodische Schulungen zum effizienten Lernen und zum besseren Zeitmanagement wünschen. Dies zeigt, dass nicht nur offensichtliche Gründe, wie etwa der Stress der Vorbereitung auf die karrierebestimmenden Examina, Studierende lähmen, sondern auch die fehlende oder unzureichende Vermittlung von praktischen und methodischen Kompetenzen. Auch die auffällig hohe Zahl an Jurastudierenden, welche angeben, unter dem hohen Konkurrenzdruck mit anderen Studierenden sowie einer teils als willkürlich empfundene Notengebung zu leiden, ist ein

Indiz dafür, dass Wissensvermittlung und Wissensprüfung in ihrer jetzigen Form Lernerfolge im Jurastudium tendenziell eher behindern als befördern. Darüber können auch Erklärungsversuche, dass Rechtswissenschaften für viele Abiturient:innen ein „Verlegenheitsstudium“ sei, dessen Anforderungen sie unterschätzt hätten, nicht hinwegtäuschen.⁷

Nur ausgewählte Investierende bitte

Werbeslogans bezeichnen Bildung gerne als eine Investition in die Zukunft. Doch bei durchschnittlichen monatlichen Lebenshaltungskosten von 930 Euro und Gebühren von 150-175 Euro pro Monat für die von den meisten Jurastudierenden zumindest zeitweise besuchten privatwirtschaftlich angebotenen Repetitorien ist die Investition in juristische Bildung nicht nur langwierig und ungewiss, sondern auch teuer.⁸ Im Ergebnis führt das zu einer auffälligen Homogenität unter deutschen Jurist:innen, auf die Veröffentlichungen⁹ und Vereinigungen¹⁰ seit Jahren hinweisen. Die juristische Zunft in Deutschland ist fast ausschließlich weiß, hat zumindest ein Elternteil mit Hochschulbildung und ist in ihrer hierarchischen Struktur von einem ausgeprägten Gendergefälle geprägt. Und das, obwohl seit den 2010er Jahren als weiblich gelesene Personen jedes Jahr weit mehr als die Hälfte der erfolgreich Geprüften im Ersten Staatsexamen ausmachen.¹¹ Für das Merkmal Geschlecht ist dieses Phänomen als „leaky pipeline“ bekannt. Ein Begriff, der gleichermaßen zutreffend für die Karrierechancen von rassifizierten Menschen und Menschen aus „bildungsfernen“ Familien ist. Ronen Steinke,¹² Cengiz Barskanmaz¹³ und andere haben Verbindungen zwischen der Homogenität der juristischen Zunft und strukturell verankerten sozialen Ungleichheiten in der

deutschen Rechtswissenschaft und Praxis gezogen. Wie kann es bei so vielen nachweislich negativen Konsequenzen und hohen gesellschaftlichen Kosten also sein, dass die juristische Ausbildung in Deutschland so reformresistent ist?

Wie sie mir, so ich dir

Gründe dafür lassen sich in der Entstehungsgeschichte der juristischen Ausbildung in Deutschland finden. Ein Blick in die Vergangenheit zeigt nämlich, dass das Jurastudium seit jeher praxisfern, langwierig und, angesichts des Stellenwerts von Repetitorien, in seiner Qualität auch von dem Vermögen einer Person mitbestimmt ist. Auch hier ist Köhlers historische Aufarbeitung aufschlussreich. Die universitäre juristische Ausbildung im deutschsprachigen Raum geht bis ins 14. Jahrhundert zurück und war lange dem Klerus vorbehalten. Zwar wurde sie an öffentlichen Universitäten angeboten, doch hat auch der Privatunterricht für diejenigen, die es sich leisten konnten, eine lange Tradition. Repetitorien lassen sich auf das 19. Jahrhundert zurückverfolgen, doch bereits ein Jahrhundert zuvor wurde festgestellt, dass Universitäten unzulänglich auf die juristische Praxis vorbereiteten. So gibt es Hinweise, dass bereits 1713 eine preußische Anordnung zur Verbesserung des Justizwesens vorsah, dass in der Justiz tätige Personen zusätzlich zum Studium Praxiserfahrungen nachzuweisen hätten, um alle juristischen Tätigkeiten uneingeschränkt ausüben zu dürfen. Diese Verordnung war also nicht nur wegbereitend für das heutige zweistufige Ausbildungssystem, die Einführung des Referendariats und die Unterscheidung zwischen Jurist:in und Volljurist:in, sondern eben auch ein Beleg dafür, dass die universitäre juristische Ausbildung auch damals schon unzulänglich auf juristische

Berufe vorbereitete. Bemerkenswerterweise war bereits zu jener Zeit die übliche Lehrmethode das Vorlesen durch Lehrende und das Zuhören durch Lernende. Die Inhalte solcher Vorlesungen bestanden seit dem Mittelalter aus der Wiedergabe und Kommentierung von Rechtsquellen und gaben damit der Doktrin einen hohen Stellenwert. Praktische Übungen zu den Kerninhalten waren damit seit jeher für die außeruniversitäre Ausbildung bestimmt. Auch wenn heute Universitäten selbst meist von wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen durchgeführte Übungen anbieten, ist die mittelalterliche Dynamik der Lehr-Lernbeziehung zwischen Professor:innen und Studierenden bei der Vermittlung der Rechtsdogmatik an juristischen Fakultäten nach wie vor weit verbreitet. Und das, obwohl die Effektivität der klassischen Vorlesung als Lehrmethode seit Langem umstritten ist. Auch wenn sich die in Deutschland gängige Lehrmethodik von der US-amerikanischen in wichtigen Punkten unterscheidet, so ist doch die hierarchische Dynamik vergleichbar. Eine Dynamik, die Duncan Kennedy einst als „ideologisches Training auf die fügige Knechtschaft in den Hierarchien des unternehmerischen Sozialstaats“¹⁴ bezeichnete. Selbst wenn diese Diagnose zu weit geht, kann von Kennedys Auseinandersetzung mit den Zielen des amerikanischen Jurastudiums lernen, denn Kennedy hat gezeigt, dass nicht nur Lehrinhalte gesellschaftspolitische Auswirkungen haben können, sondern auch die Art und Weise der Wissensvermittlung. Wichtiger noch, Kennedy stellt eine wichtige Frage in den Raum. Wem dient die juristische Ausbildung und wem sollte sie dienen?

Der Blick zur Seite, der Blick nach vorne

Im Ergebnis tragen die hier angerissenen strukturellen Faktoren dazu bei, dass gesamtgesellschaftliche soziale Hierarchien in der juristischen Ausbildung in Deutschland widergespiegelt und reproduziert werden. Während in der Rechtssoziologie die soziale Reproduktion der juristischen Zunft schon lange Forschungsgegenstand ist,¹⁵ beschäftigen sich juristische Fakultäten selbst nur selten mit der Frage, wie die juristische Ausbildung zur Aufrechterhaltung und Reproduktion sozialer Hierarchien beiträgt. Und noch seltener findet eine Reflektion darüber statt, wie diese Reproduktion sich auf die Rechtspraxis und ihren Beitrag zur gesellschaftlichen Ordnung in Zeiten einer stetig weiter auseinanderklaffenden Wohlstandsschere auswirkt. Das dies so ist, ist bedenklich und auch zunehmend ungewöhnlich. Für die USA etwa benannten Duncan Kennedy und die von ihm mitbegründete einflussreiche Critical Legal Studies Bewegung die Lehrmethodik und die Prüfungsformen in der juristischen Ausbildung als instrumentell für den Beitrag der Rechtspraxis zur Aufrechterhaltung von sozialen und materiellen Ungleichheiten.¹⁶ In Großbritannien hat die Forderung, Lehrinhalte zu de-kolonialisieren, auch in juristischen Fakultäten zur kritischen Reflektion über die Ziele und gesamtgesellschaftlichen Auswirkungen von Ausbildungsinhalten und Methoden geführt. Neben der nationalen Perspektive spielen hier auch aus dem Kolonialismus resultierende Verteilungs- und Gerechtigkeitsfragen eine wichtige Rolle, für die zukünftige Generationen von Jurist:innen sensibilisiert werden müssen. Hervorzuheben ist diesbezüglich etwa die Arbeit von Folúké Adébísi.¹⁷ In Australien haben feministische Rechtswissen-

schaftler:innen die Verbindung zwischen einer fortdauernd maskulinen Rechtsepistemologie einerseits und dem Wohlstands- und Gerechtigkeitsgefälle zwischen männlich gelesenen Personen und allen anderen Personen andererseits aufgearbeitet. Dianne Otto etwa hat in ihrer bahnbrechenden Arbeit den Zusammenhang zwischen einer hierarchisch strukturierten Lehre und dem dadurch wegetrainierten Vorstellungsvermögen von Jurastudierenden, das Völkerrecht im Sinne sozialer und wirtschaftlicher Gerechtigkeit neu zu denken, hergestellt.¹⁸ In meinem eigenen Beitrag habe ich auf den weitverbreiteten Ableismus an juristischen Fakultäten und den damit verbundenen systematischen Ausschluss von Menschen mit Behinderungen von der juristischen Zunft hingewiesen und einige der daraus resultierenden negativen gesamtgesellschaftlichen Konsequenzen aufgezeigt.¹⁹

In von Krisen und Unsicherheiten geplagten Zeiten, welche von extremen sozialen Ungleichheiten und Brüchen geprägt sind, muss die rechtswissenschaftliche Ausbildung und Praxis den Anspruch haben, die Gleichheit aller Menschen zu achten und die Würde jedes Menschen gleichermaßen zu schützen. Doch um künftige Generationen von Jurist:innen dazu zu befähigen, ist ein radikaler Bruch mit den Jahrhunderte alten Traditionen der juristischen Ausbildung nicht nur wünschenswert, sondern zwingend notwendig.

Nachweise

1. Duncan Kennedy, „Legal Education As Training for Hierarchy“, in *The Politics of Law*, hg. von David Kairys (Pantheon, 1982).
2. Statista, „Durchschnittliche Studiendauer von Erstabsolventen in Deutschland in den Prüfungsjahren von 2003 bis 2023“, 17. September 2024, <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/189155/umfrage/durchschnittliche-studiendauer-in-deutschland/>.
3. Bundesamt für Justiz, „Statistiken der Rechtspflege (2001-2022)“, https://www.bundesjustizamt.de/DE/Service/Justizstatistiken/Justizstatistiken_node.html#AnkerDokument44060.
4. Statista, „Gesamtstudienzeit von Erstabsolventen in der Fächergruppe Humanmedizin und Gesundheitswissenschaft in Deutschland im Jahr 2023“, 1. September 2024, <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/986132/umfrage/studienzeit-von-absolventen-der-humanmedizin-und-der-gesundheitswissenschaft/>.
5. Birgit Hibbeler, „Hammerexamen: Bessere Ergebnisse“, *Ärzteblatt* 1 (2008), <https://www.aerzteblatt.de/archiv/80015/Hammerexamen-Bessere-Ergebnisse>.
6. Laura Hörner, „Psychische Belastung im Jurastudium: Aktuelle Studie“, *Talent Rocket*, 28. Februar 2022, <https://www.talentrocket.de/karrieremagazin/details/psychische-belastung-jurastudium-studie>.
7. Christina Wank, „Warum ist das Jura-Studium so schwierig?“, *Jura Individuell*, 25. Oktober 2020, <https://www.juraindividuell.de/blog/warum-ist-das-jura-studium-so-schwierig/>.
8. Oberlandesgericht Düsseldorf, „Düsseldorfer Tabelle. Leitlinien für den Unterhaltsbedarf“, 1. Januar 2025, https://www.olg-duesseldorf.nrw.de/infos/Duesseldorfer_Tabelle/.
9. Michael Grünberger, Anna Katharina Mangold, Nora Markard, Mehrdad Payandeh und Emanuel Vahid Towfigh, Hrsg., *Diversität in Rechtswissenschaft und Rechtspraxis* (Nomos, 2021), <https://www.nomos-shop.de/de/p/diversitaet-in-rechtswissenschaft-und-rechtspraxis-gr-978-3-8487-8370-0>.
10. Siehe beispielsweise der Postmigrantische Jurist*innenbund (PMJB).
11. Statista, „Durchschnittliche Studiendauer von Erstabsolventen in Deutschland in den Prüfungsjahren von 2003 bis 2023“, 17. September 2024, <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/189155/umfrage/durchschnittliche-studiendauer-in-deutschland/>.
12. Ronen Steinke, *Vor dem Gesetz sind nicht alle gleich* (Bundeszentrale für politische Bildung, 2022), <https://www.bpb.de/shop/buecher/schriftenreihe/514035/vor-dem-gesetz-sind-nicht-alle-gleich/>.

13. Cengiz Barskanmaz, „Der Ausschluss dauert an“, *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 22. März 2023, <https://www.faz.net/aktuell/wissen/geist-soziales/autorenpolitik-postkolonialer-rechtswissenschaft-18746185.html>.
14. Duncan Kennedy, „Legal Education As Training for Hierarchy“, in *The Politics of Law*, hg. von David Kairys (Pantheon, 1982).
15. *Zeitschrift des Deutschen Juristinnenbundes (djBZ)* 25:4 (2022).
16. Duncan Kennedy, „Legal Education and the Reproduction of Hierarchy: A Polemic against the System“, in *Legal Education and the Reproduction of Hierarchy* (New York University Press, 2004), <https://www.degruyter.com/document/doi/10.18574/nyu/9780814749081.003.0004/html?lang=en>.
17. Folúké Adébisí und Yvette Russell, „Troubling Law’s Traditional Canon by Teaching Law and Race“ in Folúké Adébisí, Suhraiya Jivraj, Ntina Tzouvala, Hrsg., *Decolonisation, Anti-Racism, and Legal Pedagogy* (Routledge, 2014); Folúké Adébisí, *Decolonisation and Legal Knowledge Reflections on Power and Possibility* (Bristol University Press, 2024).
18. Dianne Otto, „Handmaidens, Hierarchies and Crossing the Public-private Divide in the Teaching of International Law“, *Melbourne Journal of International Law* 3, Nr. 1 (2000), <https://www.austlii.edu.au/cgi-bin/viewdoc/au/journals/MelbJIL/2000/3.html>.
19. Lys Kulamadayil, „Ableism in the College of International Lawyers: On Disabling Differences in the Professional Field“, *Leiden Journal of International Law* 36, Nr. 3 (2023), https://www.cambridge.org/core/product/identifier/S0922156523000171/type/journal_article.

Anna Katharina Mangold

Diskriminierung und juristische Ausbildung



Dieser Beitrag beleuchtet einige Aspekte von Diskriminierung und juristischer Ausbildung und stellt Überlegungen vor, wie eine inklusive und möglichst diskriminierungsfreie juristische Ausbildung aussehen könnte und wie diskriminierende Strukturen in der juristischen Ausbildung verhindert werden könnten. Jura ist wie wenig andere Studiengänge geprägt von starken Exklusionen in der Auswahl von Lehrpersonal und Studierenden. Eine inklusivere personelle Auswahl könnte sich auf die Inhalte in der juristischen Ausbildung auswirken, der es bisher weitgehend an vertiefter thematischer Auseinandersetzung mit Rechtsfragen von Diskriminierung mangelt.

Die hier vorgestellten Überlegungen beruhen auf dem Essay „Diversität in Rechtswissenschaft und Praxis“, den ich gemeinsam mit Michael Grünberger, Nora Markard, Mehrdad Payandeh und Emanuel Towfigh verfasst habe.¹ Dort haben wir auch verfügbare einschlägige empirische Nachweise zusammengetragen. Eine viel genauere empirische Erkundung ist aber dringend notwendig. So gibt es sonderbarerweise so gut wie keine Verbleibstudien: Was wird aus den Jurastudierenden? Was wird aus jenen, die das Studium abbrechen? Warum brechen sie es ab? Die Möglichkeiten quantitativer wie qualitativer Erforschung von Diskriminierung und Exklusion in der juristischen Ausbildung sind noch nicht ansatzweise ausgeschöpft, hier besteht eine krasse Forschungslücke.

Jurastudium als Elitenreproduktion

Im Jurastudium reproduziert sich eine gesellschaftliche Elite. *First Generation* Studierende, also solche Studierende, deren Eltern nicht selbst bereits Akademiker:innen waren, haben es in

diesem Studiengang besonders schwer. Das hat zuallererst mit den Zulassungsverfahren juristischer Fakultäten zu tun, die in Deutschland regelmäßig Diversität nicht als Rekrutierungsziel verfolgen. Während sich gerade Elite-Universitäten im anglo-amerikanischen Raum immerhin in Outreach-Veranstaltungen darum bemühen, Zugänge für weniger privilegierte Schüler:innen zu eröffnen, die für das Studium geeignet sind, und sie aktiv zu Bewerbungen zu animieren, sind solche Vorstellungen in Deutschland noch nicht verbreitet. Hier besteht unzweifelhaft noch Raum, besonders vielversprechende Schüler:innen für das Jurastudium zu gewinnen und sie zu ermutigen, ihre Potentiale mit einem juristischen Abschluss zu entfalten, der in Deutschland viele Türen öffnet.

Eine von Lehrenden und Ausbildungsliteratur imaginierte sozio-ökonomische Homogenität der Jurastudierenden lässt das Jurastudium derzeit besonders unzugänglich erscheinen. Regelmäßig wird vorausgesetzt, dass Studierende die „Regeln des Spiels“ bereits kennen oder sich über private Kontakte aneignen können. Das betrifft sowohl die Regeln des Spiels „Universität“ als auch die Regeln einer privilegierten sozialen Klasse, die in Sachverhalten und universitären Diskussionen als bekannt vorausgesetzt werden. Nicht alle verfügen über soziales und ökonomisches Kapital von Beginn an, aber das Jurastudium kann den Zugang zu solchem Kapital eröffnen.

Soziologische Forschung zu Bildungszugängen hat schon lange und wiederholt gezeigt,² wie voraussetzungsvoll und exklusiv ein Universitätsstudium an sich bereits ist,³ speziell in Deutschland.⁴ Die „Regeln“ eines Universitätsstudiums sind komplex – sie beginnen bei den Formen der akademischen Kommunikation mit ihren Titeln und Nuancen (teils ungewollt lustig⁵), betreffen Fragen akademischen Arbeitens und nicht

zuletzt vorausgesetztes inhaltliches Wissen über die Studiengegenstände. Wer sich schon auskennt oder Personen im sozialen Umfeld hat, die helfen können, ist klar im Vorteil. Da geht es noch nicht einmal darum, dass die Kinder einer Rechtsanwältin erklärt bekommen, wie juristische Kommentare funktionieren, sondern schon basal um praktische Tipps zur Selbstorganisation.

Weichere Faktoren wie Selbstvertrauen haben ebenso Einfluss wie harte ökonomische Zwänge, wenn Studierende neben dem Studium arbeiten müssen, um ihr Studium überhaupt zu finanzieren. Das sonderbare Phänomen der Repetitorien verschärft monetäre Disparitäten auf eine Weise, die andere Studiengänge in diesem Ausmaß nicht kennen. Dass die Repetitorien, einst entstanden zur Vorbereitung auf das preußische Assessorexamen,⁶ alle Wandlungen des juristischen Staatsexamens überlebt haben, ist ein Hinweis auf die Unfähigkeit oder Unwilligkeit juristischer Fakultäten, ihre Studierenden angemessen auf das Staatsexamen vorzubereiten und/oder ihnen die Angst davor zu nehmen. Während die objektive Aussagekraft der Examensnote angesichts empirischer Erkenntnisse über diskriminierende Effekte gewaltig überschätzt wird,⁷ dient die Examensnote in der juristischen Welt gleichwohl als eine Art Quantifizierung von Menschen und ihrem Wert.

Statt sich darüber zu mokieren, wenn Studierende E-Mails mit „Hi Professor“ beginnen, wäre es eher angezeigt, die impliziten Regeln akademischer Kommunikation explizit zu machen, also zu erklären, wie es richtig geht, und zwar auf eine inkludierende Weise, die Einzelne nicht demütigt. Fremdwörter sind Teil der juristischen Fachsprache, sie müssen erlernt werden als Teil des professionellen Handwerkszeugs. Hier treffen sich Fragen exkludierender Strukturen mit didaktischer Reflexion des

Rechtsunterrichts.⁸ Die Lösung ist deshalb nicht, keine Fremdwörter mehr zu verwenden, sondern sie zu erklären und damit Zugänge zum Verständnis zu eröffnen – eigentlich eine vornehme Aufgabe von höheren Lehranstalten.

Explikation impliziter „Regeln des Spiels“

Die Rekrutierung des wissenschaftlichen Nachwuchses und des Lehrpersonals funktioniert in der Rechtswissenschaft nach wenig nachvollziehbaren Mechanismen. Schon studentische Hilfskräfte werden handverlesen oder müssen selbst den Mut zu einer Initiativbewerbung an einem Lehrstuhl aufbringen. (Wenn Sie sich mit dem Gedanken tragen, sich an einer Professur zu bewerben – tun Sie es! Im schlimmsten Fall bekommen Sie den Job nicht, aber Sie haben sich getraut!)

Promotionen sind vielfach davon abhängig, dass geeignete Studierende von Professor:innen ermutigt werden. Doch was heißt „geeignet“? Wer besonders gute Noten in den Staatsexamina errungen hat, kann mit Stolz darauf hinweisen, ausgesprochen stressresilient zu sein. Doch befähigt allein das bereits zu einer juristischen Promotion? (Rechts-)Wissenschaftliches Arbeiten ist etwas ganz anderes als Klausurfälle innerhalb einer unausweichlich zu knapp bemessenen Zeit zu „lösen“. Ist also die Examensnote ein guter Indikator zu bestimmen, wer sich für rechtswissenschaftliche Forschung „eignet“? Es entbehrt nicht einer gewissen Komik, wenn noch in manchen Berufungsverfahren für Professuren die Examensnote als Kriterium ins Feld geführt wird, als seien die seither erbrachten Forschungsleistungen einer Person ganz zweitrangig.

Denkbar wäre, die in anderen Staaten übliche strukturierte Promotion auch in der Rechtswissenschaft zu befördern. Dabei

werden Promovierende in ein Graduiertenkolleg aufgenommen und erhalten Betreuungspersonen, die sie bei der Doktorarbeit unterstützen. Quotenregelungen könnten den Zugang zu diesen kompetitiven Stellen gerechter verteilen als es bislang der Fall ist, also auch Frauen, Erstakademiker:innen und Personen aus Einwanderungsfamilien berücksichtigen. Bewertet werden die Doktorarbeiten am Ende von externen Mitgliedern einer Promotionskommission, um Abhängigkeitsverhältnisse zu minimieren.

Angesichts der auch in der Rechtswissenschaft inzwischen bedeutsameren Qualifikation über das Tenure-Track-Verfahren gewinnt die Promotion an Bedeutung, so dass sich auch die Prognose über künftige wissenschaftliche Leistungen nach vorne verlagert. Dies lässt es angezeigt erscheinen, bereits die Zugänge zur Promotion inklusiver auszugestalten. Am Ende könnten dann womöglich sogar die Professuren an juristischen Fakultäten endlich diverser besetzt werden.

Diskriminierung als Thema im Jurastudium

Es steht zu hoffen, dass eine diskriminierungssensible juristische Ausbildung irgendwann einmal auf die Verwendung diskriminierender Sachverhalte verzichten kann, wie sie die in ihrer Drastik eindruckliche Studie zu Hamburger Examensklausurfällen von Dana-Sophia Valentiner und anderen aus dem Jahr 2017 nachgezeichnet hat und leider noch immer, wenn auch in amüsanter Form auf dem vom Arbeitsstab Ausbildung und Beruf des Deutschen Juristinnenbundes (djb) betriebenen Instagram-Kanal „Üble Nachlese“ nachzulesen sind.⁹ Hilfreich sind Meldstellen für diskriminierende Sachverhalte wie etwa in Münster.¹⁰ Eine gesonderte Form von Exkludierung betreiben Sachverhalte,

die bestimmtes Klassenwissen voraussetzen und jene von der Falllösung von vornherein ausschließen, die leider nicht wissen, was „korkiger Wein“ ist.¹¹ Die Antwort kann hier nicht lauten, dafür zu sorgen, dass nur solche Studierende die Klausuren schreiben können, denen derartiges Wissen in die Wiege gelegt ist.

Weniger homogene Lebenserfahrung der Professor:innen brächte voraussichtlich insgesamt ein größeres Interesse an Diskriminierung als didaktisches wie inhaltliches Thema mit sich. Basal fragte sich dann bereits, an welchen Stellen Zugänge zum Recht unter verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen unterschiedlich verteilt sind. Marc Galanter hat diese Frage bereits 1974 in seinem bahnbrechenden Aufsatz „Why the Haves come out ahead“ auf den Punkt gebracht: Das Rechtssystem ist für jene beispielbar, die Geld haben und die sich deswegen häufig in ihm bewegen.¹² Unlängst hat Ronen Steinke nachgezeichnet, dass nicht alle vor dem deutschen Strafrecht gleich sind.¹³ Und feministische Rechtswissenschaft befasst sich schon lange mit der Unterscheidung zwischen formaler Gleichheit einerseits, die immerhin Unterscheidungen nicht mehr explizit an gewisse kategoriale Einordnungen von Menschen knüpft (Geschlecht, Religion, Rasse etc.), und materialer Gleichheit andererseits, die auf die unterschiedlichen Auswirkungen ein und derselben Norm auf unterschiedliche Personengruppen fragt und so erlaubt, diskriminierende Strukturen als Ergebnisse vergangener Entscheidungen und daraus resultierende „Zustände“ zu adressieren.¹⁴

Es ist ein nachdenklich stimmender Befund, dass die Diskriminierungsverbote des Art. 3 Abs. 3 GG in Grundrechtsvorlesungen für gewöhnlich ein kümmerliches Dasein fristen, wenn sie überhaupt behandelt werden. Denn „Freiheitsrechte werden

zuerst geprüft“, und dann ist leider keine Zeit mehr im Semester für Gleichheit und Gedöns. Dabei gibt es dogmatisch noch so viel zu entdecken, ungeklärte Fragen und Raum für innovative Argumentationen, viel mehr als bei den Freiheitsrechten.

Ähnliches gilt für die einfachgesetzliche Ausgestaltung der Diskriminierungsverbote durch das Antidiskriminierungsrecht. Eine rein rechtstechnische Vorlesung zum Antidiskriminierungsrecht, die allein das AGG behandelt, ohne auch auf die theoretischen Prämissen von Antidiskriminierungsrecht einzugehen, verfehlt den Kern dieses Rechtsgebietes, soziale Exklusionspraktiken zu adressieren. Umgekehrt kann eine kontextbewusste Vorlesung zu diesem Thema Auswirkungen weit jenseits dieser einzigen Veranstaltung haben und Jurastudierende auf eine höchst diverse und von Diskriminierungsstrukturen durchzogene Rechtspraxis vorbereiten, jedenfalls aber für deren Herausforderungen sensibilisieren.

Zentrale Bedeutung diskriminierungsbezogener Lehr- und Forschungsinhalte

Auch jenseits spezialisierter, dezidiert antidiskriminierungsrechtlicher Vorlesungen bietet sich in nahezu jedem Themenfeld juristischer Veranstaltungen ein Blick auf mögliche Diskriminierungskonstellationen an: im Polizeirecht auf *racial profiling*, im allgemeinen Verwaltungsrecht auf diskriminierungsfreien Zugang zu staatlichen Infrastrukturen, im Strafrecht zu *hate crimes*, im Vertragsrecht zu gestörter Vertragsparität auch jenseits der berühmten Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, im Arbeitsrecht zu Lohnungleichheit und gläsernen Decken, im Schulrecht zu ungleichen

Bildungschancen in Deutschland, im Staatsorganisationsrecht zu Inklusion von beeinträchtigt werdenden Menschen oder zu Parität im Wahlrecht.

Es ist vermutlich kein Zufall, dass gerade jene juristischen Disziplinen, die sich im Schwerpunkt mit Diskriminierung und Exklusion befassen, an den juristischen Fakultäten ein randständiges und wenig renommiertes Dasein führen oder gleich gänzlich an Fachhochschulen abgeschoben sind: Sozialrecht, Migrationsrecht, in Teilen sogar das Familienrecht, feministische Rechtswissenschaft. Und wo bleiben postkoloniale Perspektiven im Rechtsunterricht? Forschende, die sich mit Recht gegen Rassismus befassen, sollten dringend an juristische Fakultäten geholt werden, wo das Lehrangebot ergänzt werden kann, um dieses Thema im Jurastudium präsent zu platzieren. Das sind wir in Deutschland schon unserer Geschichte schuldig. Hier ist noch viel Luft nach oben.

Die thematische Liste ließe sich problemlos fortsetzen. Es wäre ein ganz praktischer Anfang, wenn sich Lehrende vor Beginn des Semesters das Ziel setzten, in mindestens einer Vorlesungseinheit zentral über Diskriminierung zu sprechen. Auf geht's!

Nachweise

1. Michael Grünberger, Anna Katharina Mangold, Nora Markard, Mehrdad Payandeh und Emanuel Vahid Towfigh, Hrsg., *Diversität in Rechtswissenschaft und Rechtspraxis* (Nomos, 2021), <https://www.nomos-shop.de/de/p/diversitaet-in-rechtswissenschaft-und-rechtspraxis-gr-978-3-8487-8370-0>.
2. Deutsche Gesellschaft für Soziologie (DGS), „Bildungssoziologische Beiträge: Neuerscheinungen“, https://sociohub-fid.de/s/sektion-bildung-und-erziehung/custom_pages/view?id=167.
3. Pierre Bourdieu, *Homo academicus* (Suhrkamp Verlag, 1992), <https://www.suhrkamp.de/buch/pierre-bourdieu-homo-academicus-t-9783518286029>.
4. Michael Hartmann, *Der Mythos von den Leistungseliten* (Campus Verlag, 2002), https://www.campus.de/buecher-campus-verlag/wissenschaft/soziologie/der_mythos_von_den_leistungseliten-1863.html.
5. ZAAR - Zentrum für Arbeitsbeziehungen und Arbeitsrecht, „Kommunikation mit Professoren“, https://www.zaar.uni-muenchen.de/studium/studenteninfo/student_prof/kommunikation/index.html.
6. Stefan Lueg, *Die Entstehung und Entwicklung des juristischen Privatunterrichts in den Repetitorien* (Peter-Lang-Verlagsgruppe, 1994), <https://d-nb.info/931709148>.
7. Emanuel V. Towfigh, Christian Traxler, und Andreas Glöckner, „Geschlechts- und Herkunftseffekte bei der Benotung juristischer Staatsprüfungen“, *Zeitschrift für Didaktik der Rechtswissenschaft (ZDRW)* 5, Nr. 2 (2018), <https://www.towfigh.net/de/forschung/geschlechts-und-herkunftseffekte-juraexamen.html>.
8. Julian Krüper, Hrsg., *Rechtswissenschaft lehren. Handbuch der juristischen Fachdidaktik* (Mohr Siebeck, 2022), https://www.mohrsiebeck.com/buch/rechtswissenschaft-lehren-9783161556227/?no_cache=1.
9. Dana-Sophia Valentiner, Carolin Bilawa, Giulia Beeck und Laura Jacobs, „(Geschlechter)Rollenstereotype in juristischen Ausbildungsfällen: Eine Hamburgische Studie“, *Diverse Perspectives on Social Landscapes and Diversity* 2, Nr. 18 (2021), <https://epub.sub.uni-hamburg.de/epub/volltexte/2021/122338/>.
10. Jannina Schäffer, „Universität Münster richtet Meldesystem für diskriminierende Sachverhalte im Jurastudium ein“, *JURIOS*, 7. März 2023, <https://jurios.de/2023/03/07/universitaet-muenster-richtet-meldesystem-fuer-diskriminierende-sachverhalte-im-jurastudium-ein/>.
11. recht unterhaltsam, „Tweet von @recht_haltsam“, 7. April 2024, https://x.com/recht_haltsam/status/1776999777755967869.
12. Marc Galanter, „Why the “Haves” Come Out Ahead: Speculations on the Limits of Legal Change“, *Law and Society Review* 9, Nr. 1 (1974), <https://repository.law.wisc.edu/s/uwlaw/media/39657>.

13. Ronen Steinke, *Vor dem Gesetz sind nicht alle gleich* (Bundeszentrale für politische Bildung, 2022), <https://www.bpb.de/shop/buecher/schriftenreihe/514035/vor-dem-gesetz-sind-nicht-alle-gleich/>.
14. Ute Sacksofsky, „Was ist feministische Rechtswissenschaft?“, *Zeitschrift für Rechtspolitik* 34, Nr. 9 (2001), <https://www.jstor.org/stable/23427047>.

Armaghan Naghipour

Der Einheitsjurist

Oder: das Fehlen einer rassismuskritischen juristischen Ausbildung



Die bundesdeutsche juristische Ausbildung ist darauf ausgerichtet, Jurist:innen auszubilden, die in allen Kernbereichen des deutschen Rechts einsetzbar sind. Oder in den Worten der Gesetzesbegründung von 1983 zum § 5a Deutsches Richtergesetz: „Ziel der Juristenausbildung soll auch künftig der Einheitsjurist sein, der befähigt ist, in jedem volljuristischen Beruf tätig zu werden.“¹ Dieses Ziel, den „Einheitsjuristen“ möglichst breit einzusetzen, mag in Zeiten der juristischen Spezialisierung und Ausdifferenzierung der juristischen Arbeit anachronistisch erscheinen; es erklärt sich jedoch durch die staatliche Sichtweise, die die juristische Ausbildung prägt. Der Einheitsjurist ist eben zuvorderst ausgebildet für den Staatsdienst. Dabei bleibt aber vor allem eine diskriminierungssensible Ausbildung auf der Strecke. Insbesondere rassismuskritische Aspekte glänzen dabei durch ihre Abwesenheit.

Warum bedarf es einer rassismuskritischen universitären Ausbildung?

Maßgebliche Impulse für gesellschaftlichen Wandel kommen aus dem wissenschaftlichen Raum. So führt Nikolas Eisentraut in einem Beitrag an, dass Hochschulen in der bundesdeutschen Geschichte von Beginn an ein Austragungsort politischer Konflikte waren.² Ihre Stärke liege darin, ein Forum für die Versachlichung, wissenschaftliche Vertiefung und Reflexion dieser Konflikte zu bieten. Insoweit ist es nur nachvollziehbar, dass Studierende eine rassismuskritische Ausbildung fordern.³ Sie erleben, dass gerade ihr Ausbildungsort es versäumt, die gesellschaftliche Realität abzubilden. Die Universität sollte aber gerade, wie Amadou Korbinian Sow an anderer Stelle schreibt,

ein *safe space* sein, der diesen Diskurs ermöglicht.⁴ Hochschulen müssen ein Umfeld schaffen, in dem rassistische Äußerungen und Handlungen keinen Platz haben. Dies beinhaltet auch die aktive Förderung einer offenen und inklusiven Diskussionskultur. Hilfreich sind institutionelle Einrichtungen wie Ombudsstellen oder Beauftragte (mit ausreichend Personal!). Anknüpfungspunkt sind hier vor allem auch die Hochschulgesetze der einzelnen Bundesländer. Darin kann beispielsweise wie im § 59a Berliner Hochschulgesetz verankert werden, dass die Hochschulen Diversitätsbeauftragte einzusetzen haben.

Auch können Maßnahmen wie die Anonymisierung von Lebensläufen bei Prüfungen helfen, diskriminierende Vorurteile zu reduzieren. Studien zeigen, dass Studierende mit Migrationshintergrund oft schlechtere Examina schreiben, was auf rassistische Voreingenommenheiten zurückzuführen ist.⁵

Ein weiterer Grund, warum es einer rassismuskritischen Universität bedarf, ist, dass sich Mängel in den Folgen der juristischen Ausbildung zeigen: So hinkt beispielsweise die deutsche Rechtsprechung in Sachen rassistischer Diskriminierung hinter der Rechtsprechung des EGMR hinterher, wie zuletzt im Fall von *racial profiling* deutlich wurde.⁶ Zudem ist auffällig, dass Universitäten andernorts (beispielsweise UK, USA, Niederlande) durchaus kritische Ansätze zu Rassismus und Recht in den Curricula unterbringen. Warum also hierzulande nicht?

Wie könnte eine rassismussensible juristische Ausbildung gelingen?

Die Critical Race Theory als US-rechtswissenschaftlicher Theoreiansatz entwickelte sich in den 1970er Jahren und setzt sich

mit der Verwobenheit von Rasse, Rassismus und Recht auseinander (hierzu näher Cengiz Barskanmaz⁷). Dieser Ansatz kann zunächst dahingehend aushelfen, dass Rassismus als eine gesellschaftliche Realität angesehen wird, nicht als Ausnahme oder gar Befindlichkeit. Rassismus wirkt und reproduziert sich in unterbewussten Vorurteilen, unhinterfragtem Wissen und in Institutionen. Er ist ein Machtverhältnis, das rechtlich geformt ist und rechtliche Regeln und Entscheidungen prägt. Das führt uns zu dem Eingeständnis, dass das Recht angesichts der sozialen Realität des Rassismus weder per se objektiv noch neutral ist, womöglich gar nicht sein kann. Wissen über Rassismus zu erlernen, sich mit eigenen biographischen Prägungen auseinanderzusetzen, eigene Rassismen zu reflektieren und die Studierenden- wie Lehrendenschaft zu diversifizieren – all dies kann dazu beitragen, eine kohärente Antidiskriminierungskultur in Rechtswissenschaft und Rechtspraxis zu etablieren. Das wäre ein erster Schritt. Um aber gesellschaftliche Realitäten, an denen sich die juristische Ausbildung ja orientieren soll, abzubilden, bedarf es einer Einbettung in die Curricula der juristischen Ausbildung.

Curricula der juristischen Ausbildung rassismussensibel gestalten

§ 5a Abs. 2 DRiG regelt, dass Gegenstand des Studiums die Pflichtfächer und Schwerpunktbereiche mit Wahlmöglichkeiten sind. Als Pflichtfächer werden dabei die Kernbereiche des Bürgerlichen Rechts, des Strafrechts, des Öffentlichen Rechts und des Verfahrensrechts einschließlich der europarechtlichen Bezüge, der rechtswissenschaftlichen Methoden und der philo-

sophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen festgelegt. Weiter heißt es, dass die Pflichtfächer auch „in Auseinandersetzung mit dem nationalsozialistischen Unrecht und dem Unrecht der SED-Diktatur“ vermittelt werden sollen. In Abs. 3 S. 1 dann weiter, dass die „Inhalte des Studiums die ethischen Grundlagen des Rechts [berücksichtigen] und die Fähigkeit zur kritischen Reflexion des Rechts [fördern]“. Erstaunlich und zugleich erschreckend ist der Umstand, dass diese Änderung des § 5a DRiG erst 2022 Einkehr in den § 5a DRiG fand. Doch was impliziert der Zusatz konkret? Die Beschlussempfehlung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz vom 9. Juni 2021 führt auf S. 21 zu den Neuerungen aus: „[Jurist:innen] soll ein methodisches Reflexionspotenzial zur Behandlung ethischer Dilemmata an den Schnittstellen von Recht und Ethik vermittelt werden.“⁸

Offenbart sich da etwa ein leiser Wandel in der Ausbildung des „Einheitsjuristen“?

In Anbetracht der Tatsache, dass Rassismus neben Antisemitismus als Motor für nationalsozialistische Strömungen dient, ist es jedenfalls mindestens verwunderlich, dass der Begriff Rassismus weder im Gesetzeswortlaut noch in der Gesetzesbegründung zum DRiG fällt. Die juristische Ausbildung sollte endlich kritisch mit der bestehenden Literatur umgehen und rassistische Inhalte hinterfragen. Lehrmaterialien sollten diverse Perspektiven beinhalten und rassismuskritische Theorien integrieren. Besonders kritisch reflektiert werden sollte klar rassistische Literatur. So heißt es doch tatsächlich noch im Jarass/Pieroth GG-Kommentar von 2022 zu Art. 3 GG, unter Rn. 122: „Das Merkmal der Rasse (wohl ein Unterfall der Abstammung) bezieht sich auf Gruppen mit bestimmten wirklich oder vermeintlich biologisch vereinbaren Merkmalen.

Erfasst werden ~~Farbige, Mischlinge~~ [Begriffe durch Autorin durchgestrichen], Juden, Sinti und Roma, wobei es meist um vermeintliche Rassenmerkmale geht.“ (hierzu ausführlich Doris Liebscher⁹). Praxisübungen sollten reale Beispiele von Diskriminierung und Ungleichbehandlung einbeziehen, um Studierende für solche Themen zu sensibilisieren. Was gerade nicht reproduziert werden sollte sind rassistische Stereotype à la „Tatverdächtiger Ö“ (finde einen deutschen Namen, der mit Ö beginnt).

Methodenlehre und die Illusion der Neutralität

Die Methodenlehre im Recht, immerhin ein Kernbereich des Studiums, betont die Wichtigkeit der Objektivität zur Sicherung der Autonomie des Rechts. Doch selten bis gar nicht wird in der juristischen Ausbildung reflektiert, was unter Objektivität eigentlich zu verstehen ist. Wer ist der sogenannte „objektive Dritte“? So bleibt oftmals unterbeleuchtet, dass die vermeintliche Neutralität meist aus der Perspektive einer weißen Mehrheitsgesellschaft verstanden wird. Objektivität wird als bloße Fiktion eingesetzt und die dahinterstehende partikuläre Perspektive verschleiert, schreibt Sué Gonzalez Hauck.¹⁰ Das führt dazu, dass rassistische Voreingenommenheiten und Strukturen unreflektiert bleiben und sich weiter manifestieren. Soll der Anspruch der Gleichheit vor dem Recht nicht aufgegeben werden, muss Objektivität neu gedacht werden. Objektivität als Neutralität, als ein vermeintlicher Blick aus dem Nirgendwo, ist jedenfalls eine Mär.¹¹

Materielles Recht

„Das Recht ist nicht per se rassistisch oder antirassistisch. Recht kann genutzt werden, um die Produktion antirassistischen Wissens zu stärken.“¹²

So könnte im Bereich des materiellen Rechts, spätestens im Schwerpunkt Völkerrecht, die „International Convention on the Elimination of Racial Discrimination“ (ICERD, 1965) als von Deutschland schon 1969 ratifizierter völkerrechtlicher Vertrag untersucht werden. Im Zuge dessen würde deutlich, dass die Bundesregierung ihre Einverständniserklärung zum Individualbeschwerdeverfahren laut Artikel 14 des Übereinkommens erst im August 2001 abgegeben hat, also kurz bevor der Entwicklungsprozess zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz an Fahrt aufnahm.

Wer erinnert sich, im Grundstudium die geschichtliche Entwicklung des Grundrechts auf Asyl von Art. 16 GG a. F. hin zur Einführung des Art. 16a GG im Lauffeuer der Brandanschläge auf Asylunterkünfte und den Asyldebatten behandelt zu haben? Warum sind diese Normen nicht examensrelevant?

Prozessrecht

Zwar bietet das Strafprozessrecht mittlerweile mit dem § 46 Abs. 2 StGB, wonach seit 2015 rassistische, fremdenfeindliche und seit 2021 auch antisemitische Motive bei der Strafzumessung berücksichtigt werden sollen, einen Schritt in die richtige Richtung. In der Praxis zeigt sich aber, dass die Justiz immer

noch nicht ausreichend für die Erkennung und Berücksichtigung dieser Motive sensibilisiert ist.¹³ Was fehlt und immer wieder im Rahmen von Diskussionen um verpflichtende Fortbildungen für Richter:innen und Staatsanwält:innen vorgebracht wird, ist ein kritisches Bewusstsein für die eigenen Vorurteile und die strukturellen Rassismen innerhalb der Justiz. Wie die Erfahrungen in der insgesamt sechsjährigen Projektarbeit des Deutschen Instituts für Menschenrechte gezeigt haben, werden Justiz (und Polizei) häufig als ahistorische und von der Gesellschaft abgekoppelte Instanzen begriffen, sowohl im allgemeinen gesellschaftlichen Diskurs als auch von den Institutionsangehörigen selbst. Diese Annahme geht der Verpflichtung von Justiz und Polizei, per se objektive und neutrale Institutionen zu sein, bewusst oder unbewusst voraus und verkennt, dass Richter*innen, Staatsanwält*innen und Polizist*innen Subjektpositionen einnehmen, in gesellschaftliche Machtverhältnisse eingebunden sind und Vorannahmen mit sich führen – auch solche, die diskriminierend sein können.

Die Grundlagen des Rechts: Rechtsphilosophie und Rechtsgeschichte

Wenn nach Hegel die Rechtswissenschaft als Teil der Philosophie betrachtet wird, müssten nicht dann erst recht im Rahmen der Rechtsphilosophie die Konzepte der formalen und materiellen Gleichheit dahingehend untersucht werden, wie Gleichheit und Differenz dergestalt miteinander in Einklang gebracht werden können, damit echte Gerechtigkeit entsteht? Wie kann es sein, dass die Philosophie der Aufklärung, deren Grundgedanke die Gleichheit der Menschen ist und die das Recht so

beeinflusst hat, genau in die Zeit von Versklavung und Unterwerfung fiel?, fragt Sow zu Recht.¹⁴ Sich mit Gerechtigkeitsfragen zu beschäftigen, sollte schließlich auch beinhalten, die historischen Wurzeln von Rassismus im Recht zu verstehen. Doch nach wie vor findet sich nahezu nirgendwo in den Curricula der Universitäten eine tiefgehende (rechtswissenschaftliche) Auseinandersetzung mit der deutschen Kolonialgeschichte und beispielsweise den damals erlassenen Verordnungen. Aus diesem Anspruch erwächst somit die Forderung, das Studium zu diversifizieren, indem das Thema Rassismus beispielsweise in den Grundlagenfächern aufgenommen wird.¹⁵

All Law is political!

Der § 5a DRiG Abs. 4 überlässt den Bundesländern eine Regelungskompetenz: Das heißt beispielsweise, dass konkrete Prüfungsgegenstände in Verordnungen der Justizbehörden der Länder entwickelt werden. Hier besteht also Raum, um sich durch Bündnisse an die jeweiligen Justizministerien der Länder zu wenden, mit diesen ins Gespräch zu kommen, sich an die zuständigen rechtspolitischen Sprecher:innen der parlamentarischen Fraktionen zu wenden, um Änderungen auf einer niedrigeren Ebene als durch Bundesgesetze zu bewirken. Insgesamt – und das kommt in der juristischen Ausbildung schlichtweg zu kurz – darf nicht außer Acht gelassen werden, dass Jurist:innen mit Regeln hantieren, die maßgeblich in der politischen Arena entwickelt wurden. Was wir erleben, und womit sich dann die Wissenschaft, aber auch Studierende herumplagen müssen, sind zahlreiche unbestimmte Rechtsbegriffe in den Rechtsvorschriften.

Hier schließt sich sodann in der Rechtsanwendung der Kreis zum „Einheitsjuristen“: Wenn die juristische Ausbildung eben nur solche produziert, werden diese zahlreichen unbestimmten Regelungen von Personen angewendet, die gar nicht in der Lage sein können, die Vielschichtigkeit gesellschaftlicher Herausforderungen zu erkennen und differenzierte Entscheidungen zu treffen.

Nachweise

1. Bundestag, „Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes“ (Drucksache 9/2376), 5. Januar 1983, <https://ds.server.bundestag.de/btd/09/023/0902376.pdf>.
2. Nikolas Eisentraut, „Diskursraumschutz durch hochschulisches Ordnungsrecht“, *Verfassungsblog* (2024), <https://verfassungsblog.de/diskursraumschutz-durch-hochschulisches-ordnungsrecht/>.
3. Marita Fischer, „Weißes Recht für alle“, *taz*, 3. August 2022, <https://taz.de/uebungsaufgaben-im-Jurastudium/!5868000/>.
4. Amadou Korbinian Sow, „Was ‚weiße‘ Rechtswissenschaft jetzt tun kann“, *Verfassungsblog* (2020), <https://verfassungsblog.de/was-weiße-rechtswissenschaft-jetzt-tun-kann/>.
5. Constantin Baron van Lijnden, „Frauen und Migranten im Nachteil, Freischüssler vorn“, *Legal Tribune Online*, 16. April 2014, <https://www.lto.de/karriere/jura-studium/stories/detail/studie-jurastudium-vorbereitung-staatsexamen-uebungsklausuren-benotung>.
6. Cengiz Barskanmaz, „Ein Sieg gegen Racial Profiling?“, *Verfassungsblog* (2022), <https://verfassungsblog.de/ein-sieg-gegen-racial-profiling/>.
7. Cengiz Barskanmaz, „Critical Race Theory in Deutschland“, *Verfassungsblog* (2020), <https://verfassungsblog.de/critical-race-theory-in-deutschland/>.
8. Bundestag, Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz, „Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften“ (Drucksache 19/30503), 9. Juni 2021, <https://ds.server.bundestag.de/btd/19/305/1930503.pdf>.
9. Doris Liebscher, „Mehr Rassismus(selbst)kritik in der juristischen Ausbildung“, *InRa-Vortragsreihe: Die Auseinandersetzung mit Rassismus und Antisemitismus in der juristischen Ausbildung*, 11. September 2024, https://www.youtube.com/watch?v=yZfS_TYoTsA.
10. Sué González Hauck, „Weiße Deutungshoheit statt Objektivität: Der ‚objektive Dritte‘ und die systematische Abwertung rassismuserfahrener Perspektiven“, *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 42, Nr. 2 (2022), <https://www.degruyter.com/document/doi/10.1515/zfrs-2022-0201/html?lang=de>.
11. Donna Haraway, „Situated Knowledges: The Science Question in Feminism and the Privilege of Partial Perspective“, *Feminist Studies* 14, Nr. 3 (1988), <https://www.jstor.org/stable/3178066>.

12. Tarek Naguib, „Mit Recht gegen Rassismus. Kritische Überlegungen zum Verhältnis von Recht und Antirassismus am Beispiel der schweizerischen Strafnorm zur Rassendiskriminierung“, *Movements Journal* 2, Nr. 1 (2016), <https://movements-journal.org/issues/03.rassismus/04.naguib--mit.recht.gegen.rassismus.pdf>.
13. Deutsches Institut für Menschenrechte, „Rassismus in der Strafverfolgung: von der Notwendigkeit struktureller Veränderungen“, 1. Februar 2023, https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Praxis_Rassismus_in_der_Strafverfolgung.pdf.
14. Andin Tegen, „Porträt: Amadou Sow“, *Katzenkönig*, Nr. 4 (2021), <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/files/anwaltsblatt.de/Archiv/katzenkoenig/2021/katzenkoenig-02-2021.pdf>.
15. Andin Tegen, „Porträt: Amadou Sow“, *Katzenkönig*, Nr. 4 (2021), <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/files/anwaltsblatt.de/Archiv/katzenkoenig/2021/katzenkoenig-02-2021.pdf>.

Eva Maria Bredler

In a Barbie World

Für eine machtkritische Perspektive im Jurastudium



Sexualisierte Gewalt gibt es keine, Reproduktion auch nicht, und jede darf selbst über ihren Körper bestimmen: So sieht die Welt nicht nur in Greta Gerwigs Film „Barbie“¹ aus, sondern auch in der juristischen Ausbildung. Nur fühlt sich das Jurastudium weniger nach glücklicher Utopie an. Dass Sexismus im Curriculum kaum vorkommt, ist kein theoretisches Problem, sondern macht sexistische Rechtsauslegung und -anwendung wahrscheinlicher. Das wiederum wirkt sich auf Menschen in der echten Welt aus und nicht nur auf Mattel-Figuren in Barbie-world. Die Forderung ist nicht neu: Statt rosaroter Brille braucht es dringend eine machtkritische Perspektive im Jurastudium.²

I'm a Barbie girl, in a Barbie world

Artikel 3 Abs. 2 GG verspricht: „Männer und Frauen sind gleichberechtigt.“ Dieses Versprechen ist noch lange nicht eingelöst.³ Und je weiter eine Person vom Normsubjekt des weißen cis-Mannes ohne Behinderung abrückt, umso tiefer wird der (intersektionale) Graben zwischen versprochener Gleichberechtigung und Lebensrealität.⁴ Von gleichem Lohn für gleiche Arbeit sind wir weit entfernt,⁵ Kopftuchverbote schließen Muslime von juristischen Berufen aus,⁶ das Strafrecht bestraft perspektiv- und mittellose Menschen, statt effektiv vor geschlechtsbezogener Gewalt zu schützen usw. usf. Über all das lernt man im Studium wenig, während schon im ersten Semester der Katzenkönig regiert und man nur einen Föhn ins Badewasser fallen lassen muss, um den Stern Sirius zu besichtigen. So wie die Barbieworld imitiert auch das Jurastudium die echte Welt, aber lässt das Hässliche oftmals weg.

In diesem Beitrag möchte ich mich auf zwei geschlechtsbezogene Themenfelder beschränken, die die juristische Ausbil-

dung ausblendet, das Folgenreiche daran zeigen und schließlich konkret vorschlagen, was sich ändern muss.

Life in plastic, it's fantastic

Barbie hat keine Genitalien, und man darf wohl davon ausgehen, dass ihr auch Reproduktionsorgane fehlen. Die Plastikpuppe verkörpert damit genau zwei Leerstellen in der juristischen Ausbildung: reproduktive Rechte und Sexualstrafrecht.

Im Menschenrechtsdiskurs spielen reproduktive Rechte schon seit den 1990ern eine wichtige Rolle,⁷ haben es allerdings bisher nicht in die höchstrichterliche Rechtsprechung geschafft und werden auch von der deutschen Rechtswissenschaft nur vereinzelt thematisiert.⁸ Reproduktion umfasst dabei den gesamten Lebensbereich von Aufklärung, Verhütung und Schwangerschaftsabbrüchen über prä-, peri- und postnatale Gesundheitsversorgung und Reproduktionstechnologien bis hin zu Kitaplätzen und Sozialleistungen für Eltern. Dieses breite Verständnis macht sichtbar, dass reproduktive Entscheidungen – oder Zwänge – die private wie berufliche Biographie, die ideellen wie materiellen Lebensbedingungen langfristig prägen.

Doch das Studium thematisiert reproduktive Themen nie ganzheitlich und wenn, dann nur am Rande. An den Schwangerschaftsabbruch-Entscheidungen des BVerfG wird in der Grundrechtsvorlesung nur gezeigt, woher Schutzpflicht und Untermaßverbot stammen, aber nicht, welches Autonomieverständnis⁹ dahintersteht und welches Frauenbild¹⁰ konstruiert wird. Familienrecht bildet überwiegend materielle Fragen rund um Unterhalt oder die Zugewinnngemeinschaft ab, ohne auf deren soziale Folgen einzugehen. Dabei handelt es sich bei Reproduktion um einen besonders grundrechtssensiblen,¹¹ weil

intimen Lebensbereich, der uns alle betrifft, allerdings nicht gleich: Einen Schwangerschaftsabbruch (der nach der Beratungsregelung rund 350 bis 600 Euro kostet) muss man sich leisten können, behinderte Frauen werden faktisch zwangssterilisiert,¹² und zwei Frauen, die sich lieben und ein Kind wünschen, erkennt das Recht noch immer nicht gleichberechtigt als Elternteile an.¹³ Das verweist auf die Gleichheitsdimension von Reproduktion. Sie ist auch eine soziale Frage und damit Gerechtigkeitsthema. Da ist es ein schwacher Trost, dass das Jurastudium früh vermittelt, dass Recht und Gerechtigkeit nicht dasselbe sind.

You can brush my hair, undress me everywhere

Auch sexualisierte Gewalt ist kein Teil des Curriculums. Warum?

Teilweise wird auf die Gefahr verwiesen, Studierende mit Gewalterfahrungen zu retraumatisieren. Das ist eine überraschende Begründung angesichts einer Ausbildung, die sich sonst eher wenig um die psychische Gesundheit ihrer Subjekte sorgt. Konsequenter müsste diese Begründung auch für die extrem graphischen Schilderungen besonders perverser Fälle gelten, die sich nicht gegen die sexuelle Selbstbestimmung, sondern gegen das Leben und die körperliche Unversehrtheit richten. Davon ist allerdings nicht die Rede.

Plausibler sind zwei andere Gründe.

Erstens: Es ist kompliziert. Um über Sex reden zu können, muss man anspruchsvolle Konzepte wie Konsens erklären.¹⁴ Dazu braucht es sozialwissenschaftliches Wissen, das das Jura-studium nicht vermittelt. Dass ein Thema anspruchsvoll sei, ist allerdings sonst kein Ausschlusskriterium für das Curriculum, sondern wird eher als Qualitätsmerkmal vor sich hergetragen.

Neben der konzeptionellen Komplexität des Sexualstrafrechts scheinen mir menschliche Emotionen schwerer zu wiegen: Scham und Angst. Wer Sexualstrafrecht unterrichtet, muss explizit über Sex reden, über Eindringen und Erregung. Die noch immer weit überwiegenden männlichen Professoren fühlen sich vor den inzwischen überwiegend weiblichen jungen Studierenden dabei möglicherweise unwohl.¹⁵ Doch über Sex reden kann man lernen (das gilt nicht nur für Juraprofs, sondern ist eine – sehr lohnende – gesamtgesellschaftliche Herausforderung).

Ohnehin müssen wir genau beobachten, welche Geschichten wie erzählt werden. Hier hat Dana Valentiners Studie zu „(Geschlechter)Rollenstereotype[n] in juristischen Ausbildungsfällen“ schon vor acht Jahren dringenden Handlungsbedarf markiert.¹⁶ Dabei geht es nicht nur um nervige Sachverhalte: Stereotype formen den juristischen Blick über das Studium hinaus.¹⁷ Wer jahrelang von hysterischen, lügenden Frauen liest, wird später am Strafgericht eher geneigt sein, einer Frau im Strafverfahren wegen sexualisierter Gewalt nicht zu glauben.

Imagination, life is your creation

Doch ein anderes Jurastudium ist möglich – auch wenn die Justizministerkonferenz (JuMiKo) sich erst im Juni 2024 wieder darauf einigte, „dass grundlegender Reformbedarf nicht besteht“.¹⁸ Immerhin ist die Diskussion um fehlende Inhalte in den letzten Jahren in Bewegung geraten. 2021 wurde sogar das Deutsche Richtergesetz geändert. In § 5a Abs. 3 S. 1 heißt es jetzt: „Die Inhalte des Studiums berücksichtigen die ethischen Grundlagen des Rechts und fördern die Fähigkeit zur kritischen Reflexion des Rechts“. Drei Jahre später ist es mit der kritischen

Reflexion immer noch nicht weit her.¹⁹ Inzwischen gibt es zwar vereinzelt Vorlesungen zum Antidiskriminierungsrecht und zu Rechtstheorie, aber erstens nicht flächendeckend und zweitens nur als Wahlfach. Ohnehin lassen sich Sexismus und andere Diskriminierungsformen nicht einfach in Blockseminaren abarbeiten und dann ist es getan.

Es braucht vielmehr eine machtkritische Perspektive, die in jeder Zivilrechtsvorlesung, jeder Strafrechts-AG, jeder Schlüsselqualifikation selbstverständlich mitgeführt wird.

Spricht man mit Studierenden aus den USA oder Großbritannien, wird sichtbar, dass Deutschland hier um Jahrzehnte hinterherhinkt. Die wichtigen Erkenntnisse der Critical Legal Studies stammen aus den 60er- und 70er-Jahren, und deutsche feministische Rechtswissenschaftler:innen haben sie dankenswerterweise importiert – allerdings erst in den 80er- und 90er-Jahren. Doch noch immer wird dieses Wissen als ideologisch abgetan statt in das Curriculum integriert. Damit steht die deutsche Rechtswissenschaft international einigermaßen blamiert da. Dennoch vollführt sie weiterhin den von Donna Haraway 1988 kritisierten „god trick“, tut also so, als gäbe es einen „view from nowhere“ – also „objektives“ Wissen, das vom Himmel fällt, statt von Menschen gemacht wird.²⁰ Tatsächlich designen jedoch die strukturell männlichen juristischen Fakultäten das Curriculum, so wie die männlichen Mattel-CEOs Barbieworld.

Wie insbesondere im anglo- und südamerikanischen Raum muss Rechtswissenschaft inhärent interdisziplinär verstanden und unterrichtet werden, denn Recht entfaltet sich in der sozialen Realität. Man sollte diese deshalb gut kennen und nicht nur über Katzenkönige Bescheid wissen. In den Worten von Dieter Suhr: „So wie ein guter Bauherr sein Haus nicht nach Zeichnungen errichten will, die das Gelände falsch wiedergeben, so muß

ein guter Rechtsdogmatiker darauf bedacht sein, daß die Begriffe, mit denen er arbeitet, die soziale Welt, mit der er es zu tun [sic], nicht nur halb oder verzerrt wiedergeben“²¹. Recht, das die soziale Realität, auf die es Anwendung findet, kennt und reflektiert, ist genaueres und deshalb besseres Recht. Die soziale Realität ist ständig in Bewegung. Um diese Bewegungen nachzuvollziehen, müssen Recht und angehende Jurist:innen dynamisch bleiben, also: kritisch.

Längst fangen selbstorganisierte Initiativen auf, was die juristische Ausbildung an kritischer Perspektive versäumt. Der „Feministische Juristinnen*tag“ kann sich vor Anmeldungen kaum retten und wird jedes Jahr größer, und auch die studentische Initiative „Sommerakademie Feministische Rechtswissenschaft“ hat regelmäßig mehr als dreimal so viele Bewerbungen wie Plätze. Der Blog „Üble Nachlese“ tröstet, und Mentorinnen*-Programme nach dem Vorbild des Freiburger „Justitia Mentoring“ schaffen Solidarität im Kreis heranwachsender Juristinnen*.

Studentisches Engagement ist wichtig, kann und soll das Problem jedoch nicht lösen. Einerseits, weil Engagement auch immer eine Ressourcenfrage ist: Wer neben dem Studium arbeitet, hat weniger Zeit, einen Lesekreis zu Audre Lorde zu organisieren. Andererseits, weil es schlicht nicht in der alleinigen Verantwortung von Studierenden liegt, strukturellen Wandel herbeizuführen. Sie werden ihn allein auch nicht bewirken können, weil die Entscheidungen immer noch die Fakultäten und Justizministerkonferenzen treffen.

Angenommen, es gäbe machtkritische Inhalte im Studium: Wie motiviert man Studierende dazu, sich mit Themen auseinanderzusetzen, wenn sie nicht examensrelevant sind? Nun, man kann sie examensrelevant machen, etwa indem Zusatzfragen

eine gesellschaftskritische Perspektive auf die angewandten Normen verlangen. Man kann Studierenden auch immer wieder praktisch begreifbar machen, wie sich Rechtsanwendung auf die soziale Realität auswirkt, um sie intrinsisch zu motivieren. Hier sind Vorstellungskraft und Kreativität gefragt. Als Lehrformat haben Lesekreise großes Potenzial, weil sie in Kleingruppen Raum für kritische Reflexion öffnen. In anderen Disziplinen finden sich Lektürekurse schon längst in jedem Bachelor-Modulhandbuch. Leider stehen die interessanten Bücher in Rechtsbibliotheken nicht vorne im Regal, und wer sie nicht sucht, wird sie nicht finden. Konzepte für Lesekreise für kritische Jurist:innen lassen sich jedoch gut sammeln und teilen, die Kritischen Jurist:innen leisten hier wichtige Arbeit.

Auch an den Prüfungsformen ließe sich schrauben: Statt in Klausuren absurde Sachverhalte per Gutachten lösen zu müssen, könnte man Essays verlangen, in denen die Studierenden über das angewandte Recht nachdenken. Zugegeben: Das alles würde primär nicht den Studierenden mehr abverlangen, sondern dem Lehrpersonal. Deshalb braucht es mehr Mobilität zwischen den Disziplinen, konkret: Die juristischen Fakultäten müssen offener werden für Lehrpersonen ohne Staatsexamen, die wichtige interdisziplinäre Perspektiven in die Ausbildung tragen können.

Auch wenn die JuMiKo das anders sieht: Die Reform der juristischen Ausbildung ist für alle Beteiligten und das Rechtssystem insgesamt unverzichtbar. Mehr noch: Die juristische Ausbildung trägt auch demokratische Verantwortung. Wenn rechte Kräfte in Rechtsetzung und -sprechung kommen, sind kritische Jurist:innen umso wichtiger, um einen antidemokratischen Umbau von innen zu verhindern. Eine sexismuskritische Perspektive ist hier essenziell, weil die Erfahrung zeigt, dass

autoritär-populistische Regierungen strategisch sexuelle und reproduktive Rechte abschaffen,²² um „[d]ie natürliche Ordnung wiederher[zu]stellen“²³. Und diese Ordnung ist sicherlich keine Barbieworld.

Nachweise

1. Greta Garwig, „Barbie“, *IMDb*, 20. Juni 2023, <https://www.imdb.com/de/title/tt1517268/>.
2. Susanne Baer, und Ute Sacksofsky, Hrsg., *Autonomie im Recht - Geschlechtertheoretisch vermessen* (Nomos, 2018).
3. Anna Katharina Mangold, „Tatsächliche Gleichberechtigung statt Blumen“, *Verfassungsblog* (2024), <https://verfassungsblog.de/tatsaechliche-gleichberechtigung-statt-blumen/>.
4. Kimberle Crenshaw, „Demarginalizing the Intersection of Race and Sex: A Black Feminist Critique of Antidiscrimination Doctrine, Feminist Theory and Antiracist Politics“, *University of Chicago Legal Forum* 1989, Nr. 1 (1989), <https://chicagounbound.uchicago.edu/cgi/viewcontent.cgi?article=1052&context=uclf>.
5. Antidiskriminierungsstelle des Bundes, „18. Lohnlücke (bereinigt; unbereinigt)“, https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Glossar_Entgeltgleichheit/DE/18_Lohnluecke.html; Stella Dörenbach, „Endlich gleicher Lohn für alle?“, *Verfassungsblog* (2023), <https://verfassungsblog.de/endlich-gleicher-lohn-fur-alle/>.
6. Anna Katharina Mangold, „Justitias Dresscode, zweiter Akt“, *Verfassungsblog* (2020), <https://verfassungsblog.de/justitias-dresscode-zweiter-akt/>.
7. Natalia Kanem, „Sexual and Reproductive Health and Rights: The Cornerstone of Sustainable Development“, *United Nations*, 3. August 2018, <https://www.un.org/en/chronicle/article/sexual-and-reproductive-health-and-rights-cornerstone-sustainable-development>.
8. Laura Anna Klein, *Reproduktive Freiheiten* (Mohr Siebeck, 2023), https://www.mohrsiebeck.com/buch/reproduktive-freiheiten-9783161622991/?no_cache=1.
9. Susanne Baer, und Ute Sacksofsky, Hrsg., *Autonomie im Recht - Geschlechtertheoretisch vermessen* (Nomos, 2018).
10. Ute Sacksofsky, „Das Frauenbild des Bundesverfassungsgerichts“, in *Geschlecht im Recht. Eine fortbestehende Herausforderung*, hg. von Beate Rudolf (Wallstein, 2009), <https://www.genderopen.de/handle/25595/604>.
11. Laura Anna Klein, *Reproduktive Freiheiten* (Mohr Siebeck, 2023), https://www.mohrsiebeck.com/buch/reproduktive-freiheiten-9783161622991/?no_cache=1.
12. Julia Hahn-Klose, „Selbstbestimmung als Menschenrecht: „Behinderte Frauen werden in Deutschland nach wie vor zwangssterilisiert“, *Redaktionsnetzwerk Deutschland*, 26. September 2023, <https://www.rnd.de/politik/frauen-mit-behinderung-in-deutschland-werden-nach-wie-vor-zwangssterilisiert-JJBDO65WCZEILIFMLMQQTN2RVA.html>.

13. Bundesministerium der Justiz, „Gesetz zur Reform des Abstammungsrechts“, 9. Dezember 2024, https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/2024_Reform_Abstammungsrecht.html.
14. Manon Garcia, *The Joy of Consent* (Harvard University Press, 2023), <https://www.hup.harvard.edu/books/9780674279131>.
15. Wiebke Töpfer, *Wo ist das Leck in der Pipeline?* (Nomos, 2022), <https://www.nomos-shop.de/de/p/wo-ist-das-leck-in-der-pipeline-gr-978-3-8487-8677-0>.
16. Dana-Sophia Valentiner, Carolin Bilawa, Giulia Beeck und Laura Jacobs, „(Geschlechter)Rollenstereotype in juristischen Ausbildungsfällen: Eine Hamburgische Studie“, *Diverse Perspectives on Social Landscapes and Diversity* 2, Nr. 18 (2021), <https://epub.sub.uni-hamburg.de/epub/volltexte/2021/122338/>.
17. Michael Grünberger u. a., „Warum ist das Diversitätsdefizit problematisch?“, in *Diversität in Rechtswissenschaft und Rechtspraxis*, 2020, <https://www.nomos-elibrary.de/10.5771/9783748927617-47/iv-warum-ist-das-diversitaetsdefizit-problematisch?page=13>.
18. 95. Konferenz der Justizministerinnen & Justizminister (Niedersachsen 2024), „TOP 1.4 Zukunft der volljuristischen Ausbildung“, 6. Juni 2024, https://www.mj.niedersachsen.de/download/207950/TOP_1.4-Zukunft_der_volljuristischen_Ausbildung_nicht_barrierefrei_.pdf.
19. Andreas Funke, und Moritz Beck, „Die Neufassung von § 5a Deutsches Richtergesetz – Der gute Wille allein macht noch kein verfassungsgemäßes Gesetz“, *Recht und Politik* 58, Nr. 4 (2022), <https://elibrary.duncker-humboldt.com/article/69455/die-neufassung-von-5a-deutsches-richter-gesetz-der-gute-wille-allein-macht-noch-kein-verfassungsgemasses-gesetz>.
20. Donna Haraway, „Situated Knowledges: The Science Question in Feminism and the Privilege of Partial Perspective“, *Feminist Studies* 14, Nr. 3 (1988), <https://www.jstor.org/stable/3178066>.
21. Dieter Suhr, *Entfaltung der Menschen durch die Menschen* (Duncker und Humblot, 1976), https://www.duncker-humboldt.de/en/buch/entfaltung-der-menschen-durch-die-menschen-9783428436729/?page_id=1.
22. Marie Müller-Elmau, und Eva Maria Bredler, „Reproductive Backsliding“, *Verfassungsblog* (2024), <https://verfassungsblog.de/reproductive-backsliding/>.
23. pro familia, „Die „Agenda Europe“. Strategien und Ziele eines Netzwerks gegen sexuelle und reproduktive Gesundheit und Rechte in Europa“, 1. August 2019, https://www.epfweb.org/sites/default/files/2020-05/agenda_europe_web_de.pdf.

Sophie Früchtenicht

Juristische Ausbildung in Zeiten der Klimakrise



Während die Fragestellungen der sozial-ökologischen Transformation wohl in die meisten unserer Lebensbereiche vorgedrungen sind, bleibt ein Bereich bisher noch überraschend unberührt: die juristische Ausbildung. Dabei ist weder die Rechtswissenschaft noch die juristische Ausbildung ganz unbeteiligt. Mögliche Zusammenhänge zwischen sozial-ökologischer Transformation und Rechtswissenschaft aufgreifend, will dieser Beitrag aufzeigen, welche Relevanz die Klimakrise auch für die juristische Profession und ihr Ausbildungssystem hat.

Der Begriff der sozial-ökologischen Transformation wurde geprägt vom Wissenschaftlichen Beirat der Bundesregierung Globale Umweltveränderungen (WBGU). Dieser versteht unter der sozial-ökologischen Transformation die Umstellung der „energetischen Grundlagen auf erneuerbare Energien im Sinne einer Dekarbonisierung“ und die Überwindung der bisherigen fossilnuklearen Wirtschaftsweise.¹ Nicht zufällig knüpft der Begriff der Transformation an den von Polanyi geprägten Begriff „Great Transformation“ an; der Wissenschaftliche Beirat hat sich in seiner Begriffsfindung sogar explizit von Polanyi inspirieren lassen.² Wenn auch für den Wissenschaftlichen Beirat daraus keine inhaltlichen Konsequenzen folgen, und es sich wohl mehr um eine rein sprachliche Inspiration handelt, gibt es doch gute Gründe nachzuverfolgen, wie die sozial-ökologische Transformation mit der von Polanyi beschriebenen *Great Transformation* zusammenhängt. Denn gerade in den Details der Transformation und ihrer Hintergründe wird deutlich, warum auch die Rechtswissenschaft am Thema der sozial-ökologischen Transformation nicht vorbeikommt.

Markt und Klimawandel

Polanyi beschreibt mit der großen Transformation die Herausbildung von Marktwirtschaften in Zeiten der Industrialisierung, ausgelöst durch Einhegung von Land, Warenfiktion von Arbeit, Boden und Geld.³ Diese Transformation ist die Grundlage für die heutigen Wirkweisen des Marktes und damit einem Wirtschaftssystem, das entscheidend nicht nur durch das Ausnutzen von Ungleichheiten (national und international), sondern auch durch das Ausbeuten von natürlichen Ressourcen geprägt ist. Folge ist nicht nur eine wachsende Ungleichheit, sondern auch die Klimakrise, vor der wir heute stehen. Diese beiden Transformationen, die der Vergangenheit und die der Zukunft, hängen untrennbar miteinander zusammen. Die sozial-ökologische Transformation können wir nicht herbeiführen, ohne die Transformation zu verstehen, die unseren heutigen Zustand herbeigeführt hat.

Zusammenhang zwischen Recht und Markt

Inwiefern uns das als Jurist:innen berührt, hängt davon ab, wie wir die Frage nach dem Zusammenhang zwischen Recht und Markt bzw. Recht und kapitalistischer Lebensweise beantworten. Die Neoklassik, zum Teil die Neue Institutionenökonomie, in gewisser Hinsicht auch der Marxismus, haben sich traditionell wenig mit der Rolle des Rechts für die Konstitution des Marktes befasst; das erklärt möglicherweise auch, warum diese Zusammenhänge nicht im Fokus der Rechtswissenschaft stehen. Dieses Schweigen vernachlässigt aber die Tatsache, dass die Einhegung von Land durch Recht und Rechtsprechung möglich

gemacht wurde.⁴ Wie über Arbeit, Boden und Geld verfügt werden kann, hängt im starken Maße vom Recht ab;⁵ ebenso, dass es möglich ist, Kapital nicht nur in der Personengesellschaft, sondern auch in einer Körperschaftsgesellschaft zu strukturieren, und sich damit der Haftung zu entziehen.⁶

Auch das Verfassungsrecht ist nicht vom Marktgeschehen abgekoppelt: Schutz von Eigentum,⁷ Garantie der Privatautonomie⁸ und Grundrechtsstatus von Unternehmen sind nur einige Beispiele im liberalen Konstitutionalismus, wo Recht nicht nur dem Markt ermöglicht, den Regeln seines vermeintlichen Naturzustandes zu folgen, sondern den Markt konstituiert. Nicht nur im internationalen, sondern auch im nationalen Raum schafft der Eigentumsschutz dabei exklusive Zugriffsmöglichkeiten auf natürliche Ressourcen und ist damit essenziell für ein System, das von Extraktivismus und Monopolisierung der Natur geprägt ist. Die Privatautonomie, das verfassungsrechtlich geschützte „Lebenselixier des Privatrechts“⁹, verkennet die strukturelle Unterlegenheit von Arbeitnehmer:innen in Vertragsverhandlungen mit Unternehmen, deren Gewinne primär innerhalb des eigenen Unternehmens bzw. unter den Anteilseigner:innen ausgeschüttet werden, während die externen Effekte des Extraktivismus die gesamte Menschheit berühren.

Es sind also bereits die Grundwertungen des Verfassungsrechtes, in denen entscheidende Weichenstellungen liegen, die nicht nur den mehr oder weniger freien Markt ermöglichen, sondern auch *conditio sine qua non* für die Ursachen der Klimakrise sind. Dass (Verfassungs-)Recht zahlreiche Möglichkeiten offenbart, dies auch anders zu sehen als in der Wahrnehmung des liberalen Idealtyps, zeigen die Diskussionen zum transformativen Verfassungsrecht (eben nicht nur im postkolonialen Süden, sondern auch im Norden¹⁰). Auch die Urteile des Bundes-

verfassungsgerichts¹¹ und des EGMR¹² machen deutlich, dass die Auswirkungen des Klimawandels der Verwirklichung von grundrechtlichen Freiheiten im Weg stehen und damit verfassungs- und menschenrechtliche Relevanz haben. Noch weniger exploriert sind gleichheitsrechtliche Fragen, die sich im Hinblick auf die stärkere Betroffenheit von gewissen Personengruppen aber nicht vermeiden lassen werden – so sind beispielsweise Frauen nicht nur aufgrund ihres Geschlechts,¹³ sondern auch wegen ihres im Durchschnitt geringeren Vermögens stärker den Risiken des Klimawandels ausgesetzt.¹⁴ Dies lässt im Hinblick auf den verfassungsrechtlichen Gleichstellungsauftrag zukünftige Problemstellungen schon erahnen.

In Folge wird auch das (Verfassungs-)Recht sich zunehmend damit befassen müssen, die Rahmenbedingungen und Erfordernisse für eine nachhaltige Zukunft auszudeklinieren. Damit dies nachhaltig ist, muss sich die (Verfassungs-)Rechtswissenschaft aber auch damit befassen, inwiefern die aktuellen sozialen und ökologischen Krisen in den internalisierten Strukturen des Rechts begründet sind.

Was bedeutet das für die juristische Ausbildung?

Darin liegt bereits eine erste offensichtliche Konsequenz für die juristische Ausbildung: Die Klimakrise und ihre Ursachen müssten an den juristischen Fakultäten und in der rechtswissenschaftlichen Lehre Beachtung finden. Während sich zum Thema des Kolonialismus, das von der Frage des Wirtschaftssystems nicht zu trennen ist, im internationalen, zum Teil auch deutschen wissenschaftlichen Diskurs,¹⁵ eine kritische Selbstreflexion zumindest vereinzelt herausbildet, erstreckt sich dies noch lange nicht auf ökonomische Fragestellungen.

Dabei ist es längst überfällig, dass die neue Generation an Jurist:innen dazu befähigt wird, sich mit Fragen der Transformation zu befassen, dazu zu forschen und politisch verantwortlich zu entscheiden. Dass dies bisher nicht passiert, hängt auch mit dem Selbstverständnis der Jurist:innen zusammen: Es ist kein Geheimnis, dass die dogmatische Spezialausbildung von Jurist:innen politisch gewollt ist. Jurist:innen sollen lieber nicht zu viel in Frage stellen und das System durch konsequente und einheitliche Rechtsanwendung stabilisieren. Das Problem ist nur, dass Recht natürlich nie neutral ist, sondern immer implizierten (politischen) Wertungen unterliegt. In Zeiten des Klimawandels stellt sich mit gesteigerter Dringlichkeit die Frage, ob wir an dieser konservativen, retardierenden Funktion des Rechts noch festhalten können. Wenn die Strukturen selbst nicht nachhaltig sind, wird ein stabilitätsorientierter Struktur-Konservatismus lebensgefährdend.

Zurück in der Realität des deutschen Jurastudiums sieht man sich bisher hingegen mit ganz anderen Fragen konfrontiert. Angesichts der extremen Belastungssituation des Staatsexamens (in Hinblick auf Fragen des nachhaltigen Umgangs mit Menschen und ihren Kapazitäten auch ganz nah am Thema) kommt die Tagesdebatte bereits kaum hinterher, technische Fragestellungen wie Kommentarliteratur, E-Examen oder Abschaffung der Ruhetage zu diskutieren. Wenig überraschend ist deswegen, dass die Feststellungen zum fehlenden Reformbedarf auf heftigen Widerstand gestoßen sind, wie die Debatte in den sozialen Netzwerken unter dem Hashtag iurserious zeigt.

In einem solchen Diskurs bleibt daher bisher erst recht kein Raum für Fragen der Transformation, die aber deswegen nicht weniger relevant sind. Dabei wird zum Thema Nachhaltigkeit in und durch Lehre gleichwohl schon heftig diskutiert,¹⁶ zum Teil

auch implementiert. Von diesen Debatten zu Inhalten und Didaktik ist die Rechtswissenschaft aber noch weit entfernt, mit der Würzburger Law Clinic Transformationsrecht als seltene Ausnahme. Ein Vorschlag wird bisher im Rahmen des *earth system law* diskutiert: Ein theoretischer Ansatz, der fordert, dass das Recht das gesamte Ökosystem, mit allen seinen heutigen und zukünftigen Akteuren, miteinbeziehen muss.¹⁷ Auch wenn es auf theoretischer Ebene an Kritik nicht fehlt,¹⁸ wird in diesem Vorschlag auch viel Wertvolles diskutiert. Im Fokus stehen Zielvorgaben wie Interdisziplinarität, Intradisziplinarität und Transdisziplinarität, die auch für die juristische Ausbildung einiges an Bedeutung mit sich bringen können. Diese konkreten Forderungen sind insofern nicht so weit weg von den Diskussionen, die sich im Anschluss an den Bericht des WBGU gestellt haben. Auch hier stehen im Fokus die Problemorientierung, Interdisziplinarität, Intradisziplinarität sowie Transdisziplinarität. Der Beitrag will im Folgenden kurz skizzieren, welche Bedeutung diese Konzepte für die Rechtswissenschaft haben (könnten).

Interdisziplinarität berührt Fragen der inhaltlichen Lücken, die gerade im Hinblick auf die Forschung zur Klimakrise und ihren Ursachen dadurch entstehen, dass Disziplinen nicht miteinander sprechen. Dies gilt auch für die Rechtswissenschaft, eine Disziplin, die bisher leuchtendes Beispiel der Monodisziplinarität ist. Nicht nur in der Forschung, auch in der Lehre ist es aufgrund der systemischen Ursachen des Klimawandels essenziell, dass die Studierenden dazu befähigt werden, sich interdisziplinär mit Fragen der sozial-ökologischen Transformation zu beschäftigen. Um auf Ebene des Verfassungsrechts zu bleiben: Ist eine Ausprägung der Marktwirtschaft, deren Folgen die Grundlagen des Zusammenlebens bedrohen, wirklich

die bevorzugte Wirtschaftsform des Grundgesetzes? Perspektiven der politischen Ökonomie könnten hier helfen, rechtliche Diskussionen nicht nur im Vakuum zu führen, sondern Implikationen der rechtswissenschaftlichen Dogmatik besser zu verstehen.

Vergleichbare Lücken lassen sich in der innerfachlichen Kultur beobachten: Auch innerhalb der Rechtswissenschaft dominiert die Säulenstruktur, wenngleich die Forschung die Dichotomie vom Privaten und Öffentlichen schon lange in Frage stellt.¹⁹ Intradisziplinarität heißt ein Aufbrechen der Säulenstruktur und mehr projektorientiertes Arbeiten. Dies würde ermöglichen, Nachhaltigkeitsfragen nicht mehr nur entsprechend ihrer gesetzlichen Verortung zersplittert zu denken, sondern als umfassende Fragen, die zueinander in Beziehung stehen und einander bedingen. Wie kann man soziale und ökologische Fragen in der Transformation zusammen denken? Lassen sich Unternehmen angesichts ihrer externalisierenden Auswirkungen auf andere „Stakeholder“ noch rein privatrechtlich denken?

Nicht weniger relevant sind aber didaktische Fragen, die allgemein nicht im Fokus der Rechtswissenschaft stehen. Transformation heißt auch, die Lehre partizipatorisch, inklusiv und multiperspektivisch zu gestalten.²⁰ Wichtiger Ansatzpunkt ist hier die Transdisziplinarität, das heißt die Einbeziehung von gesellschaftlichen Akteuren. Gerade im Hinblick auf die Klimakrise wird es essenziell, relevante Forschungsfragen richtig zu identifizieren und in ihrer Komplexität zu erfassen. Eine am Gemeinwohl orientierte Rechtswissenschaft muss sich folglich verstärkt für eine Pluralisierung des Wissens öffnen. Die Einbeziehung des Wissens nicht nur von Wissenschaftler:innen, die zur Klimakrise und ihren Gründen forschen, sondern auch derer,

die vom Klimawandel überdurchschnittlich stark betroffen sind, würde ermöglichen, dass die Rechtswissenschaft ihre Interdependenzen mit den gesellschaftlichen Zuständen besser erfasst und reflektiert.

Dies erfordert in Konsequenz auch eine umfassende Internationalisierung. Die Rechtswissenschaft befindet sich viel stärker als andere Disziplinen nicht nur in ihrem fachlichen, sondern auch in ihrem nationalen Silo. Das führt zur Marginalisierung anderer Perspektiven: Gleichgültigkeit für globale Zusammenhänge hängt auch mit fehlender Repräsentation von anderen Stimmen zusammen. Während sich manche Teile der deutschen Bevölkerung der Globalisierung momentan verschließen wollen, könnte auch die juristische Ausbildung von einem stärkeren internationalen Fokus profitieren. Englischsprachige Lehrveranstaltungen, in denen Studierende aus verschiedenen Ländern aufeinandertreffen und *gemeinsam* studieren; Rechtsvergleichung nicht nur in Schwerpunkt-Seminaren; mehr Offenheit der juristischen Fakultäten für nicht-deutsche Jurist:innen. Es gibt einige Gründe seine Tore für eine Disziplin zu öffnen, die nicht nur längst global ist, sondern in der auch andere gute Ideen haben.

Angesichts der bisherigen Schwerpunktsetzung ist der Hinweis auf die sowieso schon überbordende Stoffmenge auch nicht ganz überzeugend. Es erschließt sich nicht, warum in Zeiten sich alltäglich ereignender Umweltkatastrophen von Examenskandidat:innen Detailwissen zur Mängelrechtsprechung bei Auto- und Pferdekauf erwartet wird. Geschweige denn von dogmatischen Streitereien, die sich durch Gesetzesänderungen schon längst erledigt haben, aber so wunderbar eignen, um das Prüfungswissen von vor 20 Jahren am Leben zu halten. Gleichzeitig bleibt kein Raum im prüfungsrelevanten Baurecht

die – sehr praxisrelevanten – Aspekte der umweltrechtlichen Regelungen zu thematisieren. Erst recht nicht, um etwa zu diskutieren, inwiefern die Energiewende artenschutzgerecht gestaltet werden kann. Hier zeigt sich auch, wie Inhalte mit Struktur-Konservativität zusammenhängen: Wenn wie in den meisten anderen Studiengängen Seminare für die Lehre durch den Mittelbau geöffnet sind, erlaubt die Einbeziehung von jüngeren Menschen eine ganz andere Responsivität von Lehre auf aktuelle Entwicklungen. Ein Staatsexamen, das an seinem zentral definierten Prüfungskatalog festhält, mit der Lehre in der festen Hand eines exklusiv geformten Professoriums (zur Diversität in der Rechtswissenschaft, siehe Töpfer²¹ und Grünberger/Mangold/Markard/Payandeh/Towfigh²²), wird bei aktuellen Entwicklungen, wie auch der der Transformation, den Anschluss verlieren. Eine Modularisierung, Öffnung der Lehre, zusammen mit radikaler Straffung des Staatsexamensstoffes, könnte hier ganz neue Möglichkeiten schaffen – und gleichzeitig der Rechtswissenschaft ermöglichen, ihr geliebtes Staatsexamen nicht ganz aufgeben zu müssen.

Denn der Klimawandel wird für das Zögern der deutschen Rechtswissenschaft keine Geduld haben. Ob eine Transformation am Ende dann nur die Dekarbonisierung unserer energetischen Grundlagen meint, oder doch eine umfassende, vielleicht sogar international reichende, sozial-ökologische Transformation, ist letztendlich auch eine Wertentscheidung. Diese Wertentscheidung bringt aber Fragen zurück in die juristische Ausbildung, die Kernwerte des Rechtswesens darstellen: Recht ist schließlich kein Selbstzweck, sondern strebt nach Gerechtigkeit – oder sollte es zumindest versuchen. Was, wenn nicht die Klimafrage, bietet da Chancen für eine neue Debattenkultur.

Denn die Klimafrage berührt die Menschheit nicht nur in ihrem Überleben, sondern eben auch zutiefst als Gerechtigkeitsfrage.

Nachweise

1. Wissenschaftlicher Beirat der Bundesregierung Globale Umweltveränderungen (WBGU), „Welt im Wandel – Gesellschaftsvertrag für eine Große Transformation“, 26. April 2019, https://issuu.com/wbgu/docs/wbgu_jg2011.
2. Wissenschaftlicher Beirat der Bundesregierung Globale Umweltveränderungen (WBGU), „Welt im Wandel – Gesellschaftsvertrag für eine Große Transformation“, 26. April 2019, https://issuu.com/wbgu/docs/wbgu_jg2011.
3. Karl Polanyi, *The Great Transformation* (Suhrkamp Verlag, 1973), <https://www.suhrkamp.de/buch/karl-polanyi-the-great-transformation-t-9783518278604>.
4. Katharina Pistor, *The Code of Capital* (Princeton University Press, 2019), <https://press.princeton.edu/books/hardcover/9780691178974/the-code-of-capital>.
5. Bertram Lomfeld, „Epilogue: The Power of Law to Reshape Markets“, in *Reshaping Markets. Economic Governance, the Global Financial Crisis and Liberal Utopia*, hg. von Bertram Lomfeld, Alessandro Somma, und Peer Zumbansen (Cambridge University Press, 2016), https://www.cambridge.org/core/product/identifer/9781316155851%23CT-bp-2/type/book_part.
6. Simon Deakin, David Gindis, Geoffrey M. Hodgson, Kainan Huang und Katharina Pistor, „Legal Institutionalism: Capitalism and the Constitutive Role of Law“, *Journal of Comparative Economics* 45 (2015), https://scholarship.law.columbia.edu/faculty_scholarship/2280.
7. Morris Cohen, „Property and Sovereignty“, *Cornell Law Review* 13, Nr. 1 (1927), <https://scholarship.law.cornell.edu/clr/vol13/iss1/3>.
8. Robert L. Hale, „Coercion and Distribution in a Supposedly Non-Coercive State“, *Political Science Quarterly* 38, Nr. 3 (1923), <https://academic.oup.com/psq/article/38/3/470/7256722>.
9. Christian Bumke, und Anne Röthel, Hrsg., *Autonomie im Recht. Gegenwartsdebatten über einen rechtlichen Grundbegriff* (Mohr Siebeck, 2017), https://www.mohrsiebeck.com/buch/autonomie-im-recht-9783161548833/?no_cache=1.
10. Michaela Hailbronner, „Transformative Constitutionalism: Not Only in the Global South“, *The American Journal of Comparative Law* 65, Nr. 3 (2017), <http://academic.oup.com/ajcl/article/65/3/527/4158464>.
11. Verfassungsblog, „Verfassungsdebatte: Der Klimabeschluss des BVerfG“, 29. April 2021, <https://verfassungsblog.de/category/debates/der-klimabeschluss-des-bverfg/>.

12. Maxim Bönnemann, und Maria Tigre, Hrsg., *The Transformation of European Climate Litigation* (Verfassungsbooks, 2024), https://verfassungsblog.de/wp-content/uploads/2024/11/Boennemann-Tigre_Transformation-of-European-Climate-Litigation.pdf.
13. Daisy Dunne, „Mapped: How Climate Change Disproportionately Affects Women's Health“, *CarbonBrief*, 29. Oktober 2020, <https://www.carbonbrief.org/mapped-how-climate-change-disproportionately-affects-womens-health/>.
14. Hans Böckler Stiftung, „Vermögen: Frauen fallen weiter zurück“, 1. Dezember 2010, <https://www.boeckler.de/de/boeckler-impuls-vermoegen-frauen-fallen-weiter-zurueck-9700.htm>.
15. Philipp Dann, Isabel Feichtner, und Jochen von Bernstorff, Hrsg., *(Post)Koloniale Rechtswissenschaft. Geschichte und Gegenwart des Kolonialismus in der deutschen Rechtswissenschaft* (Mohr Siebeck, 2023), https://www.mohrsiebeck.com/buch/postkoloniale-rechtswissenschaft-9783161618413/?no_cache=1.
16. Mandy Singer-Brodowski, „Transformative Bildung durch transformatives Lernen. Zur Notwendigkeit der erziehungswissenschaftlichen Fundierung einer neuen Idee“, *Zeitschrift für internationale Bildungsforschung und Entwicklungspädagogik* 39, Nr. 1 (2016), https://www.pedocs.de/volltexte/2018/15443/pdf/ZEP_1_2016_SingerBrodowski_Transformative_Bildung.pdf.
17. Louis J. Kotzé u. a., „Earth System Law: Exploring New Frontiers in Legal Science“, *Earth System Governance* 11 (2022), <https://linkinghub.elsevier.com/retrieve/pii/S2589811621000306>.
18. Andreas Fischer-Lescano, und Andreas Gutmann, „Systemtheorie der Globalen Tierrechte“, *RW Rechtswissenschaft* 14, Nr. 4 (2023), <https://www.nomos-elibrary.de/index.php?doi=10.5771/1868-8098-2023-4-451>.
19. Siehe dazu beispielsweise David Ciple, „Beyond Public and Private, Toward a Political Theory of the Corporation“, *American Political Science Review* 107, Nr. 1 (2013), <https://www.cambridge.org/core/journals/american-political-science-review/article/abs/beyond-public-and-private-toward-a-political-theory-of-the-corporation/23BF8CB7FBBFC1BE29C5771A887862A9>.
20. Mandy Singer-Brodowski, „Transformative Bildung durch transformatives Lernen. Zur Notwendigkeit der erziehungswissenschaftlichen Fundierung einer neuen Idee“, *Zeitschrift für internationale Bildungsforschung und Entwicklungspädagogik* 39, Nr. 1 (2016), https://www.pedocs.de/volltexte/2018/15443/pdf/ZEP_1_2016_SingerBrodowski_Transformative_Bildung.pdf.
21. Wiebke Töpfer, *Wo ist das Leck in der Pipeline?* (Nomos, 2022), <https://www.nomos-shop.de/de/p/wo-ist-das-leck-in-der-pipeline-gr-978-3-8487-8677-0>.
22. Michael Grünberger, Anna Katharina Mangold, Nora Markard, Mehrdad Payandeh und Emanuel Vahid Towfigh, Hrsg., *Diversität in Rechtswissenschaft und Rechtspraxis* (Nomos, 2021), <https://www.nomos-shop.de/de/p/diversitaet-in-rechtswissenschaft-und-rechtspraxis-gr-978-3-8487-8370-0>.

Nele Austermann

Kein Thema, kein Problem!

Das rechte Recht und die deutschen Jura-Fakultäten



Das verschlungene Verhältnis zwischen Recht und Politik spielt in der juristischen Ausbildung leider eine zu geringe Rolle. Jura wird in erster Linie als technische Rechtsanwendungswissenschaft verstanden und gelehrt (so auch die zutreffende Kritik von Christoph Möllers¹). Dabei geht der Blick dafür verloren, dass sich das Recht im Kontakt mit politischen Strömungen – also auch im Kontakt mit der extremen Rechten – verändert, dass das Recht selbst Elemente dieser Strömungen aufnimmt. Dieses Rechte im Recht, seine rechtsextreme Menschen- und Demokratiefeindlichkeit und falsch verstandene Objektivität werden in der juristischen Ausbildung zu wenig reflektiert.

Recht ist ein Spiegelbild der gesellschaftlichen Situation,² in der immer mehr Vertreter:innen rassistischer, homophober, antisemitischer und ableistischer Ressentiments den liberalen Rechtsstaat ganz unverblümt zur Durchsetzung ihrer Vorstellungen nutzen.

Das Rechte im Recht ist demokratiefeindlich. Es bedient sich bewusst der gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit der rechtsextremen Ideologie und kann in Verwaltungsakten, Urteilen oder Rechtssätzen gefunden werden. Das Rechte im Recht erscheint in Verfahren, in denen entschieden wird, dass „Migration tötet“ keine Volksverhetzung, sondern Realität sei.³ In Behördenzimmern, in denen die Ausweisung damit begründet wird, dass von dem Verhalten des Menschen eine Gefahr für die „deutsche Volksgesundheit“ ausgeht.

Jura-Wahrheit: Es sieht aus wie ein Hitler-Gruß, aber könnte auch ein wippender Arm sein

Das Rechte im Recht wird häufig durch eine unzutreffende Vorstellung „objektiven“ Rechts verschleiert. Rechtskritische Ansätze machen auf die Folgen dieser Vorstellung von Objektivität und Autonomie des Rechts aufmerksam: Wenn Recht durch Menschen gemacht wird, dann machen Vorstellungen von „Objektivität“ die gesellschaftlichen Beziehungen und Machtverhältnisse zwischen Menschen unsichtbar (so aus feministischer Perspektive Eva Kocher⁴).

Dazu ein Beispiel: Belegt mit der schweren Bürde einer missverstandenen Objektivität kann es auch Rechtslehrer:innen mal passieren, die Bewertung des Videos von Sylt ohne die Benennung des rechtsextremen Kontext als Wertungsfrage von Entscheidungsträger:innen abzutun und keine eigene Position dazu zu entwickeln.⁵ Eine so falsch verstandene eigene Objektivität kommt in der strafrechtlichen Einordnung ohne jeden Bezug zum offensichtlichen Rassismus aus und macht damit die rechtsextremen gesellschaftlichen Verhältnisse unsichtbar. Denn: Hitlergruß, Hitler-Bart und ideologischer Kontext durch den Text „Deutschland den Deutschen, Ausländer raus“ könnte auch schlicht ein zu sehender ausgestreckter Arm sein, „dessen Hand im Takt der Musik wippt“ (zu „objektiven Hitlergrüßen“ schon Kati Lang in Recht gegen Rechts: Report 2024, Aus Versehen den Arm gereckt).

Diese Vorstellung von falsch verstandener Objektivität von rechtlichen Bewertungen gegenüber einer neuen Normalität des unverhohlenen Party-Rechtsextremismus leisten den rechten

Ideologien weiter Vorschub. Wenn in der Bewertung der gesellschaftliche Kontext von „Deutschland den Deutschen“ ignoriert wird, dann verstärkt diese Art der Objektivität die Menschen- und Demokratiefeindlichkeit des Rechten im Recht. Sie wird Teil des rechten Rechts. Denn diese Objektivität verkennt, dass in juristischen Entscheidungen gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit und rechtsstaatsbezogene Demokratiefeindlichkeit als Spiegel der Gesellschaft existieren oder als solche ignoriert werden. Das rechte Recht benutzt diese so missverstandene Objektivität für den demokratischen Schein.

Die Lehre über dieses Verhältnis zwischen Recht und politischem Inhalt findet in der juristischen Ausbildung nicht statt. Die Gefahren rechter Ideologie und dem dafür anfälligen Recht sind an deutschen Universitäten im doppelten Sinne kein Thema.

Antifaschistische Bildung über die Gefahren des Rechts im Rechtsstaat

In Deutschland studieren im Sommer 2024 ca. 117.000 Studierende in Studiengängen der Rechtswissenschaften mit Abschluss „erste juristische Prüfung“ (Staatsexamen). In diesen 43 Fakultäten – das ergibt eine Durchschau aller entsprechenden (öffentlich zugänglichen) Vorlesungsverzeichnisse nach Seminartiteln – gibt es für diese Studierenden nahezu keine Seminare, die sich außerhalb des Pflichtstoffs mit Themen der menschen- und demokratiefeindlichen Ideologie des Rechtsradikalismus beschäftigen. Nur wenig Seminare werden konkret mit dem Titel „Antidiskriminierungsrecht“ oder ein im Titel mit über den Pflichtstoff hinausgehenden benannten „kritischen“

Inhalt (beispielsweise „Regulierung von Körper und Sexualität“ an der Universität Frankfurt am Main) angeboten. Zum Thema „Rechtsextremismus“ und „Recht“ ließen sich bundesweit drei Seminare finden.⁶

Das heißt: Auf 117.000 Jura-Studierende kommen weniger als eine Handvoll Seminare, die sich (aus dem Titel erkennbar) mit der gesellschaftlichen und historischen Rolle des Rechts und des liberalen Rechtsstaats in autoritären Systemen, dessen rechter Ideologie und enger Verwobenheit auseinandersetzen. Dass es daneben noch Seminare gibt, die Recht immer im politischen Kontext besprechen, sei an dieser Stelle unbenommen.

Die juristische Ausbildung zielt auf ein blindes Vertrauen in den liberalen Rechtsstaat. Daher kommt sie ohne Bezüge zum rechten Recht, ohne Bezüge zu der menschen- und demokratiefeindlichen Ideologie des Rechtsextremismus aus. Denn die bildungsrelevanten Inhalte der Ausbildung zu einer Staatsjurist:in sind, so Ghazzal Novid, durch zwei staatssystemische Entscheidungen flankiert.⁷ Zum einen ist es das Monopol des Staates, seine Hüter:innen der Rechtsordnung selber auszusuchen, normativ verankert in § 5 des Deutschen Richtergesetzes. Zum anderen ist es die Entscheidung darüber, die inhaltliche Ausbildung an der objektiven Werteordnung der Verfassung und am Rechtsstaatsprinzip zu orientieren. Mit dieser reinen Ausrichtung am liberalen Rechtsstaat fehlt es an der kritischen Ausbildung der Jura-Studierenden darüber, wo sich das Rechte im Recht zeigt und warum dieser als solcher keine adäquate Antwort auf rechtsextremistische Äußerungen und Ideologien hat.

Utopie vs Strategie

Was braucht es also für eine Staatsexamensausbildung, die nicht in diese Falle tappt? Sondern die Jurist:innen ausbildet, die mit geistiger Unabhängigkeit, politischer Sensibilität, moralischer Orientierung rechtliche Entscheidungen und Aussagen treffen können? Zum einen braucht es eine antifaschistische Ausbildung über die Gefahren des Rechts im Rechtsstaat. Damit meine ich keine unpolitische Extremismusbildung, bei der in der staatsorganisationsrechtlichen Vorlesung die „Feinde“ des liberalen Rechtsstaats mit Konzepten der „wehrhaften Demokratie“ oder der „freiheitlichen demokratischen Grundordnung“ bekämpft werden sollen.

Richtig ist, dass noch mehr Lerninhalte über das rechte Recht offensichtlich nicht die Lösung der Probleme der juristischen Ausbildung sein können. Aber stärkere Grundlagenfächer und andere Prüfungsordnungen zu fordern und eigene Schwerpunktseminare inhaltlich anzupassen ist keine schlechte Strategie. Insbesondere hat sie den Vorteil, dass auf dieser Ebene die Universitäten, Fachbereiche und Hochschullehrende über die inhaltliche Ausgestaltung der juristischen Ausbildung in ausreichendem Maße selber entscheiden können.

Nachweise

1. Christoph Möllers, „Editorial“, *Der Staat* (2019), <https://elibrary.duncker-humboldt.com/article/11196/editorial>.
2. Nele Austermann u. a., Hrsg., *Recht gegen rechts. Report 2022* (S. Fischer Verlage, 2022), <https://www.fischerverlage.de/buch/recht-gegen-rechts-9783104915579>.
3. Bundesverwaltungsgericht, „Rechtswidriges Verbot des NPD-Wahlplakats ‚Migration tötet‘“ (BVerwG 6 C 8.21), Urteil vom 26 April 2021; siehe Pia Lorenz, „‚Migration tötet‘ stellt die Realität dar“ *Legal Tribune Online* (2 Dezember 2019), <https://www.lto.de/recht/justiz/j/vg-giessen-4-k-2279-19-gi-npd-wahl-plakat-migration-toetet-invasion-nicht-volksverhetzend-widerstandsrecht>.
4. Eva Kocher, „Objektivität und gesellschaftliche Positionalität“, *Kritische Justiz* 54, Nr. 3 (2021), <https://www.nomos-elibrary.de/index.php?doi=10.5771/0023-4834-2021-3-268>.
5. Christine Leitner, „Nazi-Parolen auf Sylt: „Eine Anklage halte ich für unwahrscheinlich“, *Stern*, 25. Mai 2024, <https://www.stern.de/gesellschaft/nazi-parolen-auf-sylt--sind-die-aeusserungen-straftbar--34740932.html>.
6. Die genaue Anzahl war bei der Durchschau aller Vorlesungsverzeichnisse aufgrund von überkomplizierten und unzugänglichen Internetauftritten der Universitäten nicht zu ermitteln.
7. Ghazzal Novid, „§ 5a DRiG n.F. als Ansatz einer neuen Rechtslehre“, *Zeitschrift für Didaktik der Rechtswissenschaft* 9, Nr. 4 (2022), <https://www.nomos-elibrary.de/de/10.5771/2196-7261-2022-4/zdrw-zeitschrift-fuer-didaktik-der-rechtswissenschaft-jahrgang-9-2022-heft-4?page=1>.

Jonathan Schramm, Cora Wegemund

Ausbildungsreform als präventiver Demokratieschutz



„Die Justizministerinnen und Justizminister [...] sind sich einig, dass grundlegender Reformbedarf nicht besteht.“

Aufgrund dieses Beschlusses (TOP I.4) der Justizministerkonferenz 2024 (JuMiKo) bleibt die juristische Ausbildung vorerst unverändert.¹ Das Ergebnis dürfte angesichts der zahlreichen, im Sande verlaufenen Reformbestrebungen der letzten Jahre nicht überraschen.² Dennoch löste die Reformabsage unter dem Hashtag #iurserious eine intensive Debatte über die Verbesserung der Juristenausbildung aus, an der sich neben der Bundesrechtsanwaltskammer auch der Deutsche Juristinnenbund und der Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften beteiligten und die nun erfreulicherweise auch Gegenstand dieses Sammelbands ist.

Aber noch etwas Anderes fällt auf. Die JuMiKo betonte in weiteren Beschlüssen, dass es für einen leistungsfähigen Rechtsstaat sowohl einer wehrhaften Demokratie (Nr. 6 des Beschlusses TOP I.2³) als auch hochqualifizierten Nachwuchses (Nr. 2 des Beschlusses TOP I.3⁴) bedarf. Die dazugehörigen Stellungnahmen nehmen jedoch nicht aufeinander Bezug. Auch der vorbereitende Bericht des Ausschusses zur Koordinierung der Juristenausbildung für den obengenannten (Nicht-)Reformbeschluss setzt sich nicht mit der Relevanz der Juristenausbildung und ihrer Ausgestaltung für die Demokratie auseinander.⁵

Generell zeigt sich, dass bislang überraschend wenige das Ziel, den Rechtsstaat gegenüber autoritär-populistischen Tendenzen resilienter zu machen, mit der juristischen Ausbildung zusammenbringen.⁶

Resilienz und Bildung

Dabei ist empirisch belegt, dass Bildung, die auf Risiken und Gefahren vorbereitet, einen nicht zu unterschätzenden Einfluss auf die Herausbildung eines kritischen Bewusstseins und auf die Bewältigung von Krisen hat.⁷ Im Falle unserer Rechtsordnung gilt dies für Jurist:innen wie Nichtjurist:innen.⁸

Von Studienbeginn bis zum Abschluss der Zweiten Juristischen Staatsprüfung wäre viel Zeit, um spätere Richter:innen, Staatsanwält:innen, Anwält:innen oder Verwaltungsbeamt:innen auf das Missbrauchspotential des Rechts vorzubereiten und auf Einstellungen zu Rechtsstaat und Demokratie einzuwirken. Stattdessen liegt der Fokus auf der obrigkeitshörigen Vermittlung von herrschender Meinung und höchstrichterlicher Rechtsprechung. Die Methodenkompetenz – ein Einfallstor für kritisch-historische Auseinandersetzung mit dem Recht (exemplarisch Rüthers, *Unbegrenzte Auslegung*, 1968⁹) – spielt demgegenüber in der Praxis eine eher untergeordnete Rolle.

Die Debatten zu wehrhaftem Rechtsstaat, Nachwuchsgewinnung und Ausbildungsreform verlaufen getrennt voneinander: Einerseits fordern Politik und Zivilgesellschaft einen besseren Schutz des Bundesverfassungsgerichts und Gesetzesänderungen im Bereich des Beamtendisziplinarrechts. In einem davon getrennten Debattenraum fordern teilweise auch völlig andere Akteure mehr Vermittlung von Digitalkompetenzen oder die Einführung des Jura-Bachelors. So wichtig diese Reformen im Einzelnen sind, sollten alle Beteiligten – Rechtspolitik, Fachverbände und rechtswissenschaftliche Fakultäten – Schnittmengen und Responsivität dieser beiden Herausforderungen stärker betonen.

Richterkönigin, Subsumtionsautomat, Demokratieverteidigerin?

Dass die Verteidigung des Rechtsstaats und dessen Personalaus-
bildung getrennt voneinander verhandelt werden, hat viel mit
dem gesetzlichen Ausbildungsziel zu tun. Leitbild der juristi-
schen Ausbildung in Deutschland ist nach § 5 des Deutschen
Richter(!)gesetzes die Befähigung zum Richteramt, also die
Anwendung des geltenden – mit Ausnahme von Art. 100 GG –
nicht zu problematisierenden Rechts. Diese Perspektive prägt.

Recht ist hingegen stets gestaltbar – zum Guten wie zum
Schlechten. Zwar nennt § 5a Abs. 3 DRiG neben der rechtspre-
chenden auch die verwaltende und rechtsberatende Praxis. Die
Gesetzgebungslehre („Legistik“), also die Neufassung und
Veränderung von Gesetzesrecht als weitere rechtspolitisch
gestaltende Tätigkeit, enthält die Norm hingegen nicht.
Entsprechend lehrt das rechtswissenschaftliche Studium und
der Vorbereitungsdienst in der Praxis zwar viel über das
geltende Recht, hingegen wenig(er) über die dahinterstehenden
ökonomischen, politischen oder ideologischen Beweggründe
und damit auch über Alternativen und Missbrauchsanfälligkeiten.
Diese Veränderbarkeit des Rechts sollte mit Blick auf die
gesellschaftliche Autorität von Jurist:innen in der Ausbildung
mehr Raum haben. Warum nicht Studierende vor die Aufgabe
stellen, Urteile zu analysieren, Normen kritisch zu bewerten
oder Gesetze neu zu schreiben? Liberale wie repressive Gestal-
tungsmöglichkeiten des Gesetzgebers im Straf-, Polizei- oder
Arbeitsrecht könnten einschließlich Argumenten für und gegen
neue gesetzliche Regelungen diskutiert und Gerichtsentschei-

dungen kritisch neu geschrieben werden.¹⁰ Das würde der von der Praxis erwarteten Fähigkeit zur Rechtsgestaltung (Verträge, Vergleiche, Gesetzesvorschläge, etc.) ebenso dienen, wie der Erkenntnis, dass Recht nicht nur von der Politik für eigene Machtinteressen instrumentalisiert wurde und werden kann.

Kritische Erinnerungskultur in der juristischen Ausbildung

Vor dem Hintergrund anstehender Pensionierungswellen in der Justiz und dem Wahlverhalten (nicht nur) in Sachsen, Thüringen und Brandenburg stellt sich umso dringender die Frage, wie Jurist:innen, die durch das heutige Ausbildungssystem geprägt wurden, auf autoritäre Bedrohungen reagieren würden.¹¹ Stellen wir insoweit schon heute ausreichend sicher, dass kommende Generationen an Jurist:innen sich nicht (erneut) als Steigbügelhalter:innen für Antisemitismus, Faschismus oder Autokratie anbieten, sondern Widerstand leisten, wenn Grundrechte und Demokratie in Frage gestellt werden?

Zahlreiche Neueinstellungen in den nächsten Jahren werden die Personalstruktur der Justiz für Jahrzehnte zementieren. Das gilt für wehrhafte wie reaktionäre Kräfte gleichermaßen.

Wie abhängig der Erhalt der Staatsform von der Haltung des juristischen Standes ist, zeigt der Blick in die Vergangenheit. Schon einmal stellte die Geschichte die Juristen – weniger die Juristinnen – auf die Probe.¹² Nur ein Bruchteil der im Kaiserreich ausgebildeten und größtenteils antidemokratisch und -republikanisch eingestellten Hüter des Rechts widersetzte sich dem Abbau von Demokratie und Rechtsstaat nach 1933.¹³

Die Nationalsozialisten erkannten dabei früh die Nützlichkeit der Bildung für sich. Schon vor der Zeit der sogenannten Machtübernahme versuchten sie, Schulen zur Erziehung in

ihrem Sinne zu missbrauchen (vgl. BVerfGE 6, 132, 155 f.). Umso wichtiger wäre es, juristische Bildung heute widerständiger und historisch-kritisch auszugestalten.

Wir waren schon weiter

Aus genau diesem Bundesrat, der 2024 in seiner Stellungnahme zur juristischen Ausbildung kein Wort zur Bedeutung kritischer Erinnerungskultur für einen wehrhaften Rechtsstaat verliert, kam 2021 noch der Impuls, eine solche vorsorgende Beschäftigung mit Unrechtsregimen als Ausbildungsinhalt im Deutschen Richtergesetz zu verankern.¹⁴ Der Bundesrat setzte sich damals sogar dafür ein, das Missbrauchspotential des Rechts explizit als Ausbildungsgegenstand aufzunehmen (S. 15 ff.).

Seit dem 1. Januar 2022 heißt es nun in § 5a Abs. 2 S. 3 Halbsatz 2 DRiG, dass „die Vermittlung der Pflichtfächer [...] auch in Auseinandersetzung mit dem nationalsozialistischen Unrecht und dem Unrecht der SED-Diktatur [erfolgt]“.

Die juristische Ausbildung soll in diesem Sinne als wichtiger Baustein gegen eine Unterwanderung des Rechtsstaates stark gemacht werden, indem neben juristischem Grundlagenwissen auch politische Dimensionen des Rechts und die damit einhergehende Verantwortung bei der Rechtsanwendung vermittelt werden. Dazu gehört, sich mit der Geschichte der Instrumentalisierung von Recht für Ideologien zu beschäftigen (siehe Hirsch¹⁵ und Schramm¹⁶) und Jurist:innen zu Mut und Bereitschaft zur Gegenrede zu erziehen,¹⁷ wie es in der Beschlussvorlage des Rechtsausschusses zu § 5a DRiG n.F. (BT-Drs. 19/30503, S. 21) heißt.¹⁸

Diese Gesetzesnovelle hat damit zwar einen wichtigen, zunächst rein normativen Impuls gesetzt, wird deshalb jedoch

ohne eine Umsetzung durch die adressierten Institutionen wie Fakultäten oder die für die Referendariatsausbildung zuständigen Oberlandesgerichte keine nachhaltige Veränderung in der juristischen Ausbildung bewirken. Gerade heute sollte dieser Ausbildungsauftrag deshalb auch als ausbildungsspezifische Ausprägung der Grundentscheidung des Grundgesetzes für eine wehrhafte Demokratie – so das Bundesverfassungsgericht¹⁹ – verstanden werden: Das rechtswissenschaftliche Studium und der anschließende Vorbereitungsdienst sind der Flaschenhals, den alle Repräsentant:innen des Rechtsstaats passieren müssen. Die politische Einstellung von Menschen wird sich auch nach Beginn ihres Berufslebens ständig verändern und das konsequente Vorgehen gegen Demokratiefeindlichkeit in den eigenen Reihen nötig machen (dazu Deyda²⁰ und Ighreiz/Selinger²¹). Nichtsdestotrotz kann eine Beschäftigung mit den rechtlichen Einfallstoren für Ungleichheitsideologien während der juristischen Ausbildung in diesem Sinne präventiv wirken und helfen, entsprechende Entwicklungen frühzeitig zu erkennen.

Bei der Auseinandersetzung mit dem, was im Namen des Rechts in der Vergangenheit getan wurde, geht es nämlich nicht um abgeschlossene Rechtsgeschichte(n), sondern um konkrete und praktische Folgen für Rechtswissenschaft und -praxis heute. Das Bewusstsein dafür, dass – in den Worten Fritz Bauers²² – nichts der Vergangenheit angehört, alles noch Gegenwart ist und wieder Zukunft werden kann, sollte daher als Ziel juristischer Ausbildung wichtiger Bestandteil jeder Reformdebatte sein – heute mehr denn je.

Nachweise

1. 95. Konferenz der Justizministerinnen & Justizminister (Niedersachsen 2024), „TOP I.4 Zukunft der volljuristischen Ausbildung“, 6. Juni 2024, https://www.mj.niedersachsen.de/download/207950/TOP_I.4-Zukunft_der_volljuristischen_Ausbildung_nicht_barrierefrei_.pdf.
2. Siehe Bucerius Law School, „Hamburger Protokoll zur Reform der ersten (juristischen) Prüfung“ (01. Dezember 2023), <https://www.law-school.de/fileadmin/downloads/hamburger-protokoll-2023.pdf>; oder die Initiative iur.reform, <https://iurreform.de/>.
3. 95. Konferenz der Justizministerinnen & Justizminister (Niedersachsen 2024), „TOP I. 2 Bericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Wehrhafter Rechtsstaat – Wie lassen sich die freiheitliche demokratische Grundordnung und ihre Institutionen gegen Verfassungsfeinde verteidigen?“, 6. Juni 2024, https://www.mj.niedersachsen.de/download/207948/TOP_I.2_-_Wehrhafter_Rechtsstaat_nicht_barrierefrei_.pdf.
4. 95. Konferenz der Justizministerinnen & Justizminister (Niedersachsen 2024), „TOP I. 3 Rechtsstaatskampagne von Bund und Ländern zur Förderung der Nachwuchsgewinnung in der Justiz – ein starker und wehrhafter Rechtsstaat braucht eine leistungsfähige Justiz“, 6. Juni 2024, https://www.mj.niedersachsen.de/download/207949/TOP_I.3-Rechtsstaatskampagne_Nachwuchsgewinnung_nicht_barrierefrei_.pdf.
5. Bericht des Koordinierungsausschusses Juristenausbildung, „Juristin und Jurist der Zukunft“, 15. März 2024, https://www.justiz.nrw/JM/justizpol_themen/juristenausbildung/archiv/Endfassung-Bericht-Juristin-und-Jurist-der-Zukunft-15_03_2024.pdf.
6. So z.B. Christoph Safferling, und Barbara Dauner-Lieb, „Juristisches Faktenwissen zum nationalsozialistischen Unrecht“, *Neue Juristische Wochenschrift (NJW)* 76, Nr. 15 (2023), <https://beck-online.beck.de/Dokument?vpath=bibdata%2Fzeits%2Fbverfge%2F6%2Fcont%2Fbverfge.6.132.1.htm&anchor=Y-300-Z-BVERFGE-B-6-S-132-N-1>.
7. Manfred Riegger, „Resilienz sensible Bildung“, in *Resilienz: Interdisziplinäre Perspektiven zu Wandel und Transformation*, hg. von Maria Karidi, Martin Schneider, und Rebecca Gutwald (Springer, 2017), https://link.springer.com/chapter/10.1007/978-3-658-19222-8_11.
8. Fabian Michl, „Verfassungsvermittlung“, *Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart. Neue Folge* 71, Nr. 1 (2023), https://www.mohrsiebeck.com/artikel/verfassungsvermittlung-101628joer-2023-0005/?no_cache=1.
9. Bernd Rüthers, *Die unbegrenzte Auslegung. Zum Wandel der Privatrechtsordnung im Nationalsozialismus* (Mohr Siebeck, 2022), https://www.mohrsiebeck.com/buch/die-unbegrenzte-auslegung-9783161617232/?no_cache=1.

10. Petra Sussner, „Rewriting als Methode: Mit Feminist Judgments zu Push-Backs an Europas Grenzen“, *Völkerrechtsblog* (2022), <https://voelkerrechtsblog.org/de/rewriting-als-methode/>.
11. LTO-Redaktion, „Ostdeutscher Justiz droht erhebliche Personallücke“, *Legal Tribune Online*, 18. September 2023, <https://www.lto.de/recht/justiz/j/pensionierung-pensionierungswelle-justiz-richter-staatsanwaelte-osten-westen>.
12. Marion Röwekamp, „Diskriminierung oder Beteiligung? Juristinnen zwischen 1933 und 1945“, *djbZ Zeitschrift des Deutschen Juristinnenbundes* 11, Nr. 3 (2008), <http://www.nomos-elibrary.de/index.php?doi=10.5771/1866-377X-2008-3-125>.
13. Heiko Maas, Hrsg., *Furchtlose Juristen* (C.H. Beck, 2017), <https://www.beck-shop.de/maas-furchtlose-juristen/product/18008180>.
14. Bundesrat, „Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften“ (Drucksache 20/21), 12 Februar 2021, [https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2021/0001-0100/20-21\(B\).pdf?__blob=publicationFile&v=1](https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2021/0001-0100/20-21(B).pdf?__blob=publicationFile&v=1).
15. Philipp-Alexander Hirsch, „Neu über Recht und Unrecht nachdenken“, *Göttinger Rechtszeitschrift* 6 (2023), <https://journals.uni-goettingen.de/goettinger-rechtszeitschrift/article/view/1337/1342>.
16. Jonathan Schramm, „Im Gewand des Rechts“, *der rechte rand*, 1. Dezember 2022, <https://www.der-rechte-rand.de/archive/9543/im-gewand-des-rechts/>.
17. Mal nach den Rechten schauen, „Erziehung zu ‚Mut, Gegenrede und Widerständigkeit‘“, 7. Oktober 2022, <https://www.malnachdenrechtenschauen.de/2022/erziehung-zu-mut-gegenrede-und-widerstaendigkeit/>.
18. Bundestag, „Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften“ (Drucksachen 19/26828, 19/26920), 9. Juni 2021, <https://dserver.bundestag.de/btd/19/305/1930503.pdf>.
19. Bundesverfassungsgericht, *Finanzierungsausschluss NPD/Die Heimat* (2 BvB 1/19), Urteil vom 23. Januar 2024, Rn. 239.
20. Jonas Deyda, „Der falsche Weg“, *Verfassungsblog* (2023), <https://verfassungsblog.de/der-falsche-weg/>.
21. Ali Ighreiz, und Joschka Selinger, „Wie klage ich meinen Landrat weg?“, *Verfassungsblog* (2024), <https://verfassungsblog.de/wie-klage-ich-meinen-landrat-weg/>.
22. Silke Kettelhake, „Nichts gehört der Vergangenheit an. Alles ist Gegenwart und kann wieder Zukunft werden‘: Auschwitz, Fritz Bauer und die filmische Aufarbeitung“, *Forschungsjournal Soziale Bewegungen*, Nr. 4 (2015), https://forschungsjournal.de/fjsb/wp-content/uploads/fjsb_2015_4.pdf.

Über uns



Verfassungsblog

Der Verfassungsblog ist eine gemeinnützige Open Access Plattform für Debatten zu verfassungsrechtlichen und rechtspolitischen Themen in Deutschland, Europa und der Welt. Wir sehen uns an der Schnittstelle zwischen Wissenschaft und politischer Öffentlichkeit. Alle Beiträge, Online Symposien und sonstige Aktivitäten finden Sie auf Verfassungsblog.de.



Unsere Bücher

Weitere Open-Access-Bücher zu anderen Themen finden Sie unter Verfassungsblog.de/Books.



Unser Journal

Mit dem Verfassungsblatt tragen wir alle Blogposts eines Monats in einer eigenständigen Publikation zusammen. Dieses Format ermöglicht es unseren Leser*innen, die wichtigsten Themen eines Monats besser im Blick zu behalten und leichter das zu finden, was sie interessiert. Mehr dazu finden Sie unter Verfassungsblog.de/Blatt.



Unterstützen Sie uns!

Als gemeinnützige Organisation ist der Verfassungsblog auf die Unterstützung seiner Leser:innen angewiesen. Sie können uns helfen, unsere Arbeit fortzusetzen, indem Sie [hier](#) spenden!

Die Rechtswissenschaft steht vor zahlreichen Herausforderungen. Ob dies die Gefahren durch autoritären Populismus oder die notwendige Transformation zur Bekämpfung der Klimakrise betrifft: Zahlreiche gesellschaftliche Probleme spiegeln sich noch nicht ausreichend in der juristischen Ausbildung. Dieser Sammelband verortet die Diskussion um die Reformbedürftigkeit des Jurastudiums im größeren gesellschaftlichen Kontext und macht dabei auch marginalisierte Perspektiven sichtbar.

